

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Hamburg University of Applied Sciences

Fakultät Wirtschaft und Soziales • Department Soziale Arbeit • Studiengang: Bachelor Soziale Arbeit

*Strafvollzug und das gute Leben*

-

*Ressourcenorientierte Resozialisierungsarbeit  
in der Vollzugsabteilungsleitung*

[Bachelor-Thesis]

Vorgelegt von:

Lucas Niemöller



Vorgelegt am:

08.02.2024

Betreuung und Erstprüfung durch:

Frau Prof. Dr. Carmen Gransee

Zweitprüfung durch:

Herr Prof. Dr. Tilman Lutz

# Inhalt

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:</b> .....	<b>3</b>
<b>VORWORT/HINWEISE:</b> .....	<b>3</b>
<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2. BEGRIFFLICHE EINFÜHRUNG</b> .....	<b>9</b>
2.1 STRAFVOLLZUGSSYSTEM IN DEUTSCHLAND .....	9
2.1.1 Grundsätze der Vollzugsgestaltung .....	11
2.1.2 Akteure einer Justizvollzugsanstalt .....	13
2.1.3 Anstaltsleitung .....	13
2.1.4 Vollzugsabteilungsleitung .....	14
2.2 RESOZIALISIERUNG .....	21
2.2.1 Ursprung, Eingrenzung und Aktualität .....	21
2.2.2 Rechtliche Grundlagen des Anspruchs auf Resozialisierung .....	23
2.2.3 Kritische Betrachtung und Positionierung .....	25
2.2.3.1 Uneinigkeit über Resozialisierungsverständnis .....	25
2.1.3.2 Die Totale Institution .....	27
2.1.3.3 Resozialisierung als Machtinstrument .....	29
<b>3. GOOD LIVES MODELL</b> .....	<b>30</b>
3.1 GENESE .....	30
3.2 DEFINITION UND AUSRICHTUNG .....	32
3.3 DIE ÄTIOLOGIE VON KRIMINALISIERTEM VERHALTEN NACH WARD ET AL .....	37
3.4 PRAXISIMPLIKATIONEN .....	39
3.5 ENTWICKLUNG VON LEGALEN LEBENSPLÄNEN .....	43
<b>4. ANBINDUNG DES GLM AN DAS DEUTSCHE STRAFVOLLZUGSSYSTEM</b> .....	<b>46</b>
4.1. RISK-NEEDS-RESPONSIVITY MODELL NACH ANDREWS UND BONTA .....	46
4.2 KONNEKTIVITÄT ZU DEN GRUNDSÄTZEN DES DEUTSCHEN STRAFVOLLZUGS .....	48
4.3 AUFNAHMEVERFAHREN .....	51
4.4 BEHANDLUNGSUNTERSUCHUNG .....	55
4.5 RESOZIALISIERUNGSPLANUNG .....	57
4.6 ENTLASSUNGSVORBEREITUNGEN .....	58
4.7 HERAUSFORDERUNGEN DES PRAXISTRANSFERS .....	59
<b>5. FAZIT</b> .....	<b>60</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
<b>ERKLÄRUNG</b> .....	<b>71</b>

## **Abkürzungsverzeichnis:**

BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

BU – Behandlungsuntersuchung

BVG – Bundesverfassungsgericht

GLM – Good Lives Modell

GPA – Gefangenenpersonalakte

NRW – Nordrhein-Westfalen

RP – Resozialisierungsplan

SothA – Sozialtherapeutische Anstalt

VV – Verwaltungsvorschrift

## **Vorwort/Hinweise:**

Ein nicht unerheblicher Teil dieser Arbeit stützt sich auf englischsprachige Literatur. Entsprechende in-/direkte Zitationen wurden vom Verfasser selbst übersetzt.

Im Sinne einer entstigmatisierenden Terminologie und der Förderung eines differenzierten Verständnisses von Individuen verwendet der Autor dieser Arbeit zudem bewusst eine personenzentrierte Beschreibung von strafrechtlich verurteilten Menschen. Aufkommende Begriffe wie „Straftäter\*innen“, „Inhaftierte“ oder „Verurteilte“ verfolgen lediglich den Zweck eines reibungslosen Leseflusses. Ähnlich verhält es sich auch mit Zuschreibungen wie „deviant“ oder „kriminell“, welche in dieser Arbeit nach Möglichkeit vermieden werden. Im Bewusstsein, dass Gesetze und Normen lediglich Ausdruck einer sozialen Wirklichkeitskonstruktion sind und einer politischen Entwicklung unterliegen (vgl. Durkheim 2003, 15), sowie mit Blick darauf, dass Sprache einen zentralen Einfluss auf die soziale Wirklichkeit hat (vgl. Luhmann 1997, 219 f), wählt der Verfasser dieser Thesis vornehmlich eine differenziertere Terminologie, welche auf die Prozesse aufmerksam machen soll.

## 1. Einleitung

„Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen.“ (Liszt 1905, 339)

Kriminalisiertes Verhalten stellt ein komplexes Phänomen dar, welches historisch sowie gegenwärtig den globalen und bundesweiten politischen Diskurs zentral prägt (vgl. Cornel 2018c, 36; Humm et al. 2021, 9; Statistisches Bundesamt 2023). Laut dem Statistischen Bundesamt (Destatis) wurden im Jahr 2021 662.100 Menschen in Deutschland strafrechtlich verurteilt. 90.900 Personen hiervon – sprich 13,7 % – wurden mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert (vgl. Statistisches Bundesamt 2023). Eine besondere Bedeutung erhalten diese signifikanten Daten in Anbetracht der bundesweiten Rückfälligkeitsstatistiken. So stellt das BMJV fest, dass etwa 25 bis 30 % der ehemals inhaftierten Personen nach ihrer Entlassung wieder strafrechtlich in Erscheinung treten (vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2014, 13). Bezugnehmend auf diese hohe Rückfälligkeit betont die Dipl.-Kriminologin, Dipl.-Sozialarbeiterin und Professorin für Sozialwissenschaften *Kawamura-Reindl* die „dringende Notwendigkeit eines frühen, gebündelten und effektiven Hilfeangebots während der Haft und nach der Haftentlassung“ und nimmt hiermit Bezug auf das bundesweite Vollzugsziel der Resozialisierung (Kawamura-Reindl 2018b, 236; vgl. Cornel et al. 2018b, 645). Der festgelegte Anspruch hierauf und die Verpflichtung des Staats über ein adäquates Konzept zur Wiedereingliederung von straffällig verurteilten bzw. inhaftierten Personen, lassen sich grundsätzlich und unmissverständlich dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1998<sup>1</sup> entnehmen, welches im Sinne der maßgeblichen *Menschenwürde* sowie des *Sozialstaatsprinzips*<sup>2</sup> jeder Person dieses Recht bedingungslos zuspricht (vgl. Cornel 2018a, 73; Humm et al. 2021, 9 f.). Die mit diesem Mandat zentral betrauten Vollzugsbehörden stehen jedoch, nicht zuletzt unter Gesichtspunkten der *Totalen Institution* nach *Goffman* und der hierdurch massiv schädlichen Haftfolgen für Strafgefangene, besonders im geschlossenen Vollzug, stark und vielseitig unter Kritik (vgl. Laubenthal 2019, 156 f; Goffman 1973, 17; Riekenbrauk 2018, 172). Wenngleich auch seither diesbezüglich bundesweit rechtliche Grundsatzbestimmungen zum Schutz der Betroffenen verabschiedet wurden, entsprechen die Resozialisierungsstrukturen in der Praxis jedoch gegenwärtig noch immer nicht den erforderlichen Standards (vgl. Cornel 2018a, 63; Pruin 2018, 584 f.). *Riekenbrauk* betont somit, dass inhaftierte Personen noch immer an den

---

<sup>1</sup> BVerfGE 98, Rdnr. 133, Az. 2 BvR 441/90

<sup>2</sup> Das *Sozialstaatsprinzip* lässt sich aus Art. 20 sowie Art. 28 des GG entnehmen, worin die Bundesrepublik Deutschland sich als „demokratischer und sozialer Bundesstaat“ definiert. Er verpflichtet sich somit einer „Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen.“ (BVerfGE 35, Rdnr. 85, Az. 1 BvR 536/72)

vielfach erheblich negativen Auswirkungen des gegenwärtigen Strafvollzugs leiden und hebt zudem hervor, dass die bestehenden strafvollzuglichen Strukturen auch auf vielen Ebenen die Chancen zur erfolgreichen Wiedereingliederung mindern (vgl. Riekenbrauk 2018, 184–187). Mit Blick darauf, dass es sich bei der Resozialisierung um ein auf der Menschenwürde gründendes Grundrecht handelt, erlangt dieser Missstand zusätzlich an wissenschaftlicher Interventionsrelevanz (vgl. Cornel 2018c, 50). Justizvollzugsanstalten sind jedoch gegenwärtig das maßgebliche Instrument zur Resozialisierung, und eine grundsätzliche Reform ist aktuell nicht in Aussicht. Dies mag die staatliche Hilflosigkeit im Umgang mit kriminalisiertem Verhalten darstellen, jedoch ruft es auch die akademische Praxis auf, neue vollzuglich dynamische Modelle innerhalb der Vollzugsbehörden zu entwickeln, welche den Grundsätzen der Menschenwürde und der Menschenrechte sowie dem Solidaritätsprinzip entsprechen (vgl. Cornel 2018b, 334; Köhler 2020, 13 f.). Mit Blick auf die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession nach *Staub-Bernasconi* (vgl. Staub-Bernasconi 2000, 626) ist diese ein Kernelement dieser Thematik bzw. des Spannungsfelds. Gemäß der *International Federation of Social Workers* verpflichtet sie sich, neben der Ausrichtung auf die Menschenrechte, der sozialen Gerechtigkeit, der Förderung des gesellschaftlichen Wandels sowie der Ermächtigung und Befreiung von Menschen zur Verbesserung des Wohlbefindens. Sie agiert hiernach mitunter auf Basis eines breiten inter- sowie transdisziplinären Wissens, erkenntnistheoretischer Ansätze und verschiedenen fachspezifischer Techniken, durch welche sie die individuellen Lebenslagen – bzw. die Lebenswelt – ihrer Klient\*innen analysiert und unterstützt. Dies vollzieht sich präferenziell in einem interaktiven bzw. dialogischen Prozess und ist gegründet auf einer kontinuierlichen Selbstreflexion (vgl. International Federation of Social Workers 2014).

Neben der Sozialen Arbeit mobilisiert die Resozialisierung laut *Köhler* jedoch auch viele weitere Akteure der akademischen Praxis. So versuchen beispielsweise zudem die Wissenschaften der Soziologie, Psychologie, Kriminologie, Pädagogik, Biologie etc. nachdrücklich und multidimensional empirische Erklärungsmodelle und -ansätze zu entwickeln, durch welche es möglich ist, deviante Verhaltensweisen zu entschlüsseln. Neben den präventiven Modellen zur Vermeidung von Straffälligkeit ließen sich hiermit auch Resozialisierungskonzepte entwerfen, durch welche eine Wiedereinführung in die Gesellschaft prognostiziert werden könnte. Ernüchternd anzuerkennen ist jedoch weiter nach *Köhler*, dass es bis heute in der Praxis keine greifbare Formel gibt, durch welche menschliches Verhalten umfassend erklärt oder antizipiert werden kann. Seither entwickelte Theorien, Konzepte, Modelle und Techniken vermögen lediglich partiellen Erfolg zu versprechen und besitzen damit keine direkte Erfolgsprognose (vgl. Köhler 2020, 13 f.). Der Hintergrund ist, dass dem menschlichen Verhalten erheblich komplexe, individuelle sowie multifaktorielle Beweggründe und Muster zugrunde liegen, sodass eine determinierte Vorhersage einer Entwicklung, nach gegenwärtigem Stand der Forschung, nicht

möglich ist (vgl. Bonta/Andrews 2007, 15; Köhler 2020, 13 f.). Die Ätiologie der Kriminalität sowie die Suche nach wirksamen präventiven und repressiven Interventionsprogrammen aktivieren somit weiterhin stark die wissenschaftliche Landschaft (vgl. Köhler 2020, 13 f.). Da die klassische Kriminologie sich speziell mit der Entstehung bzw. den Hintergründen von straffälligen Mustern und Biografien beschäftigt und hierin die Ursachen von gesetzeswidrigen Verhalten sucht (vgl. Hofinger 2015, 11), bietet sie aus Perspektive des Verfassers dieser Arbeit tendenziell keine ergiebige Quelle zur gegenwärtigen Bearbeitung dieser Problematik. In den letzten Jahrzehnten erlangte jedoch laut *Ghanem/Graebisch* die Desistance-Forschung im deutschsprachigen Raum zunehmend an Bedeutung. Im Gegensatz zum konventionellen kriminologischen Ansatz verändert dieser Wissenschaftszweig den Blick dahingehend, zu erforschen, welche diversen Bedingungen ehemals straffälligen Personen – ggf. auch trotz manifestierter Selbstwahrnehmung und externer Etikettierungsprozesse – zu Ausstiegsprozessen verholfen haben. Sie stellt somit die Vorstellung, den menschlichen Geist ergünden zu können, zurück und lenkt konkret den Blick auf die Frage nach wirksamen Interventionsmöglichkeiten. Stigmatisierenden Prozessen, wie die Reduzierung von straffällig gewordenen Personen auf ihre Rechtsübertretung, wird somit vorgebeugt, da das Wesen des Individuums nicht im Zentrum der Untersuchungen steht (vgl. Ghanem/Graebisch 2020, 62). Mit Blick auf die ressourcenorientierte Ausrichtung der Sozialen Arbeit, welche ein holistisches Verständnis von Klient\*innen in Koproduktion zu erlangen versucht, lässt sich die Desistance-Forschung so auch treffend mit den Grundsätzen von Sozialarbeiter\*innen vereinen (vgl. Ghanem/Graebisch 2020, 69 f; International Federation of Social Workers 2014). Zur Bearbeitung der Problematik scheint somit ein Modell aus diesem Forschungsbereich vielversprechend. *Ghanem/Graebisch* sowie *Endres/Suhling* benennen sodann das explizit ressourcenorientierte, humanistische und an den Menschenrechten ausgerichtete *Good Lives Modell* nach *Ward* und Kollegen als möglichen Bewältigungsansatz. Dieses zeichnet sich besonders durch seine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Desistance-Forschung sowie den Ansätzen der Sozialen Arbeit aus und könnte laut den Autoren, bei erfolgreicher Implementierung im deutschen Strafvollzug, zu einer adäquateren Umsetzung des Resozialisierungsauftrags führen (vgl. Ghanem/Graebisch 2020, 70; Endres/Suhling 2023, 26).

Laut *Ward/Maruna* wurde das Good Lives Modell speziell als Ergänzungsmodell für das prominente Risk-Needs-Responsivity (RNR)-Modell<sup>3</sup> von *Andrews/Bonta* konzipiert (*Ward/Maruna* 2007, 107), wodurch eine grundsätzliche Eignung angezeigt ist. Eine derartige Implementierung ist jedoch nach *Graebisch/Burkhardt* in das deutsche Vollzugssystem bzw. dessen Haftanstalten noch nicht vorgenommen worden, wodurch eine Tauglichkeit zunächst zu prüfen ist (vgl. *Graebisch/Burkhardt* 2015, 64; *Ward/Maruna* 2007, 143). Diesem Praxistransfer widmet sich diese Bachelorarbeit. Mit Blick auf den Umfang der Thesis gilt es jedoch gewisse Schwerpunkte zu setzen. Diesbezüglich bietet sich zunächst eine Fokussierung auf das Aufgabenfeld einer Vollzugsabteilungsleitung an. Hintergrund dieses Schwerpunktes ist, dass Bedienstete dieses Arbeitsbereichs maßgebliche Entscheidungsträger für die konkreten Interventionsprozesse zur Wiedereingliederung sind, die inhaftierten Personen während ihrer gesamten Haftzeit als direkte Ansprechpartner\*innen fachlich begleiten sowie für die strukturelle Ausgestaltung und Maßnahmen zur Resozialisierung verantwortlich sind. In ihrer Funktionsweise als verlängerter Arm der Anstaltsleitung ist die VAL somit einer der entscheidendsten Wirkfaktoren für die erfolgreiche Erreichung des Vollzugsziels.<sup>4</sup> In diesem Sinne scheint es sinnvoll, für die Implementierung eines Modells zunächst eine Anwendung auf diesen Arbeitsbereich zu untersuchen. Konkret fällt dieser Berufszweig laut *Oberlies* zudem in das Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, was sich ebenfalls an der durch die veröffentlichte Stellenausschreibung der *Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Justizvollzug und Recht* zur VAL erkennen lässt (vgl. *Oberlies* 2013, 163; [www.hamburg.de](http://www.hamburg.de) 2021). Als weiteren Schwerpunkt wählt der Autor dieser Arbeit, mit Blick auf die vielfältigen Vollzugsformen (z. B. werden VAL auch in Sozialtherapeutischen Anstalten<sup>5</sup> eingesetzt), eine Fokussierung auf den Regelvollzug. Bezüglich des umfangreichen Aufgabenkatalogs einer VAL scheint zudem eine Begrenzung der Praxisimplementierung sinnvoll. Da die konkrete Resozialisierungsplanung eine der zentralsten Aufgaben dieser Bediensteten ist und diese zudem als eines der wirkmächtigsten Elemente im Prozess der Wiedereingliederung gilt (vgl. *Riekenbrauk* 2018, 174), ließe sich vorzugsweise eine Fokussierung auf diesen Bereich wählen. Zusammenfassend untersucht diese Bachelorarbeit folglich die Frage, ob und inwieweit das Good Lives Modell von

---

<sup>3</sup> Das Risk-Needs-Responsivity (RNR)-Modell wurde in den 1980er Jahren von *James Bonta* und *Donald A. Andrews* entwickelt. In der vollzuglichen Behandlung von inhaftierten Personen hat es bis heute globalen Einfluss ausgeübt und fungiert als Eckstein vielfacher Justizvollzugsanstalten. Mit Blick auf die individuellen Risikofaktoren sowie die jeweiligen Bedürfnisse von Straftäter\*innen, zielt es darauf ab angemessene und individuelle Behandlungsmaßnahmen zu bestimmen. Hiermit soll eine Rückfälligkeit vorgebeugt werden. (vgl. *Bonta/Andrews* 2007, 4 f; *Ward/Maruna* 2007, 107; *Feelgood/Helmes* 2023, 105).

<sup>4</sup> Vgl. JMBI 01/20 (ohne Bandangabe) S. 14, Nr. 2.2.1, Az. 4402-3/95

<sup>5</sup> Sozialtherapeutische Anstalten sind eine Form des Strafvollzugs, welche sich mithilfe einer größeren personellen Ausstattung und spezifischen Konzeptionen speziell auf die Behandlung von inhaftierten Personen mit intensivem Resozialisierungsbedarf ausrichtet. Im Gegensatz zum Regelvollzug bietet sie ein vielfältigeres therapeutisches Angebot und stellt breitere Programme zur sozialen Hilfe zur Verfügung (vgl. *Bieneck* 2023, 675).

Ward et al. in die praktische Umsetzung der Resozialisierungsplanung einer VAL in Deutschland integriert werden könnte.

Wie o. a. existiert zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Literatur noch keine konkrete Darstellung bezüglich der Einpflegung des Good Lives Modells in das deutsche Strafvollzugssystem (vgl. Graebisch/Burkhardt 2015, 64; Ghanem/Graebisch 2020, 70). Demnach wird diese Thesis nachfolgend diese Fragestellung theoriegeleitet bzw. anhand einer Literaturrecherche beantworten.

Hierfür wird diese Arbeit zunächst die Begrifflichkeiten der Thesis darstellen, welche von zentraler Relevanz für die Bearbeitung dieses Themas sind, damit die Grundlage ersichtlich wird, auf welcher die Forschungsfrage abschließend beantwortet wird. Es gilt somit anhand einschlägiger Literatur das deutsche Strafvollzugssystem, den Berufszweig der VAL sowie den Resozialisierungsbegriff zu definieren. Mit Blick auf einen kohärenten Aufbau wird das gegenwärtige deutsche Vollzugssystem an erster Stelle vorgestellt werden. Da der deutsche Strafvollzug durch die Föderalismusreform im Jahre 2006 besonders auch anhand verschiedener Ländergesetze definiert wird (vgl. Cornel 2018a, 73), gilt es hier vornehmlich eine allgemeine Gesamtschau dessen vorzustellen. Hierauf aufbauend wird sich diese Bachelorarbeit dem Handlungsfeld der VAL und den rechtlichen Bestimmungen für die Planung zur Wiedereingliederung widmen. Da der Resozialisierungsbegriff keiner allgemein einheitlichen Definition unterliegt (vgl. Cornel 2018c, 32), wird nachfolgend auf Grundlage einschlägiger Literatur ein wissenschaftlicher Konsens vorgestellt. Mit Blick auf die erhebliche Diskursivität dieses Terminus gilt es außerdem die zentralen kritischen Aspekte hiervon zu benennen und entsprechend Stellung zu nehmen. Anhand dieser Ausführung wird diese Bachelorarbeit zudem das eigene Resozialisierungsverständnis darstellen, auf dessen Basis die o. g. Fragestellung bearbeitet wird. Anschließend wird sodann das Good Lives Modell von *Ward et al.* vorgestellt. Mit besonderem Fokus auf die Forschungsfrage wird hier konkret der theoretische Ansatz beleuchtet sowie die Implikationen für die Praxis dargestellt. Auf Grundlage dieser Informationen wird sodann die Prüfung eines konkreten Praxistransfers vorgenommen. Zunächst wird somit die Konnektivität des GLM auf das deutsche Strafvollzugssystem untersucht. Da dieses vornehmlich auf den Ansatz des RNR-Modells aufbaut, gilt es zunächst die Verknüpfung des GLM mit diesem darzustellen. Im nächsten Schritt untersucht diese Arbeit dann die Eignung des Modells mit Blick auf die grundsätzlichen Rechtsbestimmungen für den deutschen Strafvollzug. Hiernach gilt es sämtliche Prozesse zu beleuchten, welche im direkten Zusammenhang mit der Resozialisierungsplanung stehen. So wird sich diese Thesis einer Eignungsprüfung für die Bereiche der Aufnahme, der Behandlungsuntersuchung, der Resozialisierungsplanung sowie der Entlassungsvorbereitungen widmen und somit abschließend darstellen, ob und inwiefern das GLM in diesen Bereichen Anwendung finden kann.



## 2. Begriffliche Einführung

### 2.1 Strafvollzugssystem in Deutschland

Die Grundlage des gegenwärtigen Strafvollzugsystems in Deutschland bildet das im Jahr 1977 verabschiedete Strafvollzugsgesetz. Mit der eingangs genannten Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde jedoch die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug und den Untersuchungshaftvollzug auf die Bundesländer übertragen (vgl. Cornel 2018a, 73; s. a. Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Hintergrund dieser Übertragung war gemäß der Stellungnahme des Oberstaatsanwalts *Lückemann* am 17. Mai 2006 insbesondere die „Sachkompetenz der Länder sowie der Realität der unterschiedlichen Vollzugsgestaltung innerhalb Deutschlands“ (Lückemann 17.05.2006, 1). Das bundesweite StVollzG ist zwar nach § 125a StVollzG weiterhin grundsätzlich geltend, jedoch ersetzen im Falle einer Verabschiedung von Ländergesetzen (bis heute haben alle Bundesgebiete von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht) diese die ursprünglichen Regelungen.

*Dessecker* führt aus, dass geltende deutsche Vollzugsgesetze zwar in Detailbestimmungen und spezifischer Ausgestaltung einer gewissen Unterschiedlichkeit unterliegen, diese sich jedoch in ihren Grundsätzen kaum unterscheiden (vgl. *Dessecker* 2023, 89, 93). Hintergrund dieser weitgehenden Übereinstimmungen ist das bundesweit geltende und maßgebliche Grundgesetz, welches kontinuierlich durch bundesverfassungsgerichtliche Entscheidungen konkretisiert wird und (wie im nachfolgenden ersichtlich) vielseitige Bezüge zum bundesweiten Strafvollzug haben. Gleiches vollzieht sich auch durch internationale Bestimmungen, welche zu zahlreichen sinngemäßen Parallelen der jeweiligen Strafvollzugsgesetze führen. Demnach ist es möglich, trotz unterschiedlicher Rechtslagen eine allgemeine Definition des Strafvollzugsbegriffs zu geben (vgl. *Dessecker* 2023, 89). Der Verfasser dieser Arbeit betont jedoch, dass im Fall eines spezifischen Interesses, die jeweiligen Landesvollzugsgesetze heranzuziehen sind. Zur Begriffsbestimmung wird nachfolgend vielfach das maßgebliche StVollzG zitiert sowie sequenziell auf Länderbestimmungen und Verordnungen eingegangen, sofern dies z. B. im Sinne einer Veranschaulichung dienlich erscheint.

Grundlegend ist der Strafvollzug laut *Riekenbrauk* zu verstehen als die freiheitsentziehende Maßnahme in Deutschland, welche nach § 1 StVollzG in den hierfür eingesetzten Justizvollzugsanstalten Umsetzung findet. Dieser lässt sich sodann im Wesentlichen in den *geschlossenen* und *offenen Strafvollzug* unterteilen, wobei zu erwähnen ist, dass es bundesweit auch spektrale Zwischenmodelle gibt. Erstere Vollzugsform beschreibt jedoch grundlegend die Strafhafte, welche die inhaftierten Personen durch bauliche und technische Maßnahmen gänzlich von der Öffentlichkeit abgrenzt. Eine Interaktion mit der Allgemeinheit wird demnach unfähig, nicht zuletzt auch durch die Bediensteten des Vollzugs, reguliert. Durch starke,

restriktive Kontrollmaßnahmen und strenge Sicherungsstrukturen zielt eine derartig ausgerichtete Justizvollzugsanstalt in erster Linie somit auf die Sicherstellung der Person ab. Die von den Inhaftierten ausgehende Gefahr für die allgemeine Gesellschaft sowie die Flucht vor der Straftat soll hierdurch ausgeschlossen werden. Der offene Strafvollzug hingegen beschreibt eine Vollzugsanstalt, welche auf o. g. Sicherungsmaßnahmen partiell verzichtet (vgl. Riekenbrauk 2018, 175). Ist bei inhaftierten Personengruppen nicht konkret von einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr auszugehen, ist diese gelockerte Vollzugsform gemäß § 10 StVollzG einzusetzen, da sie eine nähere Angleichung an das Leben in Freiheit eröffnet (Angleichungsgrundsatz; siehe S. 11) und somit grundsätzlich die „Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit“ der Betroffenen stärkt (Kawamura-Reindl 2018a, 363).

Die strukturelle Ausgestaltung der Justizvollzugsanstalten kann nach *Laubenthal* im Wesentlichen wie folgt dargestellt werden:

- „Anstaltsleiter[\*in] und dessen Stellvertreter[\*innen],
- Verwaltungsdienst,
- allgemeiner Vollzugsdienst,
- Werkdienst,
- Sozialstab:
  - Seelsorger[\*innen],
  - Ärzt[\*innen] und Krankenpfleger[\*innen]
  - Pädagog[\*innen] (Lehrer[\*innen])
  - Psycholog[\*innen]
  - Sozialarbeiter[\*innen] und Sozialpädagoge[\*innen].“ (Laubenthal 2019, 199)

Es ist zu benennen, dass die verschiedenen Landesgesetze meist nur spärliche Aussagen über den genauen Vollzugsstab bzw. die entsprechenden Tätigkeitsbestimmungen machen. Hintergrund dessen ist, dass die Vollzugsbehörden je nach Behandlungsbedarfen individuell agieren können sollen. Ausgenommen hiervon ist die Anstaltsleitung, welche bundesweit weit- aus konkreteren Bestimmungen unterliegt (vgl. Laubenthal 2019, 198).

Eine besondere Betrachtung gilt jedoch auch dem *allgemeinen Vollzugsdienst*, welcher zahlenmäßig die größte Gruppe an Bediensteten in einer Justizvollzugsanstalt ist. Sie haben den meisten Kontakt zu den inhaftierten Personen und sind für die tägliche direkte Betreuung, Behandlung und Sicherung dieser zuständig. Auch obliegt ihnen die Sicherung der Anstalt sowie ihrer Bediensteten (vgl. Wydra/Pfalzer 2013, 1106, Rdnr. 2; JMBl 01/20 (ohne Bandangabe) S. 14, Nr. 2.5, Az. 4402-3/95)

### 2.1.1 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Der Freiheitsentzug unterliegt im Sinne der schädlichen Haftfolgen auf Betroffene (siehe S. 27 ff.) grundsätzlich dem Prinzip der *Ultima Ratio* – also der zuletzt zu wählenden Interventions- bzw. Sanktionsform des Justizsystems – und bildet das die Grundrechte am stärksten einschränkende Strafmittel (vgl. Riekenbrauk 2018, 62). Hierbei geht es jedoch nicht allein um die Verwahrung von straffällig gewordenen Personen mit Blick auf den *Schutz der Gesellschaft* vor weiteren Straftaten (vgl. Laubenthal 2019, 111, 121). Nach § 2 StVollzG ist es zusätzlich das Ziel einer Vollzugsbehörde, dass eine delinquente Person lernt, künftig ein Leben in *Straffreiheit* und *sozialer Verantwortung* zu führen. Laut dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1998 wird dieser Auftrag unter dem Terminus der *Resozialisierung* (siehe S. 21 f.) gefasst und stellt eine rechtsverbindliche Grundlage für die gesamte Bundesrepublik Deutschland und ihre Vollzugsbehörden dar.<sup>6</sup> Anstelle des historischen Verwahrungsgedanken gilt somit das Prinzip des Behandlungsvollzugs (vgl. Riekenbrauk 2018, 184). Unter Betrachtung der nunmehr diversen Ländervollzugsgesetze lassen sich verschiedene *Mindestanforderungen* für die Vollzugsorganisationen und die an der Resozialisierung beteiligten Akteure, Disziplinen und Professionen ableiten. Hierbei ist zu nennen, dass es sich bei diesen im Wesentlichen um mittelbare Rechte handelt, also Bestimmungen, welche für die inhaftierten Personen keinen unmittelbaren Anspruch darstellen, jedoch für die Behörden unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessensräume definieren, gemäß welcher die Resozialisierung Umsetzung finden soll (vgl. Laubenthal 2019, 109–110; Riekenbrauk 2018, 174).

Gemäß dem *Angleichungsgrundsatz* nach § 3 Abs. 1 StVollzG soll der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen werden. Beispielhaft ließen sich hier Freizeitausübungen, Pflege von Sozialkontakten und Partnerschaft, Nachgehen verschiedener Leidenschaften etc. aufführen. Ziel hierbei ist es, die Lebenstüchtigkeit der inhaftierten Personen zu erhalten und somit das Leben dieser so weit wie möglich an die Außenwelt anzupassen (vgl. Jehle 2013, 75; RegE 1973, 46; zit. n. Jehle 2013, 75). Laut dem *Gegensteuerungsgrundsatz* gemäß § 3 Abs. 2 StVollzG gilt es, für die Vollzugsbehörden den schädlichen Auswirkungen der Inhaftierung auf die Person (siehe S. 27 ff.) entgegenzuwirken. Die vollzuglichen Maßnahmen und Strukturen sind somit nicht mehr als notwendig auszuweiten. Als Indikator gilt hier das von den inhaftierten Personen ausgehende Rückfallrisiko (siehe S. 19) in gesetzeswidriges Verhalten (vgl. Laubenthal 2019, 149–150). Der *Integrationsgrundsatz* nach § 3 Abs. 3 StVollzG bestimmt, dass der Vollzug insofern ausgestaltet und umgesetzt werden soll, dass er den straffällig verurteilten Menschen darin unterstützt, sich auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten und ihm bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft hilft.

---

<sup>6</sup> BVerfGE 98, Rdnr. 133, Az. 2 BvR 441/90

Entsprechende Maßnahmen sind demnach nicht erst mit Entlassungsvorbereitung durchzuführen, sondern Bestandteil des gesamten Haftprozesses (vgl. Laubenthal 2019, 173; Jehle 2013, 80).

Zur Erfüllung dieser Bestimmungen schließen sich hieran bundesweit unterschiedliche Grundsätze des Strafvollzugs an (vgl. Laubenthal 2019, 148). Das Landesgesetz in Nordrhein-Westfalen beispielsweise formuliert hier in § 2 Abs. 2 StVollzG NRW den *Schutz der Persönlichkeit und der Würde* des Menschen. So haben Vollzugsanstalten die Aufgabe, die vielfältigen personenbezogenen Aspekte und Lebenslagen wie z. B. „Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion, Behinderung und sexuelle Identität [sowie familiäre und soziale Bindungen in der Ausgestaltung ihrer Konzeption] zu berücksichtigen [...]“ (Riekenbrauk 2018, 174). Als weiteren Grundsatz des Vollzugs beschreibt NRW zudem in § 2 Abs. 3 StVollzG NRW die *Zusammenarbeit der Bediensteten*. Auch die *Opferperspektive* stellt in NRW einen zentralen Grundsatz dar. So gilt es für die Vollzugsbehörden gemäß § 7 Abs. 2 StVollzG NRW, bei den inhaftierten Personen durch Delinquenzbearbeitung ein Empfinden für die Folgen des Delikts bzw. Einsicht über ihre Straftaten zu wecken. Auch eine Verantwortungsübernahme hierfür ist nach bestem Bestreben zu erwirken. Auf Grundlage des *Öffnungsprinzips* soll der Bezug der inhaftierten Person zur Gesellschaft gewahrt und gefördert werden. So sollen auch z. B. soziale Hilfeeinrichtungen und die Förderung von externen Beziehungen in den Resozialisierungsprozess einfließen. Ziel hierbei ist es, mit Blick auf die Entlassung, einen möglichst niedrighschwelligen Einstieg zurück in ein Leben in Freiheit zu ermöglichen und mögliche Risiken für eine Rückfälligkeit zu reduzieren (vgl. Laubenthal 2019, 148).

Diese Grundsätze formieren so auch maßgeblich die in § 11 StVollzG aufgeführten *Lockerungen im Strafvollzug*. Unter Berücksichtigung des Vorrangs des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der verurteilten Person<sup>7</sup>, gilt es den Freiheitsentzug angemessen zu reduzieren, um eine möglichst niedrighschwellige Wiedereingliederung zu ermöglichen. Diese kann sodann – abhängig von den jeweiligen Landesbestimmungen – in Form von begleiteten Ausführungen, solitären Ausgängen oder auch gemäß § 13 StVollzG in einem Hafturlaub Umsetzung finden. Einschränkungen hiervon bedürfen nach § 11 Abs. 2 StVollzG einer Gesamtabwägung des Risikos von Flucht oder Missbrauch und dürfen lediglich vorgenommen werden, wenn diesbezüglich konkrete Anhaltspunkte vorliegen (vgl. Lübke-Wolff 2016, 101–102).

---

<sup>7</sup> Vgl. BVerfGE 64, 276 f., Rdnr. 276 zit. n. Lübke-Wolff 2016, 101

### 2.1.2 Akteure einer Justizvollzugsanstalt

Aufgrund des Umfangs und Ausrichtung dieser Arbeit wird diese nachfolgend nicht ausführlich auf alle verschiedenen Disziplinen und Professionen eingehen. Da jedoch, wie im Nachfolgenden gezeigt, die VAL grundlegend auf die Funktion der Anstaltsleitung aufbaut sowie diese im Sinne der Vollzugsstruktur eine besondere Rolle einnimmt, gilt es, diese beiden Arbeitsbereiche konkreter auszuführen. Im Sinne einer allgemeinen Darstellung und unter der Prämisse der Ähnlichkeit der bundesweiten Vollzugsgestaltung, wird diese Arbeit exemplarisch auf die Hamburger Vollzugsbestimmungen eingehen, um die Aufgaben der Leitung einer Justizvollzugsanstalt darzustellen. Als zusätzlicher Beweggrund hierfür gilt die in § 8 HmbStVollzG namentliche Erwähnung eines *Resozialisierungsplans* anstelle eines *Vollzugs- bzw. Eingliederungsplans* als Grundlage für die Vollzugsgestaltung. Vornehmlich verwenden die anderen Ländergesetze die zweiten Termini (vgl. Laubenthal 2019, 250). Aus Sicht des Verfassers dieser Thesis trifft jedoch der Begriff der HmbStVollzG den Kern der Bestimmung einer Justizvollzugsanstalt treffender, wodurch nachfolgend die Aufgaben einer Anstaltsleitung anhand dieser Bestimmungen definiert werden. Die VAL wird sich an den Verwaltungsvorschriften des *Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz* orientieren. Hintergrund hierfür ist, dass diese eine konkrete und spezifische Ausgestaltung dieses Arbeitszweigs bestimmen.<sup>8</sup>

### 2.1.3 Anstaltsleitung

§ 156 Abs. 2 StVollzG sowie § 104 HmbStVollzG definiert, dass die Anstaltsleitung die *Vollzugsbehörde nach außen vertritt* und zusätzlich die *Verantwortung für den gesamten Vollzug* trägt. Ihr obliegt zudem nach § 100 HmbStVollzG eine *Hausordnung* über die konkrete Ausgestaltung der anstaltlichen Regelungen zu erstellen, welche mit aufsichtsbehördlicher Zustimmung eine Rechtskräftigkeit erhält. Im Wesentlichen lässt sich so mit *Laubenthal* folgern, dass der Anstaltsleitung eine *Allzuständigkeit* innewohnt. Diese „monokratisch-hierarchische Struktur [lässt sich jedoch] durch Delegation von Aufgabenbereichen [auflockern und dezentralisieren]“ (Laubenthal 2019, 203; s. a. § 104 Abs. 2 HmbStVollzG).

In diesem Sinne nimmt die in §108 HmbStVollzG beschriebene *Konferenz* (siehe S. 18) im Rahmen der vollzuglichen Arbeit eine besondere Stellung ein. An dieser Konferenz nehmen gemäß der o. g. Bestimmung alle Bediensteten teil, welche maßgeblich zur Entscheidungsfindung beitragen. Zwar obliegt die Entscheidungsgewalt weiterhin gemäß § 8 Abs 6 HmbStVollzG der Anstaltsleitung, jedoch werden Verfügungen dieser maßgeblich durch die an der Konferenz teilnehmenden Bediensteten beeinflusst (vgl. Laubenthal 2019, 208 f.).

---

<sup>8</sup> Vgl. JMBI 01/20 (ohne Bandangabe) S. 14, Nr. 2.2.1, Az. 4402-3/95

Nach § 105 Abs. 2 HmbStVollzG hat die Anstaltsleitung sodann die Pflicht, eine erforderliche Anzahl an Bediensteten verschiedener Berufsgruppen in den Stab aufzunehmen, welche sich nach dem Aufgabenfeld der Justizvollzugsanstalt richten. Im Sinne der generellen Bedarfe lässt sich laut *Laubenthal* die o. g. Auflistung verstehen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Unterteilungen obliegt jedoch der Anstalt bzw. ihrer Leitung selbst (vgl. *Laubenthal* 2019, 199). Das HmbStVollzG definiert daher lediglich Bestimmungen zum Aufgabenfeld der Seelsorger\*innen (§ 106 HmbStVollzG) sowie die allgemeine Verpflichtung einer interdisziplinären Zusammenarbeit (§107 HmbStVollzG).

#### *2.1.4 Vollzugsabteilungsleitung*

Handelt es sich nicht um eine – in Bezug auf die Aufnahmezahl der inhaftierten Personen – besonders kleine Vollzugsbehörde werden im Rahmen der Teildelegation des Verantwortungsbereichs der Anstaltsleitung in der Regel bundesweit Vollzugsabteilungsleitungen bzw. Teilanstaltsleitungen partiell mit dem Mandat der Führung betraut. Diese tragen sodann, je nach Übertragungsgrad durch die Anstaltsleitung, die Verantwortung für eine ausgewählte Wohngruppe (vgl. *Wydra/Pfalzer* 2013, 1126, Rdnr. 15). Gemäß § 143 Abs. 2 StVollzG sind Justizvollzugsanstalten in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammenzufassen. Dies führt dazu, dass die Vollzugsabteilungen ggf. unterschiedlichen Schwerpunkten unterliegen. Diese Schwerpunkte können beispielsweise durch den Resozialisierungsfortschritt oder auch das Risikopotential der inhaftierten Personen gekennzeichnet sein.

Die VAL ist so nach Grundsätzen des *Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz* Entscheidungsträger für sämtliche Belange ihrer zugewiesenen Abteilung und hat es zusätzlich zur Aufgabe Informationen zu akquirieren bzw. bereitzustellen, welche im Rahmen einer Konferenz dienlich oder erforderlich sind. Im Rahmen des *gesamten Vollzugablaufs* ist der\*die Beauftragte somit stets direkte\*r Ansprechpartner\*in für die ihr\*ihm zugewiesenen Wohngruppe, sowie – bei entsprechenden Fragestellungen – für die im Strafvollzug tätigen Bediensteten.<sup>9</sup> Zur konkreten Darstellung des Arbeitsbereichs einer VAL wird somit im Nachfolgenden die formale Struktur des Vollzugablaufs in einer Justizvollzugsanstalt beschrieben und hierbei konkret die Tätigkeitsbereiche der\*des Bediensteten ausgeführt.

---

<sup>9</sup> Vgl. JMBI 01/20 (ohne Bandangabe) S. 14, Nr. 2.2.1, Az. 4402-3/95

## ***Vollzugsablauf***

Der Vollzugsablauf – und somit die Umsetzung des Resozialisierungsauftrags – gestaltet sich, wie im Folgenden dargestellt, in mehreren Phasen und unterliegt verschiedenen Schwerpunkten: Vom Aufnahmeverfahren, über die Erstellung einer BU als Grundlage für den zu erstellenden Vollzugs- bzw. Resozialisierungsplan, die halbjährlichen Fortschreibungen dessen und die Entlassungsvorbereitung sowie die abschließende Entlassung selbst. Diese formale Struktur folgt wie o. a. laut *Wischka* bundesweit einem ähnlichen Ablauf und unterscheidet sich teilweise nur in der Namensgebung. Diese gilt es jedoch aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe der inhaftierten Personen individuell und dynamisch umzusetzen (vgl. *Wischka* 2013, 115. Rdnr. 1). Es ist somit für die VAL sowie alle weiteren an der Resozialisierung beteiligten Disziplinen und Professionen notwendig, kontinuierlich Veränderungen im Behandlungsbedarf zu identifizieren und in die Behandlung miteinzubeziehen (vgl. *Lösel* 2001, 48).

### *Aufnahme*

Vor der tatsächlichen Überweisung verurteilter Personen in eine ihnen entsprechende Justizvollzugsanstalt, regelt die Aufsichtsbehörde gemäß § 114 Abs. 1 ThürJVollzGB „die örtliche und sachliche Zuständigkeit der [Vollzugsbehörde] in einem *Vollstreckungsplan*“ (*Koepsel* 2013, 1096, Rdnr. 2). Dies geschieht anhand von Klassifikationskriterien bezüglich der\*des Betroffenen, wie Geschlecht, Alter, Wohnort, strafrechtlich relevante Historie, Strafmaß und ausgehendes Gefahrenpotential (vgl. *Paetow* 1972, 16). Nach Feststellung des Behandlungsbedarfs werden die verurteilten Personen überwiesen und sie beginnen ihren Strafantritt.

Hier startet sodann das *Aufnahmeverfahren*, wobei verschiedene Kriterien nach § 12 ThürJVollzGB beachtet werden müssen. Hiernach gilt es gemäß § 12 Abs. 1+2 ThürJVollzGB, sofort nach Ankunft der inhaftierten Personen, ein persönliches Zugangsgespräch (ohne die Gegenwart von anderen Strafgefangenen) zu führen, bei welchem die individuellen Lebenssituationen erörtert werden. Dieses ist dem Aufgabenbereich der VAL zugeteilt.<sup>10</sup> *Wischka* betont an dieser Stelle, dass es aufgrund der hohen Selbstmordrate im Strafvollzug, gerade zu Beginn der Inhaftierung besonders wichtig ist, die Neuzugänge vor ihrer Haftraumzuweisung auf suizidale Tendenzen zu untersuchen (vgl. *Schwind et al.* 2013, 11; *Wischka* 2013, 104, Rdnr. 1). Im Rahmen des Zugangsgesprächs werden gemäß der o. g. Bestimmung die neuinhaftierten Personen über ihre künftigen Rechte und Pflichten unterrichtet. Ferner wird ihnen ein Ausdruck der bestehenden Hausordnung ausgehändigt. Grundsätzlich ist den inhaftierten Personen außerdem der Zugang zu den geltenden innervollzuglichen und allgemein strafvollzugrechtlichen Gesetzen zu eröffnen. Des Weiteren werden die Betroffenen sodann nach §

---

<sup>10</sup> Vgl. JMBI 01/20 (ohne Bandangabe) S. 14, Nr. 2.2.1.1, Az. 4402-3/95

12 Abs. 4 ThürJVollzGB in ihren gegenwärtigen persönlichen Situationen beraten, welche durch den Haftantritt entstanden sind. Konkret bietet die VAL hier Unterstützung für notwendige Maßnahmen hilfsbedürftiger Angehörige, zum Erhalt der beruflichen Beschäftigung und der Wohnung sowie zur Sicherung ihres persönlichen Besitzes außerhalb der Anstalt. Der\*die Bedienstete nimmt zudem – sofern es in Betracht kommt – nach § 12 Abs. 6 ThürJVollzGB Kontakt zu Personensorgeberechtigten auf und informiert das Jugendamt über die Inhaftierung. Auch die Gelegenheit zur Inkenntnissetzung von nahestehenden Personen über die vollziehende Haftstrafe ist durch die VAL gemäß §12 Abs. 5 ThürJVollzGB zu geben. Die inhaftierte Person ist sodann nach §12 Abs. 3 ThürJVollzGB zeitnah einer ärztlichen Untersuchung vorzuführen. Hier werden gemäß § 5 Abs. 1 VV StVollzG ihre körperliche Gesundheit und ggf. weitere Behandlungsmaßnahmen geprüft sowie die Tauglichkeit für den Vollzug. Insbesondere wird hier individuell die Eignung zur Einzelhaft, mögliches Gefahrenpotential für mitinhaftierte Personen durch Gesundheitszustand, die Arbeitsfähigkeit wie auch die sportliche Belastbarkeit geprüft. Im Fall von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) – also der Inhaftierung durch nicht veräußerte Zahlungen von z. B. Bußgeldern – sind nach § 12 Abs.7 ThürJVollzGB durch die VAL die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken. Mit Abschluss des Zugangsgesprächs – oder bei flexibler Gestaltung der Interaktion, während des Aufnahmeprozesses – können die inhaftierten Personen dann, unter Berücksichtigung der o. g. Überprüfung auf Suizid Tendenzen, ihrem Hafttraum bzw. ihrer Wohngruppe zugewiesen werden (vgl. Wischka 2013, 104, Rdnr. 1). Ab hier bestimmt der vollzuglich strukturierte und klar vorgegebene Tagesablauf den Alltag der Betroffenen. „Die Zeiten von Auf- und Einschluss, Essensausgabe, Arbeit, Freizeit, Besuch [sowie] das Duschen“ unterliegen sodann festgelegten und zirkulären Routinen (Empt et al. 2020, 244).

### *Behandlungsuntersuchung*

Mit Vorbereitung auf die Vollzugs-/ Resozialisierungsplanung folgt nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §13 ThürJVollzGB die Behandlungsuntersuchung<sup>11</sup>. Hierbei handelt es sich um eine fundierte Persönlichkeitsforschung bzw. Personenanalyse. Diese dient dazu, den an der Resozialisierung beteiligten Mitarbeiter\*innen „Informationen und Erkenntnisse [zu] liefern, die zur Aufstellung eines [...] Resozialisierungsplans notwendig sind“ (Laubenthal 2019, 245). Gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ThürJVollzGB gilt es hier, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Person, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die

---

<sup>11</sup> Die verschiedenen Bundesländer wählten im Rahmen des Föderalismus teilweise unterschiedliche Termini hierfür. Die Kernaussage jedoch, dass es sich hierbei um eine Untersuchung der resozialisierungsrelevanten Faktoren handelt, blieb bundesweit erhalten (vgl. Syrnik 2023, 734).



Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheinen, aufzuführen. Nach § 13 Abs. 5 ThürJVollzGB sind zusätzlich Risikofaktoren für eine Rückfälligkeit zu ermitteln sowie personenspezifische Ressourcen von Betroffenen, welche diesen entgegenwirken könnten. Das *JMBI Thüringen* hebt hier zudem hervor, dass die VAL allein für die Koordinierung des Schriftstücks zuständig ist.<sup>12</sup> Mit *Syrnik* ist jedoch festzuhalten, dass in den gesetzlichen Bestimmungen keine konkreten Erhebungsformen oder -quellen festgelegt sind. Vielmehr gilt es, die relevanten Daten gemäß individueller Bedarfslagen zu ermitteln. Exemplarisch ließen sich somit die Gefangenenpersonalakten<sup>13</sup> analysieren, Kontakt zu etwaigen Behörden aufnehmen sowie Gespräche mit den Betroffenen oder auch Kontaktpersonen führen. Die Erhebungsquellen sind hierbei nicht beschränkt (vgl. *Syrnik 2023*, 736 f.). Dennoch lassen sich diese nach *Laubenthal* priorisieren. Als *originäre Erkenntnisquelle* zur BU beschreibt dieser, dass von der VAL ein Gespräch mit den inhaftierten Personen selbst zu führen ist. Hierdurch kann der\*die Bedienstete besonders treffend die gegenwärtigen Informationen zu sozialen Bezügen gewinnen sowie eine Analyse der Persönlichkeit der Betroffenen vornehmen (vgl. *Laubenthal 2019*, 246 f.). Als *sekundäre Erhebungsquelle* dienen sodann die in § 13 Abs. 3 S. 2 ThürJVollzGB definierten Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen, wie insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie Berichte der Führungsaufsichtsstellen (vgl. *Laubenthal 2019*, 247). Bei jeglicher Recherche bestimmt § 13 Abs. 2 ThürJVollzGB jedoch, dass diese ausschließlich mithilfe wissenschaftlicher Methoden herangezogen werden sollen. Der Autor *Hermann* betont zusätzlich, dass schriftliche Akten, wie beispielsweise die GPA, im Lichte der bürokratischen Strukturen der verschiedenen Institutionen zu betrachten sind, welche Urheber der diversen hierin enthaltenen Schriftstücke sind. Diese folgen meist internen Richtlinien und müssen somit auch in diesem Sinne (ggf. kritisch) interpretiert werden (vgl. *Hermann 1987*, 44 f.). § 19 Abs. 2 Nr. 3 ThürJVollzGB gibt sodann vor, dass der Prozess der BU binnen acht Wochen nach Überweisung in die Haftanstalt abgeschlossen sein muss. Nach § 13 Abs. 8 ThürJVollzGB ist dieses Schriftstück zudem von der VAL mit der betroffenen inhaftierten Person zu erörtern.

---

<sup>12</sup> Vgl. *JMBI 01/20* (ohne Bandangabe) S. 14, Nr. 2.2.1.2, Az. 4402-3/95

<sup>13</sup> Die Gefangenenpersonalakten beinhalten „alle Niederschriften, Verfügungen und sonstigen Schriftstücke, [...] die sich auf die Gefangenen beziehen und nicht ausschließlich in gesonderte Akten (z.B. Gesundheits-, Gutachten-, Behandlungsakte, Verwaltungsvorgänge) gehören“ (*JMBI 2016*, ohne Bandangabe, § 52 Abs. 5 S. 1, Az. 1464-1/07).

## Resozialisierungsplanung

Auf Grundlage der nun von der VAL zusammengetragenen Erkenntnisse obliegt es ihr außerdem eine Resozialisierungsplanung bzw. Vollzugsplanung zu erstellen.<sup>14</sup> Diese soll gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 ThürJVollzGB die vollzuglichen Maßnahmen darstellen, welche zur Erreichung der Resozialisierung der inhaftierten Personen erforderlich sind und zeigt zusätzlich diesbezüglich dienliche Hilfsangebote und Empfehlungen auf. Hierbei sind konkret auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Individuen Rücksicht zu nehmen. § 15 Abs 1 ThürJVollzGB bestimmt sodann, welche Bereiche von der VAL hierin speziell aufzuführen sind. So beinhaltet der Resozialisierungsplan (bzw. Vollzugs- oder Eingliederungsplan) folgende Angaben:

1. Eine Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt,
3. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. die konkreten Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
5. die Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,
7. einzel- oder gruppentherapeutische Maßnahmen, insbesondere psychologische Intervention und Psychotherapie,
8. psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen,
9. Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
10. Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
11. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen,
12. arbeitstherapeutische Maßnahmen oder Teilnahme am Arbeitstraining,
13. Arbeit,
14. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
15. Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
16. Ausführungen, Außenbeschäftigung,
17. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
18. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
19. Empfehlung einer Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und ggf. die Erfüllung von Unterhaltspflichten,
20. den Ausgleich von Tatfolgen,
21. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
22. die Frist zur Fortschreibung des Resozialisierungsplans.

Mit Fertigstellung des Resozialisierungsplans wird dieser sodann gemäß § 14 Abs. 5 ThürJVollzGB in Gegenwart aller Bediensteten, welche maßgeblich zur Entscheidungsfindung beitragen, von der VAL in der o. g. (*Vollzugsplan-*)*Konferenz* vorgestellt und ihnen hiermit zugänglich gemacht.<sup>15</sup> So können interdisziplinär Anmerkungen und/oder Anpassungen vorgenommen oder diskutiert werden (vgl. Laubenthal 2019, 208 f.). Auch die betreffende inhaftierte Person kann hiernach daran beteiligt werden und (mit Zustimmung des Gefangenen) auch extern an der Resozialisierung Mitwirkende (§ 14 Abs 6 S. 2 ThürJVollzGB). Sollten durch die

---

<sup>14</sup> Vgl. JMBl 01/20 (ohne Bandangabe) S. 14, Nr. 2.2.1.2, Az. 4402-3/95

<sup>15</sup> Vgl. JMBl 01/20 (ohne Bandangabe) S. 14, Nr. 2.2.1, Az. 4402-3/95; Oberlies 2013; 160

Konferenz keine Veränderungen am Schriftstück ausstehen, obliegt es dann der Anstaltsleitung nach §107 Abs. 1 ThürJVollzGB diesem zuzustimmen, wonach es Rechtskraft erhält (vgl. Laubenthal 2019, 253). Der inhaftierten Person ist sodann nach § 14 Abs. 8 ThürJVollzGB von der VAL eine Kopie des Resozialisierungsplans auszuhändigen. Sollte der\*die Strafgefangene nicht an der Konferenz teilgenommen haben, gilt es ihr\*ihm diesen zu erläutern. Die Resozialisierungsplanung muss gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 3 ThürJVollzGB i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 2 ThürJVollzGB, wie die BU, binnen *acht Wochen* nach Inhaftierung abgeschlossen sein. Eine Fortschreibung ist gemäß § 14 Abs. 3 ThürJVollzGB alle *sechs Monate* durchzuführen und darf nicht länger als ein Jahr ausbleiben. Hierin gilt es zusätzlich, die in der Zwischenzeit erlangten resozialisierungsspezifischen Fortschritte sowie Erkenntnisse zu dokumentieren und die vollzuglichen Maßnahmen entsprechend anzupassen.

### *Entlassungsvorbereitung*

Angesichts des erheblichen Rückfallrisikos in kriminalisierte Verhaltensweisen nach Haftentlassung durch beispielsweise strafursächliche Faktoren wie Suchterkrankung, finanzielle Not und Weiteres sowie nicht zuletzt aufgrund der Auswirkungen der Haftstrafe selbst (gesellschaftliche Stigmatisierung, soziale Ablehnung, Verlust der beruflichen Anstellung und Wohnsituation etc.) bedürfen inhaftierte Personen in der Phase besonderer Unterstützung (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 283, 286). Mit Zunahme der Wahrnehmung dieser Prozesse durch die Politik und die Akteure der Straffälligenhilfe wurde im Laufe der vergangenen Jahre das Konzept des vollzuglichen *Übergangsmagements* stetig fortentwickelt. Ziel dieses Hilfesystems ist die Prävention einer Rückfälligkeit und der Unterstützung von inhaftierten Personen zu einem möglichst niedrigschwelligen Einstieg zurück in die Gesellschaft (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 282 f., 285). Dies formiert sich vornehmlich durch eine Vernetzung von Unterstützungsstellen, spezifischen Beratungsangeboten sowie praktischen Hilfestellungen. Zwar wird diese Arbeit vornehmlich von dieser explizit hierfür konzipierten Stelle im Strafvollzug umgesetzt und fällt damit nicht in das direkte Aufgabenfeld der VAL, jedoch ist diese, besonders im Rahmen der schriftlichen Resozialisierungsplanung, zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Übergangsmangement berufen<sup>16</sup> (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 287).

Nach §15 Abs. 4 ThürJVollzGB gilt es grundsätzlich, die inhaftierte Person spätestens ein Jahr vor Haftende konkret auf die Entlassung vorzubereiten. Zusätzlich zu den o. a. Faktoren in der Resozialisierungsplanung gilt es sodann für die VAL, speziell weitere Aspekte ergänzend aufzuführen und zu prüfen.

---

<sup>16</sup> Vgl. JMBl 01/20 (ohne Bandangabe) S. 14, Nr. 2.2.1.2, 2.2.1.4, 2.2.1.5, 2.2.1.4, Az. 4402-3/95

Gemäß § 15 Abs. 4 ThürJVollzGB sind diese:

1. die Unterbringung im offenen Vollzug,
2. die Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. die Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. die Beteiligung der Bewährungshilfe und der forensischen Ambulanzen,
5. die Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. die Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen und
9. die nachgehende Betreuung durch Bedienstete.

Bezüglich der vollzugslockernden Maßnahmen (siehe S. 12) definiert § 50 Abs. 4 ThürJVollzGB zusätzlich, dass diese spätestens sechs Monate vor der Haftentlassung umgesetzt werden müssen, sofern nicht mit einer *hohen Wahrscheinlichkeit* davon ausgegangen wird, dass die inhaftierte Person diese nutzt, um sich der Haftstrafe zu entziehen oder kriminalisierte Handlungen begeht.<sup>17</sup>

#### *Zusätzlicher Verantwortungsbereich*

Sofern von der Anstaltsleitung im Einzelnen nicht anders bestimmt, obliegen der VAL nach dem *Thüringer Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten* grundsätzlich zudem weitere Aufgaben, welche im Sinne eines Gesamtverständnisses dieses Berufszweigs nachfolgend kurz beschrieben werden.<sup>18</sup> So hat sie bei einer *Verlegung sowie der Überstellung* von den ihr zugeteilten inhaftierten Personen mitzuwirken. Die VV des JMBl verweisen hier auf den § 8 StVollzG, wonach dieser Prozess bei Erforderlichkeit eintritt oder im Sinne der Resozialisierung als förderungswürdig eingestuft wird. Beispielhaft anzuführen wäre hier eine Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt. Des Weiteren trifft die VAL *vollzugszielrelevante Entscheidungen* bezüglich vollzugslockernder Maßnahmen, Ausführungen und Hafturlaub von Inhaftierten sowie den Entlassungszeitpunkt gemäß den §§ 11, 14, 15 StVollzG.<sup>19</sup> Mit Blick auf die Wohngruppe obliegen der\*dem Bediensteten außerdem Verfügungen über die *strukturelle Unterbringung* der Straftäter\*innen gemäß den §§ 17, 18 StVollzG. Grundlage dieser Entscheidung der VAL kann hierbei das Resozialisierungsziel, die anstaltliche Sicherheit und Ordnung oder auch der persönliche Wunsch einer inhaftierten Person sein. Darüber hinaus hat die VAL auf Basis der §§ 19 bis 21, 83 StVollzG die Ausstattung des Haftraums, die Wahl der Arbeits- und Haftkleidung, die Einkäufe, wie auch die Selbstverpflegung der Gefangenen zu koordinieren.<sup>20</sup> Neben der Verantwortung über die *Besuchsgestaltung* der inhaftierten Personen nach den §§ 24, 26, 27 StVollzG – diese können je nach Resozialisierungsplanung privater oder

---

<sup>17</sup> vgl. BVerfGE 64, 272 f., Rdnr. 261; BVerfGE 70, 315, Rdnr. 297 zit. n. Lübke-Wolff 2016, 101

<sup>18</sup> Vgl. JMBl 01/20 (ohne Bandangabe) S. 14, Nr. 2.2.1, 2.5.2 Az. 4402-3/95

<sup>19</sup> Vgl. ebd. Nr. 2.2.1.4 - 2.2.1.8

<sup>20</sup> Vgl. ebd. Nr. 2.2.1.9 - 2.2.1.13

offizieller Natur sein – gehören auch Entscheidungen bezüglich der Überprüfung, Weiterleitung und Aushändigung von *Brief sowie Paketsendungen* gemäß den §§ 28 bis 31, 33 StVollzG zum Aufgabenbereich der VAL.<sup>21</sup> Zudem gilt ihr auch die Koordination der *vollzuglichen Arbeitspflicht* nach §§ 40, 42 StVollzG sowie der *finanziellen Angelegenheiten* (Taschengeld und Überbrückungsgeld<sup>22</sup>) laut der §§ 46, 51 StVollzG.<sup>23</sup> Hinzu kommt außerdem die Gestaltung der *freizeitlichen Bereiche* nach § 67, 70 StVollzG der inhaftierten Personen. Hierunter fallen z. B. die Nutzung von medialen Endgeräten (§ 69 StVollzG), religiöse Veranstaltungen (§§ 54, 55 StVollzG) sowie der Konsum von Literatur (§ 68 StVollzG).<sup>24</sup> Die VAL trifft zudem *sicherheitsrelevante Entscheidungen*. Dies betrifft insbesondere ggf. die Form und Ausgestaltung von Durchsuchungen der Gefangenen oder den Hafträumen nach § 84 StVollzG, wie auch gemäß der §§ 88 bis 90 StVollzG die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Entzug von Gegenständen, Absonderung von mitinhaftierten Personen, Einzelhaft oder auch Fesselung). Zudem obliegen ihr zusätzlich die Anordnungen von Disziplinarmaßnahmen (§§ 102 bis 104 StVollzG), sofern ihr diese Befugnis von der Anstaltsleitung bzw. der Aufsichtsbehörde erteilt wurde. Diese kommen zum Einsatz, wenn eine inhaftierte Person schuldhaft gegen gesetzliche Pflichten verstößt (dies beinhaltet auch Übertretungen der Hausordnung).<sup>25</sup> Des Weiteren obliegen der VAL *administrative Aufgaben*. So fallen neben der Mitwirkung bei dienstrechtlichen Maßnahmen wie z. B. Urlaub, Dienstbefreiung, Beschwerden oder Beurteilungen gegenüber nachgeordneten Bediensteten, auch Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 109 StVollzG sowie die Einweisung und Beratung von ehrenamtlichen Vollzugs-helfer\*innen in ihren Arbeitsbereich.<sup>26</sup>

## 2.2 Resozialisierung

### 2.2.1 Ursprung, Eingrenzung und Aktualität

Der Begriff der Resozialisierung wurde zuerst von dem Rechtsanwalt *Karl Liebknecht* in dem Aufsatz *Gegen die Freiheitsstrafe* aus dem Jahr 1918 verwendet (vgl. Liebknecht 1971, 395 zit. n. Cornel 2018, 35) und beschreibt bislang grundsätzlich die „Wiedereinführung [einer straffällig gewordenen Person] in das soziale Leben oder seine Wiedereingliederung in die menschliche Gemeinschaft“ (Deimling 1968, 257 zit. n. Cornel 2018, 33) Die Vorsilbe *Re* verweist nach *Mealicke* darauf, dass bestimmte Aspekte der Sozialisation abseits der

---

<sup>21</sup> Vgl. ebd. Nr. 2.2.1.14 - 2.2.1.16

<sup>22</sup> Das Überbrückungsgeld dient gemäß § 51 Abs. 1 StVollzG dem Entlassungsprozess und soll den inhaftierten Personen nach Beendigung des Strafvollzugs den Lebensunterhalt in den ersten vier Wochen sichern. Dieses gilt es durch die Koordination der VAL anzuspüren.

<sup>23</sup> Vgl. ebd. Nr. 2.2.1.18 - 2.2.1.20

<sup>24</sup> Vgl. ebd. Nr. 2.2.1.21 - 2.2.1.24

<sup>25</sup> Vgl. ebd. Nr. 2.2.1.25 - 2.2.1.27

<sup>26</sup> Vgl. ebd. Nr. 2.2.1.28 - 2.2.1.32

gemeingesellschaftlichen Werte und Normen entstanden sind und somit eine Rückformung bzw. Anpassung angestrebt wird (vgl. Maelicke 2002, 785 zit. n. Cornel 2018, 33). In Abgrenzung zur Rehabilitation, welche sich nach *Stähler* vornehmlich der (Wieder-)Eingliederung von Menschen mit Behinderung widmet, bezieht sich Resozialisierung nach *Cornel* grundsätzlich auf das Handlungsfeld der Straffälligenhilfe, wobei zu nennen ist, dass diese Begriffe auch teilweise synonym verwendet werden (vgl. Cornel 2017, 718; Cornel 2018c, 49; *Stähler* 2017, 699). Mit Blick auf den Strafvollzug ist dieser Prozess der Rückführung zur Gesellschaft nach § 154 StVollzG bundesweit als Vollzugsziel rechtlich normiert und verpflichtet damit maßgeblich alle beschäftigten Disziplinen, Professionen und weitere Akteure der Vollzugsbehörden einer kooperativen Umsetzung (vgl. Cornel 2018b, 310).

Bis heute unterlag dieser Terminus einem stetigen Wandel. Politische Veränderungen<sup>27</sup> (vgl. Cornel 2018c, 35), kulturelle Bewegungen (vgl. Spiess 2004, 17) sowie fortlaufend neue empirische Forschungsergebnisse (vgl. Cornel 2018c, 50 f; *Dünkel* 2018, 113), erwirkten dem Begriff der Resozialisierung eine zunehmende Popularität und neue Perspektiven, wodurch dieses Feld mittlerweile durch eine große wie auch teilweise konkurrierende theoretische Landschaft gekennzeichnet ist (vgl. Cornel 2018c, 31–34). Unter dem Gesichtspunkt der Ausrichtung und des Umfangs dieser Arbeit verzichtet diese auf eine ausführliche Darstellung der vielfältigen Sichtweisen. Im Sinne der Gesamtschau lässt sich mit *Cornel* jedoch formulieren, dass es trotz der differenten Auffassungen dieses Terminus bezüglich der Ziele, Prozesse, Methoden und Schwerpunkte diverse Überschneidungen und kooperative Elemente zwischen ihnen gibt. Somit ist Resozialisierung zwar nicht durch ein festgelegtes einheitliches Konzept oder eine klar abgegrenzte Theorie definiert, aber kann als das gesamte Programm verstanden werden, welches den „der Bewährungsaufsicht Unterstellten und Hilfesuchenden in der justiziellen und freien Straffälligenhilfe“ (Cornel 2018c, 33) sowie den straffällig gewordenen bzw. verurteilten Personen dazu verhilft, ein straffreies Verhalten zu entwickeln (vgl. Cornel 2018c, 31–33; *Schüler-Springorum* 1969, 158 zit. n. Cornel 2018c, 33). Mit Blick auf die Forschungsfrage wird sich diese Arbeit nachfolgend konkret auf den Bereich der Straffälligenhilfe innerhalb des Regelvollzugs beschränken. Auf Grundlage vielseitiger Behandlungsangebote – wie im vorherigen Kapitel aufgeführt – obliegt es diesen sodann, ein wirksames Resozialisierungsangebot zu erstellen (vgl. *Laubenthal* 2019, 109).

---

<sup>27</sup> Beispielhaft wäre die o. g. Föderalismusreform oder auch die große Strafrechts- bzw. Strafvollzugsreform beginnend in den 1960ern zu nennen. Dieser Zeit dominierten vielseitig kriminalpolitische Debatten die Politik, welche besonders durch die neuen Erkenntnisse der Psychoanalyse, Verhaltenstherapie und Lerntheorien beeinflusst waren. Hierdurch erhielt die Vorstellung der Kontrollier- und Planbarkeit des Geistes und damit der Resozialisierungsgedanke eine nachdrückliche Relevanz und drängte den vorherrschenden Vergeltungsansatz zurück (vgl. Cornel 2018c, 36).

Nach Lösel lässt sich, wie eingangs aufgeführt, auf Grundlage einer metaanalytischen Untersuchung, eine 10-prozentige Wirksamkeit durch Maßnahmen der Resozialisierung feststellen. In anderen Worten: Straffällige Personen, welche an entsprechenden Programmen zur Wiedereingliederung teilnahmen, wurden zu 10 % weniger rückfällig als nicht behandelte Kontrollgruppen (vgl. Lösel 2001, 41). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichte 2014 eine Rückfallstatistik, welche sich auf den Zeitraum zwischen 2007 bis 2010 erstreckte. Hiernach werden ehemals inhaftierte Personen in den ersten 3 Jahren nach der Entlassung aus ihrer Haftstrafe zu 25 – 30 % wieder verurteilt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Zahlen lediglich als Richtwert zu verstehen sind. So lassen sich z. B. erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Deliktgruppen feststellen. Personen, welche beispielsweise wegen Raub oder schwerem Diebstahl strafrechtlich verurteilt wurden, werden gemäß dieser Erhebung, zu mehr als 50 % wiederholt im selben Bereich straffällig, wohingegen die Rückfälligkeit bei der Straftat der Vergewaltigung bei etwa 3 % liegt. Ebenfalls zu beachten ist, dass diese Daten lediglich auf den behördlich erfassten Zahlen beruhen. Bürgerlich oder staatlich nicht angezeigtes kriminalisiertes Verhalten eröffnet somit ein Dunkelfeld hinsichtlich der Rückfälligkeitsstatistik. Zusammenfassend lässt sich jedoch feststellen, dass inhaftierte Personen verhältnismäßig oft auf delinquente Bewältigungsformen zurückgreifen, Maßnahmen der Resozialisierung jedoch grundsätzlich eine Wirksamkeit darstellen (vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2014, 8-9, 13). Dies bestätigt auch das Forschungsergebnis von Humm/Rieker/Zahradnik, welche eine desistance-orientierte Studie im Zeitraum 2013 bis 2019 bezüglich Resozialisierungsfaktoren durchführten. Nach diesen Analysen ließ sich bei etwa 57 % der ehemals strafrechtlich verurteilten Personen ein stetig zunehmender Stabilisierungsprozess feststellen (vgl. Humm et al. 2021, 10, 212).

### *2.2.2 Rechtliche Grundlagen des Anspruchs auf Resozialisierung*

Gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 ist nach Art. 10 Abs. 3 IPbpR erstmals der Behandlungsvollzug festgelegt. Hiernach gilt es, dass Inhaftierungen stets an Interventionen hin zu einer Besserung des Individuums und seiner gesellschaftlichen Eingliederung ausgerichtet sein müssen. Der festgelegte Anspruch auf Resozialisierung und die Verpflichtung des Staats über ein angemessenes Resozialisierungskonzept lassen sich sodann, wie o. a., grundsätzlich und unmissverständlich dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1998 entnehmen, welches im Sinne der maßgeblichen *Menschenwürde* sowie des *Sozialstaatsprinzips* jeder Person dieses Recht zuspricht.

Besondere Betrachtungen finden somit Artikel 2 Abs. 1 GG:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Und Artikel 1 GG:

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Das Urteil des BVG führt aus:

„Dem Gefangenen sollen die Fähigkeit und der Wille zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Er soll sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, ihre Chancen wahrnehmen und ihre Risiken bestehen können. Die Resozialisierung dient auch dem Schutz der Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, [dass] der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger und die Gemeinschaft schädigt.“<sup>28</sup>

Resozialisierung ist demnach ein *Verfassungsrecht*. Die mit der Föderalismusreform einhergehende Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug hat demnach keinen Einfluss hierauf.<sup>29</sup> Aufbauend auf diesen Grundsatz formieren sodann Bundes- und Landesgesetze sowie die jeweiligen Verordnungen, die detaillierten und ausgestalteten Rahmenbedingungen der Resozialisierung (vgl. Cornel 2018a, 63).

Diese nun stark verzweigten Gesetzeslagen erhöhen die Unübersichtlichkeit (vgl. Dessecker 2023, 90) und führen laut *Cornel* zu einer „Zersplitterung des Hilfesystems“ (Cornel 2018a, 66), wodurch es einer besonderen Affinität der am Resozialisierungsprozess beteiligten Professionellen verlangt (vgl. Cornel 2018a, 66). Dies unterstreicht somit die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Strafvollzug, welche vom Gesetzgeber im § 154 StVollzG bestimmt ist. Für freie Träger der Straffälligenhilfe gilt dieser Grundsatz ebenfalls und ist in § 4 SGB XII festgelegt. Die konkrete rechtliche Ausgestaltung von Resozialisierung erstreckt sich bis heute über diverse Bestimmungen. Namentlich aufzuführen sind so z. B. das GG, die MRK, die StVollzG, das StGB, das JGG, die OEG, die BtMG, die StPO sowie die SGB. Im Sinne eines grundsätzlichen Verständnisses über den Resozialisierungsbegriff verzichtet diese Arbeit auf die tiefgehende Aufschlüsselung dessen. Dennoch sind mit Blick auf die o. g. Fragestellung die Sozialgesetzbücher, welche die Rechte des Bürgers – bzw. der straffällig gewordenen Person – an den Staat festlegen von besonderem Interesse und bedürfen einer kurzen Ausführung (vgl. Cornel 2018a, 67–72). Neben der Verwirklichung sozialer

---

<sup>28</sup> BVerfGE 98, Rdnr. 133, Az. 2 BvR 441/90

<sup>29</sup> BVerfGE 128, Rdnr. 129 f., Az. 2 BvR 2365/09



Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit definiert § 1 Abs. 1 SGB I, dass die Sozialgesetzbücher die Sozialleistungen sowie soziale und erzieherische Hilfen bestimmen. Da laut *Cornel* Strafgefangene oftmals erst aufgrund sozioökonomischer Benachteiligungen dieser Situation ausgesetzt sind, treten somit für die Bediensteten im Strafvollzug diese Gesetzesregelungen besonders im Rahmen der Resozialisierungsarbeit in den Fokus (vgl. *Cornel* 2008, 978).

Zu betonen an dieser Stelle ist hier zudem das grundsätzliche „Spannungsverhältnis von Abwehrrechten gegenüber dem Staat und Teilhaberechten im Sinne des Sozialstaatsgebots“ (*Cornel* 2018a, 67). In anderen Worten: Der Schutz der Grundrechte, welche die inhaftierten Personen vor staatlicher Gewalt und Einschränkung bewahren sollen, kann dazu führen, dass die Teilhaberechte eingeschränkt werden. Beispielhaft wäre eine bildhafte Überwachung im Rahmen der Sicherheitsverwahrung bei einer suizidgefährdeten inhaftierten Person gemäß § 88 StVollzG zu nennen. Einerseits gilt es für die Vollzugsbehörde die Sicherheit der\*des Betroffenen angemessen herzustellen und gleichzeitig wird hierdurch die Privatsphäre der inhaftierten Person (partiell) verletzt. Dieses Spannungsverhältnis ist demnach besonders auch im Rahmen des Freiheitsentzugs von besonderer Relevanz und bedarf einer fortlaufend adäquaten Bearbeitung (vgl. *Cornel* 2018a, 67).

### *2.2.3 Kritische Betrachtung und Positionierung*

Grundsätzlich ist mit *Cornel* zu sagen, dass der Resozialisierungsbegriff – definiert als Verfassungsrecht – in seinem Verständnis sowie seiner Umsetzung vielseitig unter Kritik steht. Besonders im Vordergrund stehen hier somit Fragen bezüglich der Auffassung des Terminus und hiermit einhergehende Folgerungen für die Praxis sowie auch die praktischen Auswirkungen auf inhaftierte Personen im Strafvollzug (vgl. *Cornel* 2018c, 50–51). Da diese Bachelorarbeit die praktische Implementierung eines Modells in das bestehende Strafvollzugssystem untersucht, gilt es somit, diese kritischen Aspekte aufzuführen und den professionellen Umgang mit diesen vorzustellen. Dies ist nicht zuletzt von erheblicher Relevanz, da Resozialisierung nicht als Leitgedanke zu definieren ist, welcher nach Möglichkeit erreicht werden soll, sondern ein klar definiertes Recht und damit Anspruch eines jeden Menschen ist (vgl. *Cornel* 2018c, 50). Gleichzeitig wird mit der Bearbeitung der kritischen Aspekte dieses Begriffs das Resozialisierungsverständnis dieser Thesis dargestellt.

#### *2.2.3.1 Uneinigkeit über Resozialisierungsverständnis*

Während viele Theoretiker\*innen und Disziplinen versucht haben, eine gemeinschaftliche Definition des Begriffs herzuleiten, stellten sich jedoch immer wieder im fachlichen Diskurs Herausforderungen bei der konkreten Einigung und Festlegung ein (vgl. *Laubenthal* 2019, 111). Dies führt zu einer Vielzahl an Arbeitsweisen in dem Bereich der Resozialisierung im Strafvollzug, wodurch die notwendige Interdisziplinarität und Zusammenarbeit mit den diversen an der

Resozialisierung arbeitenden Beschäftigten erheblich erschwert wird (vgl. Schüler-Springorum 1969, 157 zit. n. Cornel 2018c, 32). So ist beispielsweise mit *Cornel* zu nennen, dass es zwei dominierende Verständnisse von Resozialisierung gibt. Einerseits wird dieser Terminus so verstanden, dass Menschen sich selbst aus der Gesellschaft ausgeschlossen haben und mit Hilfe von Resozialisierungsprogrammen eine Rückführung angestrebt wird. Auf der anderen Seite wird die Perspektive vertreten, dass der Begriff auf die Sozialisation im Kindheits- und Jugendalter verweist und eine Erst- bzw. Ersatzsozialisation eingeleitet werden muss (vgl. Cornel 2018c, 31–32). Bezüglich dieser Uneinigkeit folgt diese Arbeit dem ersteren Verständnis. Die Auffassung, Resozialisierung sei eine Erst- oder Ersatzsozialisation, würde negieren, dass ein straffällig gewordener Mensch jemals eine erfolgreiche Sozialisation durchlaufen hat. Rechtskonformität wird sodann als Indikator für einen gelungenen Reifeprozess festgelegt. Hierbei wird jedoch ignoriert, dass jede Person – ob straffällig geworden oder nicht – anhand der gegebenen milieuspezifischen Einflüsse eine Entwicklung durchlaufen haben. Diese gilt es als vollwertig zu betrachten und erreicht nicht erst eine Legitimation durch o. g. Normkonformität (vgl. Cornel 2018c, 31; International Federation of Social Workers 2014). „Ein nicht-sozialisierter Mensch wäre [so gesehen] ein Monstrum, weil die Fähigkeit, auf das Verhalten von Menschen subjektiv sinnvoll zu reagieren, ein wesentliches Merkmal des Menschseins schlechthin ist.“ (Deimling 1968, 251 f. zit. n. Cornel 2018, 32)

Auch ist zu betonen, dass verschiedene Auffassungen bzw. Gewichtungen bezüglich der Ausrichtung des Resozialisierungsbegriffs existieren. *Fabricius* beispielsweise führt an, dass Straftäter\*innen grundsätzlich ein Rechtsbewusstsein erlernen müssen und Resozialisierung hierbei „die spezifische Form [der] Sozialisation“ ist, welche diesen Menschen ein Normverständnis nahebringt (Fabricius 1991, 199). Lediglich mit dem Fokus auf den Intellekt, „vernachlässigt [er jedoch] die rechtssoziologisch zu belegenden Übergänge von sozialer Benachteiligung, Stigmatisierungs- und Kriminalisierungsprozessen“ und ignoriert somit große Teile der vielfältigen (u. a. prekären) Biografien von Betroffenen (vgl. Cornel 2018c, 34; Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 243). Diese Arbeit folgt demnach dem Verständnis, dass wirksame Wiedereingliederung ein Prozess der *gesamtheitlichen Betrachtung* sein muss und erst als erfolgreich zu werten ist, wenn mit Blick auf die Ziele der Resozialisierung, multidimensionale Systemverflechtungen in der Lebenswelt der Person stattgefunden haben, welche auf intrinsischer Ebene getragen werden. *Callies/Müller-Dietz* führen so aus, dass erst durch die persönliche Überzeugung an Sinnhaftigkeit von Resozialisierungsmaßnahmen und auf Grundlage einer aktiven Mitwirkung hieran, Veränderungen im Leben der Betroffenen nachhaltig sein können (vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, 68). In diesem Sinne hebt auch *Cornel* die Wichtigkeit hervor, dass Angebote zur Resozialisierung nicht ausschließlich auf den Zeitraum der

Inhaftierung zu beschränken sind, sondern besonders auch nach Haftentlassung stattfinden müssen (vgl. Cornel 2008, 978).

Dennoch ist zu nennen, dass keine rechtliche Grundlage existiert, welche eine straffällig verurteilte Person dazu verpflichtet über die Rechtskonformität hinaus Veränderungen zu erwirken. Mit welcher Motivation und Überzeugung eine inhaftierte Person also die Programme des Strafvollzugs zur Wiedereingliederung durchläuft, obliegt allein ihr selbst (vgl. Cornel 2018b, 311 f.). Zwar betont z. B. § 4 Abs. 1 StVollzG, dass die inhaftierten Personen an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erreichung ihrer Vollzugsziele mitwirken sollen, jedoch unterliegen sie hierbei keinem Zwang. Vielmehr führt der Gesetzgeber fort, dass es die Aufgabe der Vollzugsbehörde ist, hier eine Motivation zu wecken und zu fördern. Für die verschiedenen strafvollzuglichen Disziplinen und Professionen gilt somit, Angebote zur Resozialisierung besonders attraktiv zu gestalten (vgl. Calliess/Müller-Dietz 2008, 70; Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 80).

### 2.1.3.2 Die Totale Institution

Durch *Erwin Goffman* ist der Begriff der *Totalen Institution* als ein zentraler Gegenstand in den wissenschaftlichen Diskurs um Resozialisierung geprägt worden und nahm erheblichen Einfluss auf das heutige Justizsystem (vgl. Dollinger/Schmidt 2015, 245). Mit diesem Terminus beschreibt er im Kern einen allumfassenden Raum, welcher die gesamte Lebenswelt von Betroffenen darstellt, diktiert und einschränkt. Hier benennt er unter anderem besonders das mit Mauern umgebene, klar restriktiv definierte und hierarchisch geregelte System des „Gefängnisses“ mit all seinen vorgefertigten Abläufen und Selbstverständnissen und verweist auf somit entstehende starke schädliche Einflüsse für Betroffene (vgl. Goffman 1973, 15–17).

In *Goffmans* bekanntesten Werk *Asyle. Über die sozialen Situationen psychiatrischer Patienten anderer Insassen* definiert er die Merkmale die Totale Institution wie folgt:

„1. Alle Angelegenheiten des Lebens finden an ein und derselben Stelle, unter ein und derselben Autorität statt. 2. Die Mitglieder der Institution führen alle Phasen ihrer täglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer großen Gruppe von Schicksalsgenossen aus, wobei allen die gleiche Behandlung zuteilwird und alle die gleiche Tätigkeit gemeinsam verrichten müssen. 3. Alle Phasen des Arbeitstages sind exakt geplant, eine geht zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt in die nächste über, und die ganze Folge der Tätigkeiten wird von oben durch ein System expliziter formaler Regeln und durch einen Stab von Funktionären zugeschrieben. 4. Die verschiedenen erzwungenen Tätigkeiten werden in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen.“ (Goffman 1973, 17)

Zwar definiert *Goffman* den Begriff der Totalen Institution nach dem Standard eines Strafvollzugs aus den 1970er Jahren, und seither wurden vermehrte Anpassungen des Vollzugssystems im Sinne einer Reduzierung von schädlichen Haftbedingungen unternommen, dennoch bestehen weitgehend – besonders im geschlossenen Vollzug – o. g. Strukturen vielseitig fort

(vgl. Cornel/Trenczek 2019, 204). Zu nennen ist hier beispielsweise mit *Laubenthal* und *Kawamura-Reindl/Schneider* der *Statusverlust* aufgrund der vollzuglichen Strukturen. Inhaftierte Personen werden aus ihrem Lebenssystem exkludiert und unterliegen im Strafvollzug einer gänzlich neuen Welt und Identität. Auch eine *Haftdeprivation*, also der Verlust der Selbstbestimmung durch starke Reglementierungen, wie auch Einschränkungen der Person und der Privatsphäre, ist fortan Lebensrealität der inhaftierten Personen. Nebst *Prisonisierungsprozessen*<sup>30</sup> sind Betroffene dazu gezwungen sich mit der massiv kriminellen, subkulturell<sup>31</sup> geprägten Umgebung in einer Justizvollzugsanstalt zu akkulturieren. Stetige Statushierarchie, Gewalt- und Machtstrukturen sowie Drogen- und Tauschgeschäfte bestimmten den Alltag der inhaftierten Personen. Auch mit massiver Unterdrückung, Erpressungsdynamiken, wie auch sexuellen Übergrifflichkeiten und Betäubungsmitteln (als Konsument, deckende Person oder Schmuggler) ist eine inhaftierte Person konfrontiert – besonders als Neuzugang. Es herrscht ein großes Angstniveau, womit Betroffene umgehen müssen. Mitunter ist dies sodann der Ursprung von starken psychischen Krankheitsbildern, welche Betroffene teilweise auch in suizidale Handlungsweisen führen. In Justizvollzugsanstalten ist die Selbstmordrate statistisch betrachtet die häufigste Todesursache (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 237; Laubenthal 2019, 156-157).

So ist der vollzugliche Resozialisierungsgedanke im Rahmen eines abgeschotteten Freiheitsentzugs trotz des in § 3 Abs. 1 StVollzG definierte Angleichungsgrundsatzes noch heute vielfach von wissenschaftlichen Seiten kritisiert. Dem Versuch ein Individuum von der Gesellschaft isoliert und unter o. g. teilweise traumatisierenden Umständen zu einem straffreien und mündigen Gesellschaftsmitglied zu bewegen, führe laut Kritikern viel mehr zu einem gegenteiligen Ergebnis (vgl. Riekenbrauk 2018, 172).

Auch der Gedanke des Etikettierungsansatzes (Labeling Approach), welcher davon ausgeht, dass sich die Identität und das Selbstverständnis eines Individuums über Zuschreibungen und Definitionsprozesse in der sozialen, interaktiven Dynamik entwickelt (Tannenbaum 1938, 17–18), untermauert diese Kritik (vgl. Bock 2019, 80–81). Dem Prinzip folgend, manifestiert sich so mit stetiger Stigmatisierung, im Rahmen des totalen Strafvollzugs, das Identitätsverständnis der\*des Betroffenen. Von „Gerichten, [...] Lehrer[\*innen], Sozialarbeiter[\*innen],

---

<sup>30</sup> *Prisonisierungsprozesse* bezeichnen die Anpassungen an die im Zwangskontext stehenden stark einschränkenden und belastenden Strukturen. Diese können sich ausdrücken in Rationalisierungsprozessen, der „Abtrennung partieller Bewusstseinsinhalte, Projektion der Verantwortung auf andere Personen, Verdrängung [...] wie auch [durch eine] Identifikation“ mit dem neuen Rollenbild eines Gefangenen. Hierzu gehört auch die Adaption der subkulturellen Normen (vgl. Laubenthal 2019, 154 f.).

<sup>31</sup> Bock (2019, S. 69 f.) beschreibt, dass sich „Verhaltensweisen, Fertigkeiten, Bewertungen und Interpretationen“ anhand der kulturellen Umgebung prägen. Eine *Subkultur* ist demnach ein innerhalb der Gesellschaft bestehendes eigenes Kultursystem mit eigenen Regeln, Werten und Normen, welche ggf. nicht im Einklang mit dem geltenden Rechtssystem sind.

Mitschüler[\*innen]“ und den sozialen Interaktionspartner\*innen wird die straffällig gewordene Person fortlaufend als kriminell beschrieben (Bock 2019, 80). Das Gefühl ein Teil der Gesamtgesellschaft zu sein, wird sodann von der inhaftierten Person zusätzlich in Frage gestellt. Darüber hinaus entsteht im Rahmen der Justizvollzugsanstalt eine Form von krimineller Identität, wodurch eine erfolgreiche und nachhaltige Resozialisierung weiter erschwert ist (vgl. Bock 2019, 80–81).

*Schumann* führt somit aus:

„Die Gefangenen werden zu gut funktionierenden Insassen, verlieren aber die für die Gesellschaft an Lebenstüchtigkeit, Autonomie geht verloren, Selbstbewusstsein sinkt, Selbstmitleid steigt, Interesse an der eigenen Person wächst, das Denken kreist mehr und mehr um das Gefängnisleben, die Subkultur der Mitinsassen dient der Orientierung.“ (Schumann 1988, 20; zit. n. Riekenbrauk 2018, 172)

*Goffman* betont, dass genannte negative Auswirkungen mit zunehmender Aussetzung zu schwerwiegenderen Schäden der betroffenen Person führen (vgl. Goffman 1973, 25). Eine inhaftierte Person ist jedoch nach *Riekenbrauk* nicht allein während des Freiheitsentzugs den o. g. schädlichen Haftfolgen ausgesetzt, wodurch Resozialisierung unter Kritik gerät. Nach Haftentlassung steht sie weiteren und neuen Herausforderungen gegenüber. So belasten auch gesellschaftliche Stigmatisierungsprozesse den Zugang zu ökonomischen Mitteln und sozialen Ressourcen erheblich. Sie werden trotz erfolgreicher Absolvierung ihrer Haftstrafe oftmals weiterhin hierauf reduziert und etikettiert, wodurch sie beispielsweise beruflich sowie sozial erheblich eingeschränkt sind (vgl. Riekenbrauk 2018, 172).

### 2.1.3.3 Resozialisierung als Machtinstrument

Auch ließe sich die Perspektive *Foucaults* kritisch auf die Resozialisierungsfrage hin anwenden. Dieser richtet in seinem Werk *Überwachen und Strafen – Die Geburt des Gefängnisses* den Fokus auf die gesamtgesellschaftliche und staatliche Disziplinarmacht, welche durch die historischen Veränderungen hin zum modernen Justiz- und Strafsystem ins Leben gerufen wurde und damit – so *Foucault* – als Steuerung des Individuums zu einem funktionalen, angepassten Körper einer bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft fungiert (vgl. Foucault 2017, 17). *Foucault* formuliert so: „Das lückenlose Strafsystem, das alle Punkte und Augenblicke der Disziplinaranstalten erfa[ss]t und alle kontrolliert, wirkt vergleichend, differenzierend, hierarchisierend, homogenisierend, ausschließend. Es wirkt normend, normierend, normalisierend.“ (Foucault 2017, 236) Da die Resozialisierung gelesen als Machtinstrument einer Disziplinarmacht somit weiterhin die inhaftierten Personen kontrolliert und normt, steht dies aus Betrachtung des Verfassers dieser Arbeit dem Ziel einer Resozialisierung hin zu einem mündigen, selbstbestimmten, partizipierenden Gesellschaftsmitglied entgegen.

Weiter ist zu benennen, dass lediglich durch die Einpflegung eines neuen Resozialisierungsmodells im bestehenden Justiz- und Vollzugssystem die o. a. Kritikpunkte nicht gänzlich abgebaut werden können. Und auch nach *Foucaults* Verständnis ist das Good Lives Modell nach *Ward et al.* als Machtinstrument zu verstehen. Dieses alternative bzw. ergänzende Konzept legt seinen Fokus jedoch (wie im nachfolgenden Kapitel ausführlich beschrieben) gezielt auf eine humanistischere und den Grundrechten mehr entsprechende innervollzugliche Arbeit. So bietet sie zwar keine revolutionäre Formel, welche den Resozialisierungsdiskurs beenden würde, sie stellt jedoch mit ihrer Ausrichtung und ihren Methoden einen Ansatz zur Stärkung der Rechte des Individuums her und führt – dies gilt es nachträglich empirisch zu untersuchen – gegebenenfalls zu einer erfolgreicherer Rückführung in die Gesellschaft. Sie negiert nicht, dass es nicht einer grundsätzlichen Anpassung der Haftbedingungen von politischer Seite bedarf. Beispielsweise ist so z. B. mit *Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber* die Notwendigkeit für ein einheitlich geregeltes Resozialisierungsgesetz in Deutschland zu nennen (vgl. Cornel et al. 2018a, 614).

Weiterhin möchte diese Arbeit mit der Darstellung der Resozialisierungskritik den Blick der an der Resozialisierung beteiligten Disziplinen und Professionen auf die o. g. diffizilen Dynamiken lenken. Hiermit soll zum Ausdruck kommen, dass es für Akteure des Strafvollzugs unerlässlich ist, sich dieser Punkte bewusst zu sein, um den aufgeführten negativen Auswirkungen auf die inhaftierten Personen entgegenwirken zu können, was zudem in § 2 StVollzG eine rechtlich festgesetzte Grundlage und damit Aufgabe der Justizvollzugsanstalten ist (vgl. Cornel 2008, 979).

### **3. Good Lives Modell**

#### **3.1 Genese**

Die Eheleute *Eleanor Glueck* und *Sheldon Glueck* legten erstmals in den 1930er Jahren in ihrem Werk *Predictability in the Administration of Criminal Justice* den Grundstein für den Wissenschaftszweig der Desistance-Forschung. Sie entwickelten ein Modell, welches anhand ontogenischer (entwicklungsbedingter), individueller und behavioristischer Faktoren eine künftige deviante Verhaltensweise prognostizieren sollte (vgl. Glueck/Glueck 1959, 36–38; Rocque 2015, 343). Im Jahr 1950, und aufbauend hierauf 1968, stellten diese dann eine Langzeitstudie bezüglich der Ausstiegsprozesse von straffällig verurteilten Personen vor, welche unter anderem die Basis für das einflussreiche soziogenetische Modell der *Age-graded theory of informal social control* legte (vgl. Glueck/Glueck 1950; ebd. 1968; Ghanem/Graebisch 2020, 66; Sampson/Laub 2016, 323). Die Entwickler dieser Theorie *Sampson/Laub* stellen hierin z. B. fest, dass biografische Ereignisse sowie soziales Kapital wirkmächtige Ressourcen in dem Prozess

der Abkehr von kriminalisiertem Verhalten sind und durch Wendepunkte (turning points) in der Lebensgeschichte einer Person, Betroffene sich von deviantem Verhalten abwenden und eine prosoziale Verhaltensänderung vollziehen (vgl. Sampson/Laub 2016, 327). Neben ontogenetischen sowie soziogenetischen Ansätzen, folgten auch narrative Modelle. So postuliert beispielsweise Maruna in dem Werk *Making Good: How Ex-Convicts Reform and Rebuild Their Lives*, die Notwendigkeit von inneren Veränderungsprozessen, hin zu einer Neuentwicklung des Selbstkonzepts. Diesem Ansatz folgend, ist somit besonders die biografische Selbstdeutung und das Gefühl der Selbstwirksamkeit im Rahmen einer Abkehr von kriminalisierten Lebensweisen von zentraler Bedeutung (vgl. Maruna 2001, 73 ff; zit. n. Bock 2019, 118; Ghannem/Graebisch 2020, 66 f.).

### **Das Good Lives Modell nach Ward et al.**

Das Good Lives Modell wurde sodann von Prof. Dr. Tony Ward, dem Professor für klinische und forensische Psychologie an der Victoria Universität in Wellington Australien, mit Unterstützung dortiger Kollegen entwickelt und erstmals 2003 in dem Werk *The treatment of sex offenders: Risk management and good live* veröffentlicht (vgl. GLM.de 2023). Angelehnt an den Ansatz der positiven Kriminologie<sup>32</sup> und auf Grundlage einer Verknüpfung von ontogenetischen, soziogenetischen und narrativen Faktoren zu Desistance, ziel es darauf ab, Individuen konkret im Rahmen des Strafvollzugs darin zu unterstützen eine persönliche Entwicklung hin zu einem *straffreien* sowie *guten Leben*<sup>33</sup> zu vollziehen (vgl. Ward/Maruna 2007, 120 f., 147–149; Chu/Ward 2015, 148). Ward et al. möchten hiermit speziell dem weltweit einflussreichsten Modell zur innervollzuglichen Resozialisierung – dem eher defizitorientierten *Risk, Need, Responsivity Modell (RNR)* von James Bonta und Donald A. Andrews, aus dem Jahre 1990 – eine Ergänzung vorstellen und formulieren mit dem GLM eine in seinen Grundsätzen holistischere, humanistischere und ressourcenorientierte Wiedereingliederungsarbeit (vgl. Willis/Ward 2013, 306; Feelgood/Helmes 2023, 105). So lässt sich dieser Ansatz auch mit den Ausrichtungen der Positiven Psychologie<sup>34</sup> vereinen, wenn es auch unabhängig hiervon entwickelt wurde. Gleich wie diese fokussiert sich das Modell (wie im nachfolgenden dargestellt)

---

<sup>32</sup> Der Begriff der *positiven Kriminologie* wurde erstmals von Ronel und Segev verwendet und beschreibt bis heute grundsätzlich den Sammelbegriff für eine humanistische, integrative und auf die Ressourcen und Stärken ausgerichtete Resozialisierungsarbeit, bei welcher die Ermächtigung von straffällig gewordenen Personen im Vordergrund steht (vgl. Ronel/Segev 2015, 305).

<sup>33</sup> Ward et al. verwenden den Terminus des *guten Lebens* als Zustand, in welchem die zehn primary human goods (siehe S. 32) nach individuellen Maßstäben Erfüllung gefunden haben (vgl. Ward/Maruna 2007, 113). Nachfolgende Verwendungen richten sich gemäß dieser Definition.

<sup>34</sup> Anders als die traditionelle Psychologie, welche sich auf die Probleme und Erkrankungen fokussiert, ändert die positive Psychologie den Blick auf die Förderung der positiven Emotionen und individuelle Ressourcen, zur Behandlung von Erkrankungen hin zu einem erfüllteren Leben (vgl. Seligman 2006, III f.).

anstelle eines defizitären Blicks auf positive Behandlungsansätze zur Bearbeitung von kriminalisiertem Verhalten (vgl. Ward/Maruna 2007, 120).

Grundsätzlich versteht sich dieses Konzept laut *Ward/Maruna* zudem konkret als ein an den Menschenrechten ausgerichtetes Modell der Resozialisierung. Sie formulieren, dass gegenwärtig durchgeführte Resozialisierungsmodelle oftmals die Interessen der größeren Gesellschaft über die Bedürfnisse der Individuen stellen. Da es sich jedoch wie o. a. bei der Wiedereingliederung um ein Verfassungsrecht handelt, sind unzureichende Ansätze unzulässig (vgl. Ward/Maruna 2007, 120; Cornel 2018c, 50). *Ward et al.* möchten somit in dem GLM ein innervollzugliches Modell vorstellen, welches konkret die Rechte der Individuen im Rahmen des Strafvollzugs stärkt (vgl. Ward/Maruna 2007, 120). Anders als die konventionelle Arbeit in Justizbehörden, postuliert dieser Ansatz durch seine Definition eines guten Lebens, einen holistischen Blick auf die straffällig gewordene Person und propagiert hiermit eine humanistischere, motivierendere und bedürfnisorientiertere Resozialisierungsarbeit, welche mithilfe der Förderung der Selbstverwirklichung einer straffälligen Person, dieser zu einer prosozialen Lebensveränderung verhelfen will. Aufgrund dieser Paradigmen sowie dem grundlegenden Ziel, dass Betroffene ein sozial akzeptiertes sowie gleichzeitig erfüllendes Leben führen, lässt sich das GLM auch mit den Grundsätzen der Sozialen Arbeit verbinden (vgl. Willis/Ward 2013, 306–307; Chu/Ward 2015, 148; International Federation of Social Workers 2014).

### 3.2 Definition und Ausrichtung

*Ward et al.* stellen im GLM axiomatisch heraus, dass alle Menschen, unabhängig ihrer Biologie, Diversität und Geschichte, zielgerichtet nach der Erfüllung von den im folgenden Kapitel aufgeführten *zehn primary human goods* streben (vgl. Chu/Ward 2015, 150; Ward/Maruna 2007, 110–111). Gemäß diesem Verständnis bedarf es im Rahmen der Resozialisierungsarbeit, neben der Rückfallrisikoeinschätzung von inhaftierten Personen, einer Entwicklung eines legalen *Lebensplans*<sup>35</sup> und der Ermächtigung von Betroffenen, diesen umzusetzen. Das GLM beruht sodann auf einem Programm von sieben Grundannahmen, einem eigenen ätiologischen Verständnis von kriminalisiertem Verhalten und konkreten Umsetzungsparadigmen (vgl. Ward/Maruna 2007, 107–109). Dies wird im Nachfolgenden vertiefend ausgeführt.

#### *Primary human goods*

*Ward/Maruna* stellen heraus, dass der Mensch einerseits naturgegeben konkrete Bedürfnisse in sich trägt, welche durch die evolutionäre Entwicklung tief mit seinem Wesen verwoben sind, sowie gleichzeitig sich seine Ziele auch stark über eine multifaktorielle Umwelt bilden. Die

---

<sup>35</sup> Ward und Maruna beschreiben, mit Blick auf die Resozialisierungsarbeit, die Notwendigkeit der Erstellung eines *Lebensplans*, „that contains all the primary goods and ways of achieving them[,] that match the individuals’ abilities, preferences and environment [in a prosocial manner]“ (Ward/Maruna 2007, 108).



Wertungssysteme<sup>36</sup> von Individuen können somit zwar individuell in ihrer Gewichtung und Intensität sein, es lassen sich jedoch verbindende Kernelemente herausstellen, welche grundsätzlich alle Menschen teilen (vgl. Ward/Maruna 2007, 112 f.). Angelehnt an Forscher\*innen wie beispielsweise *Martha Nussbaum*, welche in ihren Arbeiten zehn Faktoren für ein erfüllendes Leben formuliert (vgl. Nussbaum 2011, 33 ff.), stellt das GLM zehn *primary human goods* vor, welche gemäß der individuellen Wertesysteme ein gutes Leben definieren (vgl. Ward/Maruna 2007, 115). *Ward/Maruna* merken an, dass diese Konzeption nicht als hedonistisches – also ein auf Vergnügen ausgerichtetes – Prinzip beschreibt, sondern die Erfüllung der zehn Primärgüter viel mehr naturalistisch zu einem „zutiefst befriedigenden Leben“ führt (Ward/Maruna 2007, 109). Diese sind:

“[1] Life (including healthy living and physical functioning) [2] Knowledge [3] Excellence in play and work (including mastery experience) [4] Agency (i.e. autonomy and self-directedness) [5] Inner peace (i.e. freedom from emotional turmoil and stress) [6] Friendship (including intimate, romantic and family relationships) [7] Community [8] Spirituality (in the broad sense of finding meaning and purpose in life) [9] Happiness [and 10] Creativity” (Ward/Maruna 2007, 113).

#### *Secondary bzw. instrumentale goods*

Zusätzlich zu den Primärgütern stellen *Ward et al.* die *secondary* oder auch genannt *instrumental goods* vor. Folgend dem GLM sind diese als *Mittel* zu verstehen, welche ein Individuum zur Erreichung bzw. Sicherung seiner Primärgüter anstrebt. Es handelt sich hierbei somit um Annäherungs- bzw. Vermeidungsziele auf dem Weg zur Erfüllung der persönlichen *primary human goods* (vgl. Ward/Maruna 2007, 114). Beispielhaft könnte man so anführen, dass der Abschluss einer Ausbildung kein konkretes Primärziel darstellt, sondern lediglich der Sicherung von *knowledge* und/oder *excellence in play and work* dient. Ein Vermeidungsziel wäre in diesem Lebensabschnitt möglicherweise das zeitweise Aussetzen einer Hobbyausübung, mit dem übergeordneten Wunsch einer besseren Leistungsfähigkeit bei einer theoretischen Prüfung einer Hochschule.

*Ward/Maruna* stellen dar, dass der Ansatz des GLM Individuen zudem weder als grundsätzlich ethisch gut noch schlecht betrachtet. Viel mehr richtet es sich nach *Funktionalität* aus. Hierauf aufbauend hegen die *primary human goods* somit weniger ein moralisches Gerüst, sondern sie beanspruchen eher, dass der Zugang zu ihnen eine hohe Funktionalität bietet und hiermit ein Wohlbefinden einhergeht. Die Autoren beschreiben weiter, dass Menschen von Geburt an durch ihre stark stimulierende Umgebung mit vielen Ressourcen (z. B. Familie, Vorbilder,

---

<sup>36</sup> Wertesysteme sind nach *Ward* und *Maruna* zu verstehen als die individuellen Priorisierungskataloge, also die Ausgestaltungen der Gewichtung der *primary human goods* im persönlichen Lebensplan (vgl. Ward/Maruna 2007, 115).

(Sub-)Kulturen etc. sowie körperliche Fähigkeiten und genetischen Veranlagungen) ausgestattet sind, durch welche sie einen Nährboden für eine *Selbstkonstruktion* haben (siehe S. 35). Die Persönlichkeit, Wünsche und Bedürfnisse sowie die narrative Identität<sup>37</sup> entstehen demnach neben den genetischen Prädispositionen durch die spezifische und interkulturelle Dynamik. In diesem Raum konstruiert das Individuum zudem Fähigkeiten und Kompetenzen, mit welchen es sein gutes Leben erhalten und/oder ggf. weiter ausbauen kann. Es lässt sich somit festhalten, dass der Mensch sich grundsätzlich nach eigenen Anlagen entwickelt, jedoch auch gleichzeitig immer in einer gewissen Abhängigkeit zu seiner Umgebung steht (vgl. Ward/Maruna 2007, 115 f.). Aus diesem Grund sprechen *Ward/Maruna* hier von einer Ko-Konstruktion - also dem „delicate interplay between biological, psychological, social and environmental variables“ (Ward/Maruna 2007, 115; vgl. Tomasello 1999, 94).

Die zweite Grundaussage des GLM beschreibt, dass die Resozialisierungsarbeit anhand drei spezifischer Werte auszurichten ist. *Ward/Maruna* beschreiben hier die „prudential [,] ethical [and] epistemic or knowledge-related values“ (Ward/Maruna 2007, 116). Hier ließe sich zudem eine Verbindung zu dem von Staub-Bernasconi entworfenen Tripelmandat<sup>38</sup> herstellen. Die *prudential values* richten sich nach der Sicherung oder Herstellung des Wohlbefindens einer Person und widmen sich somit dem ersten Mandat (vgl. Staub-Bernasconi 2018, 113; Ward/Maruna 2007, 116). Dieser Wert lässt sich zudem der Definition der *International Federation of Social Workers* entnehmen und ist hiernach ein fester Bestandteil dieses Professionsverständnisses (International Federation of Social Workers 2014). Gemäß der *ethical values* gilt es, die Resozialisierungsarbeit mit Blick auf die Gesamtgesellschaft bzw. Gemeinschaft auszurichten (vgl. Ward/Maruna 2007, 116). Dieser Auftrag ließe sich mit dem zweiten Mandat der Sozialen Arbeit vereinen, wobei zu nennen ist, dass Staub-Bernasconi hier zusätzlich die Verpflichtung gegenüber der Träger aufführt (vgl. Staub-Bernasconi 2018, 113). Auf Grundlage der *epistemic or knowledge-related values*, soll sich nach *Ward/Maruna* die Resozialisierungsarbeit an einer empirisch fundierten, professionellen Praxis ausrichten (vgl. Ward/Maruna 2007, 116). *Staub-Bernasconi* erweitert das dritte Mandat der Sozialen Arbeit zwar auf die Ebenen der Ethik sowie dem kompetenzorientierten Professionsverständnis (vgl. Staub-Bernasconi 2018, 114–116), jedoch lassen sich so in der Gesamtbetrachtung erhebliche Ähnlichkeiten zu den Grundsätzen des GLM feststellen, was eine Anwendbarkeit des Modells durch die Soziale Arbeit bestärkt.

---

<sup>37</sup> Menschen konstruieren nach *Ward/Maruna* fortlaufend und im Rahmen der interkulturellen, dynamischen Erfahrung eine *narrative Identität* bzw. Lebensgeschichte, welche für das Subjekt eine sinnhafte Kohärenz zur Gegenwart darstellt (vgl. Ward/Maruna 2007, 163).

<sup>38</sup> Staub-Bernasconi führt aus, dass „die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession drei Mandate [hat]: ein erstes seitens der Adressat\*innen, ein zweites seitens der Gesellschaft und/oder Trägers und ein drittes seitens der Profession.“ (Staub-Bernasconi 2018, 113 f.).

*Die dritte Grundaussage* des GLM stellt heraus, dass im Resozialisierungsprozess neben der Förderung der inhaftierten Personen und ihrer Lebenspläne, gleichwohl auch dynamische Risikofaktoren für eine gesetzeswidrige Rückfälligkeit reduziert werden müssen (vgl. Ward/Maruna 2007, 116). So ließe sich beispielsweise eine Person mit einem Betäubungsmittelsucht-hintergrund anführen, für welche zwar eine Förderung eines sinnstiftenden, prosozialen Lebensplans sehr wertvoll ist, jedoch nur so lange, wie eine Rückfälligkeit in kriminalisierte Verhaltensweisen vorgebeugt wird. Integriert die vollzugliche Behandlung somit nicht die Reduktion von Risikofaktoren, ist die\*der Betroffene nach Haftentlassung in vergangener Umgebung ggf. wieder aufgrund habitueller Muster erheblich gefährdet, erneut Substanzmittel zu missbrauchen. So führen *Ward/Maruna* die besondere Bedeutung eines kontextgebundenen Verständnisses bezüglich der Risikofaktoren aus (vgl. ebd.). Beispielhaft werden Formen von Impulsivität oder Aggressivität schnell der einzelnen Person zugeschrieben, jedoch sind diese Ausprägungen nie rein individualistischer Natur (vgl. Ward/Maruna 2007, 118). So kann eine stark religiöse Person weitaus emotionaler reagieren, wenn sie das Gefühl hat, ihr Glaubenskonstrukt in einer Gruppe von Bezugspersonen verteidigen zu müssen, als wenn sie an einem offiziellen akademischen Diskurs über dieses Thema teilnimmt. Für den oben angeführten exemplarischen Fall könnte dies bedeuten, dass Auffälligkeiten, welche innerhalb der Justizvollzugsanstalt aufgenommen wurden, gar nicht mit der Lebenswelt der inhaftierten Person außerhalb der Anstalt korrelieren. Eine Drogenabstinenz im Rahmen der Haftstrafe wäre somit nicht mit einer Abstinenz im Außen gleichzusetzen. Zur Reduktion der Risikofaktoren empfehlen *Ward/Maruna*, dass Risikofaktoren neben einem kontextualisierten Verständnis stets aus einer weiteren Perspektive betrachtet werden. Sie stellen dar, dass diese erst durch unzureichende Mittel entstehen. Treffen die erstrebten Güter der Betroffenen also auf interne oder externe Widerstände (siehe S. 36 ff.) und die Betroffenen haben keine prosoziale Bewältigungsstrategie, so wenden sie sich laut der Autoren antisozialen oder kriminalisierten Handlungsformen zu. Im Umkehrschluss bedeutet dies für die professionellen Instanzen des Strafvollzugs, die inhaftierten Personen zur Reduktion von Rückfälligkeiten hin zu strafrechtlichem Verhalten zusätzlich mit internen und externen Ressourcen (siehe S. 39 ff.) auszustatten (vgl. Ward/Maruna 2007, 116 f.).

*Die vierte Grundaussage* formiert den narrativen Ansatz des GLM. *Ward/Maruna* führen hier aus, dass eine erfolgreiche Wiedereingliederung auch neben praktischen Maßnahmen zur Wiedereingliederung, wie beispielsweise der Suche nach einem eigenen Wohnraum, meist nicht ausreicht (vgl. Ward/Maruna 2007, 117). *LeBel/Richie/Maruna* betonen daher, dass Ausstiegsprozesse aus kriminalisierten Lebensweisen grundlegend einer Loslösung einer

kriminellen Identität und einer Entwicklung einer neuen *Selbstkonstruktion*<sup>39</sup> bedürfen. Erst mit der Bildung eines sinnhaften und prosozialen Selbstkonzepts, kann eine Desistance nachhaltig sein (vgl. Lebel et al. 2015, 109). *Ward/Maruna* folgern somit, dass Resozialisierungsarbeit neben praktischen Unterstützungsmaßnahmen, außerdem ein Hilfeangebot im Sinne eines Trainings (siehe S. 42) bedarf, durch welche die inhaftierten Personen selbst eine neue sinnstiftende Identität entwickeln können (vgl. *Ward/Maruna* 2007, 117).

In der *fünften Grundaussage* des GLM beschreiben *Ward/Maruna*, dass der Resozialisierungsprozess zudem aus ökologischer Perspektive zu betrachten ist. Ihrem Verständnis nach ist der Mensch als Organismus bzw. als komplexes Tier zu verstehen, welches sich anhand biologischer, sozialer, kultureller und psychologischer Faktoren entwickelt. Hieraus ergibt sich eine erhebliche Bedeutung für die soziale Einbindung des Individuums. Denn nur durch die wechselseitige Dynamik in der Gemeinschaft kann es sich entfalten und seine primary human goods verwirklichen. Von erheblicher Relevanz ist demnach der (perspektivische) Blick auf das Umfeld *während* und *nach* der Strafhaft. Hieraus schließend lässt sich zudem formulieren, dass kriminalisiertes Verhalten auch weniger lediglich als individuelles (pathologisches) Problem zu definieren ist, sondern stets einer komplexen Dynamik mit der Umwelt unterliegt (vgl. *Ward/Maruna* 2007, 117–118).

*Die sechste Grundaussage* führt in das systemtheoretische Verständnis des GLM ein und hat zentrale verbindende Elemente zur ersten, dritten und fünften Grundaussage. Individuen sind hiernach als komplexe Systeme zu verstehen, welche fortlaufend in einer wechselseitigen Dynamik zu ihrer Umwelt stehen. Sie nehmen demnach Einfluss auf diese und werden gleichsam beeinflusst. Nach *Ward/Maruna* formen sich Individuen, wie auf S. 32 beschrieben, nicht allein aufgrund genetischer Dispositionen. Vielmehr wird der Mensch und sein Verhalten nach dem GLM als das Produkt eines hochkomplexen und multifaktoriellen Zusammenwirkens verstanden (vgl. *Ward/Maruna* 2007, 118; Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 77 f; Lösel 2001, 47). So gilt es, eine inhaftierte Person stets im funktionalen und systemischen Kontext bzw. in ihren facettenreichen Dynamiken zu lesen (vgl. *Ward/Maruna* 2007, 118).

In der *siebten Grundaussage* formieren *Ward et al.* die essenzielle Bedeutung der Erstellung eines sukzessiven und legalen Lebensplans. Hierin gilt es für die vollzuglich bedienstete Person sämtliche Ressourcen, Ziele (formuliert als primary human goods) sowie Umgebungsfaktoren festzuhalten, welche für den Resozialisierungsprozess bedeutsam sind. Gleichsam gilt es den Weg zu dem Erreichen der jeweiligen Güter kleinschrittig zu operationalisieren. Dies

---

<sup>39</sup> Dieser Terminus beschreibt nach *Langenkamp* den multifaktoriellen und lebenslang dynamischen Prozess, durch welchen Menschen ein Konzept entwickeln, welches ihre Erfahrungen, Überzeugungen und Handlungen in einen kohärenten und stabilen Zusammenhang stellen (vgl. *Langenkamp* 2018, 20–22).

kann sich sodann beispielsweise darin äußern, dass schriftlich festgehalten wird, welche Sekundärgüter zum Erlangen eines Primärguts von dem\*der Klient\*in benötigt werden und wie er\*sie diese konkret erarbeiten kann. Ein besonderer Schwerpunkt ist in diesem Rahmen außerdem das Autonomieempfinden der straffällig gewordenen Person – also das Gefühl der Selbstbestimmung. *Ward/Maruna* sowie weitere Autoren führen aus, dass dieser Grundstein ein elementarer Faktor für eine erfolgsversprechende Resozialisierungsarbeit ist, da eine intrinsische Motivation für eine Selbstveränderung unerlässlich ist (vgl. *Ward/Maruna* 2007, 119; *Calliess/Müller-Dietz* 2008, 70; *Kawamura-Reindl/Schneider* 2015, 80; *Feelgood/Helmes* 2023, 115). Auffassungen davon, das Individuum zu einer Maßnahme zu zwingen oder dass die professionelle Instanz, die straffällig gewordene Person am Prozess der Resozialisierungsplanung wenig partizipieren lässt oder gar ausschließt, lehnt das GLM somit gänzlich ab (vgl. *Ward/Maruna* 2007, 119). Viel mehr stellten *Willis/Ward/Levenson* fest, dass es eben diese aktive Teilnahme bzw. Teilhabe am Resozialisierungsprozess ist, welche mit einer erheblichen Bereitschaft zur Mitwirkung einhergeht (vgl. *Willis et al.* 2014, 76).

### **3.3 Die Ätiologie von kriminalisiertem Verhalten nach Ward et al.**

„Like all behaviors, criminal behavior, is a product of complex interactions between biological [...], ecological [...], and neuropsychological factors.“ (*Ward/Maruna* 2007, 120 f.) Damit die am Resozialisierungsprozess beteiligten Professionen und Disziplinen zielgerichtet fachliche Interventionsstrategien entwickeln können, gilt es somit zunächst das Verständnis über die Entstehung kriminalisierten Verhaltens herzustellen (vgl. *Ward/Maruna* 2007, 120).

Gemäß der Auffassung des GLM gibt es im Wesentlichen zwei Wege hin zu einer kriminalisierten Bewältigungsstrategie. Als *direkten Weg* beschreiben *Ward/Maruna*, die Handlungsform, durch welche ein primary human good mithilfe eines konkreten Verhaltens angestrebt wird (vgl. *Ward/Maruna* 2007, 122–123). Als Beispiel wäre hier eine Person anzuführen, welche sich mit dem Verkauf von illegalen Betäubungsmitteln zielgerichtet die finanzielle Grundlage für sein Primärgut *Life* sichern möchte. Der *indirekte Weg* in die Kriminalität wird von *Ward/Maruna* als nicht klar ausgerichtet, bzw. unter Umständen auch unbewusste, delinquente Handlung verstanden, welche Folge einer Kettenreaktion ist. Exemplarisch würde hier laut den Autoren eine Person anzuführen sein, welche im Rahmen der Auswirkungen eines Partnerschaftsabbruchs kriminalisierte Handlungen vollzieht. Wenn die betroffene Person also einen Mangel an den Primärgütern Intimität und Romantik empfindet, könnte sie zur Bewältigung dieser Frustration sich mit einem Alkoholkonsum betäuben, durch welche einhergehende Enthemmung diese eine Körperverletzung an einer dritten Person begeht. Die kriminalisierte Handlung steht demnach nicht in direkter Verbindung mit den primary human goods, sondern ist lediglich im Rahmen eines Dominoeffektes entstanden (vgl. *Ward/Maruna* 2007, 122–123).

Aus Perspektive des GLM ist es, wie schon in der ersten Grundannahme umrissen, zudem unerlässlich anzuerkennen, dass straffällig gewordene Menschen keine „bad or destructive individuals“ sind (Ward/Maruna 2007, 125). Vielmehr formiert es, dass kriminalisiertes Verhalten eine Herausbildung aus einer dysfunktionalen Dynamik ist, also eine Handlungsweise in welcher Betroffenen grundsätzlich legitime Ziele verfolgen, sie jedoch durch interne und/oder externen Hindernisse behindert werden. Interne Barrieren können hier beispielsweise fehlende kognitive Kompetenzen sein, die für einen speziellen Berufswunsch erforderlich sind. Externe Hindernisse wären z. B. unzureichende kulturelle, soziale oder strukturelle Unterstützungsressourcen aus der Umwelt (vgl. Ward/Maruna 2007, 123–124). Gemäß dem GLM existieren grundsätzlich vier Formen von Hindernissen, welche kriminalisierte Verhaltensweisen begünstigen.

An erster Stelle stehen die *unzureichenden Bewältigungsstrategien*. Besitzt eine Person nicht die notwendigen prosozialen Mittel zur Erreichung seines Lebensplans, empfindet diese laut Ward/Maruna einen hohen Leidensdruck. Betroffene entwickeln hier somit dann alternative bzw. „inappropriate strategies“ mithilfe dessen sie ihre primary human goods dennoch beziehen können (Ward/Maruna 2007, 123). Als Beispiel wäre hier ein erhebliches Mobbing am Arbeitsplatz zu nennen, durch welches das Primärgut *Inner Peace* höchstwahrscheinlich vernachlässigt werden würde. Wenn die betroffene Person sich selbst nun als unvermögend wahrnimmt diesen Leidensdruck zu unterbinden sowie keine Ressource der Unterstützung aus dem Umfeld findet, könnte dies dazu führen, dass sie sich für deviante bzw. delinquente Handlungsweisen öffnet. Konkret könnte dies dann durch eine explosive körperliche Gewalt, gerichtet auf den\*die Verursacher\*in des Leidensdrucks in Erscheinung treten.

Ward/Maruna führen ebenfalls aus: „An individual's life plan might also suffer from a *lack of scope*, with a number of important goods left out of his or her plan for living.“ (Ward/Maruna 2007, 123 f.) Wenn also der Lebensplan eines Menschen bestimmte Komponenten nicht oder nur unzureichend aufgreift, empfindet eine Person einen Mangel, welcher sich in kriminalisierten Bewältigungsmechanismen kanalisieren kann. (vgl. Ward/Maruna 2007, 124) Beispielhaft wäre eine Person anzuführen, welche als Bühnenmoderator arbeitet, ihr jedoch die Kompetenz bzw. Eigenschaft des Charismas fehlt. Aufgrund der hohen Frustration würde diese dann ggf. beginnen, aufputschenden (illegale) Amphetamine zu konsumieren, um den persönlichen Lebensplan weiter aufrechterhalten zu können.

Auch kann laut Ward/Maruna ein *Mangel an Kohärenz*, also ein Konflikt zwischen verschiedenen Lebenszielen, delinquente Bewältigungsmechanismen begünstigen. Wenn beispielsweise eine Person einen hohen Wunsch nach partnerschaftlicher Intimität verspürt, jedoch gleichzeitig auch starke Bedürfnisse nach Autonomie in sich trägt, kann diese Spannung dazu führen,

dass Dominanz und Kontrolle in die soziale Beziehung eintreten. Da hierdurch jedoch wiederum eine tiefgehende Intimität behindert wird, entsteht eine Disharmonie, gefolgt von einem frustrierten und ggf. gewaltbereiten Verhalten (vgl. Ward/Maruna 2007, 124).

Zuletzt formulieren *Ward/Maruna unzureichende Capabilities*, also inhärente, personenbezogene Handlungsunfähigkeit, welche kriminalisierte Bewältigungsstrategien begünstigen kann. Besitzt ein Mensch also – z. B. aufgrund seiner biologischen Ausstattung oder durch eine im Verlauf seines Lebens entstandene Behinderung – nicht die Mittel sich etwaige primary human goods anzueignen, kann dies zu antisozialen Verhalten führen. Zur Verdeutlichung ließe sich das Beispiel eines Mannes anführen, welcher aufgrund einer devoten Persönlichkeit nicht den Respekt erhält, welchen er sich im Rahmen seiner Vorstellung von einem glücklichen Leben wünscht. In Interaktion mit seiner Umgebung würde diese Dynamik wohlmöglich noch verstärkt werden, da er regelmäßig von seinem Umfeld bevormundet würde. Diese dann aufgestaute Frustration könnte sich dann in einer emotional aufgeladenen Situation auf gewaltbereite Weise entladen (vgl. Ward/Maruna 2007, 124).

Ward/Maruna betonen, dass – obwohl sich die Kategorisierung der Problemfelder klar voneinander abzugrenzen – diese oftmals in einer fließenden Dynamik zueinanderstehen (vgl. Ward/Maruna 2007, 123). Zusammenfassend lässt sich jedoch festhalten, dass es (meist) die instrumental bzw. secondary goods – also die Mittel zur Erreichung der Primärgüter – sind, welche im Rahmen der Resozialisierungsarbeit besondere Aufmerksamkeit erhalten sollten. Selten sind es die primary human goods selbst. Diese sind daher in der Resozialisierungsarbeit tendenziell zunächst als positiv zu beurteilen und schlicht Ausdruck von Menschlichkeit sowie ihre Gewichtung von individueller Persönlichkeit (vgl. Ward/Maruna 2007, 123–124).

### **3.4 Praxisimplikationen**

Dies erschafft somit für die Professionen und Disziplinen im Strafvollzug eine, auf die Resozialisierung ausgerichtete, optimistische Perspektive. Sehr vereinfacht gesprochen gilt es also den inhaftierten Personen lediglich alternative prosoziale Handlungsstrategien bzw. funktionale secondary goods aufzuzeigen, auf deren Grundlage sie ihr gutes Leben ebenfalls erreichen können (vgl. Ward/Maruna 2007, 115 f., 120 f., 125). Die Umsetzung zur Praxis gestaltet sich jedoch weitaus umfangreicher, worauf in diesem Kapitel konkret eingegangen werden soll. Auch ist zu nennen, dass im System des Strafvollzugs viele unterschiedliche Fachrichtungen mit den inhaftierten Personen in Kontakt stehen. Die Arbeitsfelder und Aufgabenbereiche unterscheiden sich hier zwar, jedoch lässt sich nach *Ward/Maruna* der Ansatz des GLM auch interdisziplinär und anhand vielfältiger Formen z. B. Gespräche im alltäglichen oder strukturierten Setting, die BU, die Resozialisierungsplanung oder auch die grundsätzliche Verhaltensdynamik etc. ausrichten (vgl. Ward/Maruna 2007, 120).

## **Handlungsleitende Paradigmen**

Im Rahmen der praktischen Anwendung des Modells ist an erster Stelle mit *Ward/Mann/Gannon* der *twin focus* zu nennen. Hiernach ist der gesamte Resozialisierungsprozess stets anhand zweier Schwerpunkte auszurichten. Diese sind einerseits die Förderung und Ressourcenausstattung der Person bzw. die Realisierung der individuellen Ziele sowie andererseits der adäquate Umgang mit dem Rückfallrisiko der Inhaftierten in kriminalisierte Handlungsweisen. Die im vollzugliche Beschäftigten befinden sich somit konstant in einem Spannungsverhältnis, welches sie professionell austragieren müssen (vgl. Ward et al. 2007, 92). Angesichts der teilweise immens strafrechtlich relevanten Biografien der inhaftierten Personen, lässt sich eine potentielle Gefährdung für die Bediensteten sowie interne und externe Kontaktpersonen, innerhalb wie außerhalb der Justizvollzugsanstalt, nicht ausschließen. Bei Fehleinschätzung entstehen demnach große Sicherheitslücken. Gleichzeitig kann jedoch auch eine zu große Risikoeinschätzung und die damit einhergehende Einschränkung der Freiheiten der inhaftierten Person zu Widerstand in der Behandlung führen (vgl. Ward/Maruna 2007, 125; Grosser 2018, 211; Willis et al. 2014, 76–77). *Ward/Maruna* formulieren somit zusammenfassend: „A critical therapeutic task involves managing the balance between the approach goal of promoting personal goods and the avoidance goal of reducing risk“. (Ward/Maruna 2007, 125)

Auf dieser Grundlage gilt es dann für die Bediensteten im Strafvollzug eine *humanistische* – also eine auf dem Wert des Menschen basierende – *Beziehungsgestaltung* zu schaffen. Diese bildet das Fundament für sämtliche nachfolgende Interaktionen. Straffällig gewordene Personen sollen so laut *Ward/Maruna* nicht stigmatisierend als „Kriminelle“ wahrgenommen werden, sondern als Menschen, die wie jeder andere auch ein gutes Leben unter gegebenen Umständen und Ressourcen anstreben - genauso wie die Professionalisierten. Sie formulieren so, dass inhaftierte Menschen keine „moral strangers“ (vgl. Ward/Maruna 2007, 125) sind, sondern aus einer Reihe gemeinsamer Ziele handeln, welche sich aus den allverbindenden primary human goods ergeben (vgl. ebd.). Vielmehr ist es für Bedienstete im Strafvollzug notwendig, den straffällig gewordenen Personen mit *Respekt* zu begegnen. Einerseits aufgrund ihrer teilweise immens herausfordernden Biografie sowie nicht zuletzt auch, weil sie eine Verhaltens- und Wesensanpassung für ein prosoziales Leben anstreben (vgl. Ward/Maruna 2007, 125, 130). Darüber hinaus formulieren *Ward/Maruna* die erhebliche Bedeutung einer authentischen, ko-konstruktiven *Allianzbeziehung* im Kontext der Arbeit zwischen den Professionellen des Strafvollzugs und der inhaftierten Personen. Nach dem Verständnis des GLM ist der Behandlungsprozess von Beginn an, an einer interaktiven, dialogischen, kongruenten, transparenten und wohlwollenden Dynamik auszurichten.



Zur Entwicklung dessen gilt es somit während der gesamten Vollzugszeit eine hierarchische Wissens- und Kompetenzvermittlung zu vermeiden (vgl. Ward/Maruna 2007, 130, 137).

Des Weiteren ist von den Bediensteten im Strafvollzug auf die *Eigenmotivation* der inhaftierten Personen im Prozess der Resozialisierung zu achten. Diese ist wie o. a. für eine Veränderung der Lebensweise grundlegend entscheidend. Erst wenn eine Person eine persönliche Notwendigkeit einer Veränderung erkennt, können professionelle Interventionen wirksam und Verhaltensanpassung nachhaltig sein sowie Risikofaktoren der Rückfälligkeit reduziert werden (vgl. Calliess/Müller-Dietz 2008, 68; Feelgood/Helmes 2023, 106). Das GLM versucht so, mit Blick auf persönlichen Primärgüter das Gefühl der Selbstverantwortung der kriminalisierten Personen zu stimulieren und Anreize für eine intrinsische Motivation zu schaffen. Der positive Fokus darauf, in der Zukunft wieder eine gesellschaftliche Aufnahme zu spüren oder der Wunsch nach einer harmonischen Verbindung mit seiner Umgebung kann hier zentraler Motivator sein (vgl. Ward/Maruna 2007, 126). Es ist jedoch auch mit *Ward/Mann/Gannon* zu nennen, dass Individuen teilweise nicht gesellschaftlich ausgerichtet motiviert, sondern eher egozentriert sind. Dies kann beispielsweise entstehen, wenn Menschen das Gefühl haben, dass ihnen die Umwelt ebenfalls nie geholfen hat bzw. sie sogar massiv unterdrückt oder eingeschränkt hat. Aber auch hier ist es möglich, mithilfe der Ausrichtung auf die primary human goods, einen Wunsch nach Verhaltensanpassung zu erwirken. Dieser nimmt jedoch dann eher einen funktionalen Charakter ein und erschließt sich aus den subjektiven Vorteilen einer Veränderung. Emphatische Motivatoren sind folglich hintergründig (vgl. Ward et al. 2007, 93; Ward/Maruna 2007, 125).

Für die praktische Arbeit gilt es außerdem eine lediglich defizitorientierte und schlicht auf das Individuum selbst ausgerichtete Resozialisierungsarbeit zu vermeiden. Das Suchen nach ausgewählten Fehlern und Problemen im Menschen, mit dem Ziel das dazu passende selektive Behandlungsmodell zu finden, ist nach dem Verständnis des GLM nur wenig bis gar nicht erfolgversprechend (vgl. Ward/Maruna 2007, 122). Vielmehr verfolgt das von *Ward et al.* entwickelte Modell den konstruktiven Ansatz, die inhaftierte Person im Rahmen der Resozialisierungsmaßnahmen, vornehmlich im Bilde seiner „individuellen Stärken, Interessen, Werte (Priorisierungskatalog der Güter), sozialen und persönlichen Lebensumstände sowie seinem heimischen Kontext“ (Ward/Maruna 2007, 126) anzuerkennen.

Darüber hinaus ist der Resozialisierungsprozess von einer Zusammenarbeit aller vollzuglich Bediensteten angewiesen. Wenn also z. B. eine Person an einer Suchtberatung teilnimmt, ist dieser Prozess nach maximalen Möglichkeiten an dem Lebensentwurf, also den Zielen und entsprechende Operationalisierungen der\*des Betroffenen anzupassen. Im Sinne der Qualitätssicherung ist somit ein fachlicher, interdisziplinärer und kontinuierlicher Austausch

elementar wichtig (vgl. Ward/Maruna 2007, 126; Chu/Ward 2015, 149). Willis/Ward/Levenson stellten bei der Untersuchung der Wirksamkeit des GLM fest, dass dies bei korrekter Ausführung einer der zentralsten Faktoren für eine nachhaltige Resozialisierungsarbeit ist (vgl. Willis et al. 2014, 76).

Im Rahmen der Interaktion und angesichts des *narrativen Ansatzes*, ist nach Ward/Maruna zudem stets auf die Wortwahl aller Bediensteten des Strafvollzugs zu achten. So gilt es negativ konnotierte Begrifflichkeiten, welche die Tendenz besitzen den Fokus auf die Vergangenheit zu legen, durch auf die Zukunft ausgerichtet, positive Worte zu ersetzen (vgl. Ward/Maruna 2007, 127). Wie im vorgehenden Text beschrieben, fußt das GLM auf der Annahme, dass eine inhaftierte Person die Möglichkeit erhalten soll, ein neues Selbstkonstrukt zu entwickeln (siehe S. 35). So empfehlen Ward et al., dass die Wortwahl eher an eine zielorientierte optimistische Zukunft gelehnt sein soll, zumal defizitorientierte Arbeitsweisen einen weitaus schwächeren Anreiz hin zur Resozialisierungsmotivation leisten (vgl. Ward/Maruna 2007, 127; Ward et al. 2007, 93). Auch Seligman/Peterson formulieren, dass eine defizitäre und pathologische Sprachwahl den positiv ausgerichteten Ausgang eines Prozesses be- oder sogar verhindert (vgl. Seligman/Peterson 2003, 306). So gilt es zudem auch nach Möglichkeit, Vermeidungsziele durch Annäherungsziele zu ersetzen. Beispielhaft könnten Begrifflichkeiten im Kontakt mit inhaftierten Personen wie *Rückfallprävention* durch Worte wie *Selbstoptimierung* oder *Schaffung neuer Perspektiven* umformuliert werden. Auch Resozialisierungsprogramme könnten hiervon profitieren (vgl. Ward/Maruna 2007, 127). Anstelle von beispielsweise einem *Anti-Aggressions-Trainings* könnte der Programmname *Training zum guten Leben* verwendet werden und somit größere Motivation und damit Wirksamkeit erzielen.

Aufgrund der diversen sozioökonomischen Benachteiligungen und der damit einhergehenden kriminalisierten Handlungsweisen vieler inhaftierter Personen (siehe S. 24), fehlt Betroffenen oft die Fähigkeit, selbst einen prosozialen Lebensplan zu entwickeln. Im Rahmen der Resozialisierung gilt es daher für die Verantwortlichen einen interaktiven und motivierenden Prozess zu erwirken, in welchem diese *Kompetenzen gefördert* werden, damit betroffene Personen lernen, wie sie auch selbst künftig vollumfänglich ihre primary human goods zu ihrem guten Leben erreichen können. Ward/Maruna betonen, dass dies die grundlegende Voraussetzung für ein perspektivisch prosoziales Leben ist. Unterstützend für die Resozialisierungsplanung sind somit *regelmäßige Kontaktaufnahmen* mit den inhaftierten Personen. Hier können Vorstellungen und Ziele formuliert werden, welche das Individuum erreichen möchte, sowie auch Beweggründe für delinquentes Verhalten herausgearbeitet und reflektiert werden. Die Resozialisierung hat wie o. a. somit ein direktes oder indirektes *Training* zu beinhalten, welches die inhaftierten Personen dazu befähigt, künftig eigenständig eine Lebensplanung zu erstellen und diesen auf prosozialer Ebene umzusetzen. Ward/Maruna formulieren optional eine

psychotherapeutische Behandlung im Rahmen des Strafvollzugs oder der Nachbetreuung, welche hier als Unterstützung bzw. Ergänzung eingesetzt werden kann (vgl. Ward/Maruna 2007, 128–129).

### 3.5 Entwicklung von legalen Lebensplänen

Erst mit der Internalisierung all dieser Paradigmen ist eine dem GLM entsprechende praktische Arbeit möglich (vgl. Ward/Maruna 2007, 120 f.). Im ersten Schritt gilt es sodann anhand der o. g. Kriterien die Allianzbeziehung zu konstruieren. *Ward/Maruna* plädieren hier zentral für eine Offenheit bezüglich des vollzuglichen Behandlungsansatzes. Die inhaftierte Person wird somit über das kollaborative Resozialisierungsprogramm des GLM aufgeklärt und konkret um Mitwirkung gebeten. Zusätzlich gilt es für die professionelle Instanz hierbei im Sinne der Motivationsförderung außerdem zu betonen, dass bei diesem Prozess die Förderung des Individuums im Zentrum der Behandlung steht (vgl. Ward/Maruna 2007, 135–136).

Mit dieser geschaffenen Grundlage lassen sich sodann zunächst die Lebenspläne explorieren und im nächsten Schritt eine prosoziale bzw. legale Alternativform entwickeln. Laut *Ward/Maruna* sind einerseits die im RNR-Modell formulierten Ebenen *Risk*, *Needs* und *Responsivity* in diese Untersuchung einzubinden sowie aber auch darüber hinaus der GLM-spezifische Bereich der *Prioritäten* zu beleuchten. Hiermit meinen die Autoren den individuellen Katalog von primary human goods, in Verbindung mit den jeweiligen Operationalisierungen – also die konkrete Konzeption zur Realisierung der einzelnen Lebensziele. Dies führt dazu, dass der Fokus von einer lediglich problemorientierten Risikobetrachtung (siehe S. 47) um das im Modell propagierte ganzheitlichere Verständnis der Person erweitert wird (vgl. Ward/Maruna 2007, 132). Die nachfolgende Prozedur zur Entwicklung eines neuen Lebensplans umfasst somit einerseits GLM-spezifische Behandlungsansätze sowie auch partiell Aspekte des RNR-Modells.

Konkret gestaltet sich der Prozess nach *Ward/Maruna* in sechs Phasen (vgl. Ward/Maruna 2007, 135–136). Zu nennen ist jedoch, dass das GLM hier keinen Ansatz der Datenerhebung spezifiziert. Vielmehr gilt es nach *Ward/Maruna* sämtlichen Informationsgewinn im Rahmen einer nach den individuellen Bedarfen ausgerichteten dialogischen Interaktion zu erheben. Den Ansatz, lediglich eine Liste der primary human goods zu präsentieren und die Klient\*innen zu bitten, diese nach Priorität zu ordnen, stellte sich durch Untersuchungen als nicht wirksam heraus (vgl. Ward/Maruna 2007, 131–132). *Ward/Maruna* formulieren so: „In our experience, such a task has been approached as if it was a test rather than an opportunity for self-exploration.“ (Ward/Maruna 2007, 132)

In der *ersten Phase* gilt es laut Ward/Maruna die kriminogenen bzw. nichtkriminogenen Bedürfnisse der inhaftierten Personen, bezogen auf ihr strafrechtlich relevantes bzw. verurteiltes Verhalten in einem *offenen Dialog* zu explorieren. Hier lässt sich auch die Verbindung zu den RNR-spezifischem Explorationsbereich der needs erkennen (siehe S. 46). Die professionelle Instanz muss hier also herausfinden, welche direkten oder indirekten Hintergründe das Individuum zu einer kriminalisierten Handlungsform bewegt haben (vgl. Ward/Maruna 2007, 131, 135). Elementare Ausrichtung geben hier die auf S. 33 genannten externen und internen Hindernisse im Lebensplan des Individuums, welche kriminalisiertes Verhalten begünstigen (vgl. Ward/Maruna 2007, 133 f.). Im Fall einer Inhaftierung aufgrund mehrfachen Diebstahls könnte sich z. B. herauskristalisieren, dass eine finanzielle Not der ausführenden Person handlungsleitend gewesen ist.

Mit diesem Wissensbestand geht die professionelle Instanz in die *zweite Phase* über. Hier verknüpft sie dann diese handlungsleitenden Faktoren mit dem Katalog der primary human goods (vgl. Ward/Maruna 2007, 135). Wie o. g. sind hierbei sämtliche Gütererhebungen immer differenziert, kontextabhängig und in ihrer Funktion zu deuten (siehe S. 43 ff.). Eine Interpretation der Wertesysteme lediglich anhand des beobachtbaren Verhaltens oder aufgrund einer Aktenauswertung (siehe S. 17) bietet hier nur eine oberflächliche bzw. unter Umständen auch fehlerhafte Analyse. Bezogen auf das genannte Beispiel, wäre der Diebstahl ggf. auf das Primargut *life* zurückzuführen. Die straffällige Person könnte aufgrund eines gesundheitlichen Leidens dem Umstand unterliegen, keine ausreichenden finanziellen Ressourcen durch ihre berufliche Anstellung akquirieren zu können. Aus Perspektive des GLM wurde ihr so aufgrund unzureichender Bewältigungsmechanismen (siehe S. 37) ein gutes Leben verwehrt, wodurch sie eine kriminalisierte Handlungsform wählte. Zum Abschluss dieser Phase sollte nach Ward/Maruna die professionelle Instanz somit ein fundiertes Verständnis über die Beweggründe zu den gesetzeswidrigen Handlungen der inhaftierten Person entwickelt haben sowie das potenzielle Risiko der wiederholten Straffälligkeit einschätzen können. Somit lässt sich hier auch nun perspektivisch schon eine Behandlungsintensität bestimmen (vgl. Ward/Maruna 2007, 135 f.).

In der *dritten Phase* widmet sich die professionelle Instanz dann den Ressourcen der inhaftierten Person.<sup>40</sup> Diese können „Stärken, positiven Erfahrungen und Lebenserfolgen“ (Ward/Maruna 2007, 136) sein sowie auch Wünsche zur prosozialen Veränderung (vgl. Ward/Maruna 2007, 119). Besonders bewährt hat sich nach den Autoren danach zu fragen, was Individuen in ihrem Leben allgemein schätzen und in welchen Bereichen sie sich

---

<sup>40</sup> In dieser Phase sowie den folgenden zweien, sind partiell Aspekte im Zentrum der Betrachtung, welche gemäß dem RNR-Modell der Responsivity zuzuordnen wären (siehe S. 46).

besonders gerne investieren (vgl. Ward/Maruna 2007, 133). Außerdem betonen sie das Aufdecken von Strukturen der Lebenswelt der inhaftierten Personen. So gilt es zudem beispielsweise im Dialog nach sozialen Systemen wie Familien, Freundeskreisen etc. zu suchen, wodurch unterstützende Netzwerke identifiziert werden können. Des Weiteren nennen sie zudem speziell die Exploration nach realen oder auch fiktiven Vorbildern der inhaftierten Personen (vgl. ebd.). Ward/Maruna beschreiben, dass sich anhand dieser „individual fantasies and self-narratives or possible life scripts“ (ebd; zit. n. McAdams 1985 o. S.) Veränderungspotentiale<sup>41</sup> und Lebensziele von Individuen ableiten lassen, welche wiederum für die spätere Entwicklung des legalen Lebensplans erheblich relevant sind (vgl. Ward/Maruna 2007, 133).

Nach Aufdeckung der kriminogenen Bedürfnisse sowie den Ressourcen folgt die *vierte Phase*. Hierbei gilt es anhand der nun gewonnen Erkenntnisse in ko-konstruktiver Form zu explorieren, auf welche Weise die betroffene Person ihre erstrebten primary human goods auf einem legalen Weg ebenfalls erreichen kann. Als besonders essenzielles Element in dieser Phase benennen Ward/Maruna die sukzessive Operationalisierung. Das bedeutet, dass der Weg zu den (Zwischen-)Zielen kleinschrittig ausgeführt werden muss und der betroffenen Person nachvollziehbar darstellt, wie er\*sie diese erreichen kann. Gleichsam gilt es im Sinne der Ausrichtung am Individuum weiter, dass jedwede Operationalisierung von dem\*der Inhaftierten als sinnstiftend und funktional wahrgenommen wird (vgl. Ward/Maruna 2007, 136, 138). Bezogen auf das o. g. Beispiel wäre so ggf. zu prüfen, ob die betroffene Person einerseits z. B. Anspruch auf sozialstaatliche Hilfen hat, wodurch sie finanziell entlastet werden könnte und zusätzlich, ob diese Unterstützung dem Individuum auch zusagt. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt es hier eine alternative Form der Operationalisierung gemeinsam zu erarbeiten. So könnte ggf. auch eine Aus- bzw. Weiterbildung im Rahmen der Inhaftierung (ergänzend) förderlich sein.

In der *fünften Phase* gilt es für die professionelle Instanz zu prüfen, ob dieser Zugang auch mit Blick auf den zu erwartenden Kontext, in welchen die inhaftierte Person nach der Haftstrafe stehen wird, harmonisiert (vgl. Ward/Maruna 2007, 136). An dieser Stelle findet somit die im folgenden Kapitel ausgeführte RNR-spezifische Untersuchung der Rückfallrisiken statt. So könnte es beispielsweise sein, dass zentrale Bezugspersonen der\*des Betroffenen eine Aversion gegen diesen neuen Weg haben, dass für die resozialisierende Person eine Umsetzung erheblich erschwert wird. In diesem Fall muss die professionelle Instanz zusammen mit der inhaftierten Person entweder konkrete Bewältigungsmechanismen für diesen sozialen Konflikt erwirken oder möglicherweise auch einen alternativen Zugang wählen.

---

<sup>41</sup> Siehe S. 52 f. *Chagetalk*

In der *sechsten* Phase konsolidiert die\*der vollzuglich Bedienstete alle gesammelten Daten und Zugänge und entwickelt hieraus einen konkreten und am Individuum ausgerichteten Lebensplan. Hierin gilt es wie o. a. aufzuführen, welche einzelnen Schritte zur Erreichung der jeweiligen primary human goods notwendig sind. Mit Fertigstellung des Schriftstücks ist dieses dann der inhaftierten Person auszuhändigen. An dieser Stelle bietet es sich zusätzlich an, der betroffenen Person Raum zu bieten, mögliche Unsicherheiten und/oder Fragen zu formulieren, zumal Betroffene mit dem Modell ggf. noch keine oder wenig Erfahrung gemacht haben (vgl. ebd.). Ist dieser Prozess abgeschlossen, gilt es gemäß der o. a. Prinzipien des GLM, die vollzugliche Arbeit sodann anhand des nun entwickelten legalen Lebensplans auszurichten.

#### **4. Anbindung des GLM an das deutsche Strafvollzugssystem**

Bevor diese Arbeit den konkreten Praxistransfer des GLM auf den Berufszweig der VAL bzw. auf die Resozialisierungsplanung in das gegenwärtige Vollzugssystem vornimmt, gilt es zunächst das RNR-Modell nach *Andrews/Bonta* zu skizzieren und die Konnektivität der beiden Ansätze auszuführen. Der Hintergrund hiervon ist, wie schon eingangs beschrieben, dass gegenwärtige Vollzugssysteme bundesweit weitgehend auf die Grundsätze dieses Modells aufbauen (vgl. Ward/Maruna 2007, 107; Feelgood/Helmes 2023, 105). Zur Klärung der Forschungsfrage, ob und inwieweit das Good Lives Modell von *Ward et al.* in die praktische Umsetzung der Resozialisierungsplanung einer VAL in Deutschland integriert werden könnte, werden sodann die gewonnenen Erkenntnisse in ihren jeweiligen Bezügen verknüpft. So wird zunächst untersucht, ob dieser Ansatz mit den in Kapitel 2.1.1 beschriebenen Grundsatzbestimmungen der deutschen Strafvollzugsbestimmungen harmoniert und somit eine grundsätzliche Eignung festzustellen ist. Da sich die Resozialisierungsplanung über den gesamten Prozess von Aufnahme, BU, Vollzugsplanerstellung und Entlassungsvorbereitung erstreckt, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die theoretische Ausrichtung des GLM mit den entsprechenden Rechtsbestimmungen vereinbar ist und inwiefern ggf. Modifikationen in den verschiedenen Stadien vorgenommen werden können bzw. müssen. Abschließend gilt es, die möglichen Herausforderungen im Rahmen des Praxistransfers zu benennen und zu untersuchen, ob diese eine Einpflegung des GLM in das Handlungsfeld einer VAL verhindern oder ob diese durch einen professionellen Umgang bewältigt werden könnten.

##### **4.1. Risk-Needs-Responsivity Modell nach Andrews und Bonta**

Das Risk-Needs-Responsivity Modell von *Andrews/Bonta* stellt wie o. a. in der Behandlung von straffällig verurteilten Personen drei Kernbereiche vor, welche bei Beachtung kriminalisiertes Verhalten künftig reduzieren können und zeigte in der Vergangenheit eine positive Wirksamkeit (vgl. Bonta/Andrews 2007, 15). Der Blick auf die *Risikoeinschätzung (Risk)* ist nach

diesem Modell ausschlaggebend für das innervollzugliche Behandlungsniveau – also die Intensität der Interventionsform – und unterstreicht in der Resozialisierungsarbeit die Beachtung von Faktoren, welche eine Rückfälligkeit begünstigen könnten. *Andrews/Bonta* betonen hier zusätzlich, dass es sich bei Individuen nie um ein grundsätzlich statisches Risiko handelt, sondern menschliches Verhalten aufgrund der diversen sozialen Einbettung und stetig verändernden Umgebungsfaktoren immer dynamisch ist. Demnach bedürfen auch Interventionsformen kontinuierlich einer Anpassung. Als zweites Kriterium für die Behandlung von inhaftierten Personen steht das *Bedarfsprinzip (Needs)* im Zentrum der Betrachtung. Es gilt hiernach die kriminogenen Bedürfnisse sowie die nicht-kriminogenen Bedürfnisse zu untersuchen. Erstere definieren *Andrews/Bonta* als Faktoren, welche in einer direkten Kausalität zu kriminalisierten Verhaltensweisen stehen (vgl. Bonta/Andrews 2007, 5). Als major risk/need factor benennen sie hier „[a]ntisocial personality pattern[, p]rocriminal attitudes[, s]ocial support for crime[, s]ubstance abuse[, f]amily/marital relationships[, s]chool/work [und p]rosocial recreational activities.“ (Bonta/Andrews 2007, 6) Nicht-kriminogene Bedürfnisse hingegen stellen Faktoren dar, welche in einem indirekten Zusammenhang zu delinquentem Verhalten stehen. Konkret formulieren *Andrews/Bonta* hier die Bereiche „self-esteem[, v]ague feeling of personal distress[, m]ajor mental disorder [and p]hysical health.“ (Bonta/Andrews 2007, 6) Der dritte Kernbereich in der Behandlung von straffällig verurteilten Personen gilt sodann dem *Ansprechbarkeitsprinzip (responsivity)*. *Andrews/Bonta* stellen hierbei zwei Prinzipien heraus. Ersteres widmet sich einer positiven und respektvollen *Beziehungsgestaltung* und stellt die Notwendigkeit der *Allianzbildung* zwischen den an der Resozialisierung arbeitenden Bediensteten und der inhaftierten Person heraus. Das zweite Prinzip betont hier, die Inbezugnahme von *angemessenen Interventionsformen*. Resozialisierungsprogramme sind demnach so zu wählen und auszurichten, dass sie spezifisch die jeweiligen Bedarfe der Betroffenen mit Blick auf die o. g. Faktoren bedienen (vgl. Bonta/Andrews 2007, 5–7). Grundsätzlich unterliegt dieses Modell in der Praxis des Strafvollzugs eher einer defizitorientierten Ausgestaltung, da der Abbau von Risikofaktoren durch einen individuellen Kompetenz- bzw. Ressourcenaufbau die zentrale Rolle einnimmt (vgl. Ward/Maruna 2007, 107).

Wie im vorigen Kapitel ersichtlich, sind die Behandlungsaspekte des RNR-Modells im Wesentlichen kompatibel mit den Vorstellungen über eine wirksame Resozialisierungsarbeit gemäß dem GLM. *Ward et al.* und unterstützen somit grundsätzlich den Ansatz von *Andrews/Bonta*. Dennoch stellen sie diesbezüglich einen Mangel über die Identifikation von kriminalisierten Motivatoren fest. Konkret beschreiben *Ward/Maruna*, dass gegenwärtige Vollzugsstrukturen ausgerichtet am RNR-Modell nicht ausreichend differenziert (a) die grundlegenden menschlichen Bedürfnisse mit kriminalisiertem Verhalten in Bezug setzen, (b) deren Wechselwirkungen berücksichtigen und (c) sinnhafte Kohärenz zwischen Ätiologie von Kriminalität und

straffälliger Handlung darstellen können (vgl. Ward/Maruna 2007, 160). Auch stellen *Ward/Maruna* fest, dass Behandlungsansätze auf Grundlage des RNR-Modells sich derartig stark auf die Verringerung der Risikofaktoren und den Schutz der Gesellschaft konzentrieren, dass der Blick auf die Bedürfnisse des wiedereinzugliedernden Menschen vernachlässigt werden und die Resozialisierungsbedarfe nur partiell bedient werden. Nach dem Verständnis des GLM ist es jedoch genau diese Ausrichtung am Individuum, welche für eine erfolgreiche Resozialisierung essenziell ist (vgl. Ward/Maruna 2007, 141, 163). Dies zusammen führt nach *Ward/Fortune* zu der Kritik, dass Risikoeinschätzung und Interventionsprogramme anhand des RNR-Modells im Strafvollzug keine ausreichende Grundlage bieten, bzw. diese verbessert werden sollten (vgl. Ward/Fortune 2016, 86). Des Weiteren stellen *Willis/Ward/Levenson* den zentralen Unterschied heraus, dass Behandlungsansätze des RNR-Modells sich vornehmlich auf die Entwicklung von Vermeidungszielen anstelle von Annährungszielen konzentrieren. So wurden in der Vergangenheit beispielsweise mit Beginn der Inhaftierung die Betroffenen dazu angehalten einen Vertrag zu unterzeichnen, in welchem sie zusicherten im Rahmen der Haftstrafe keine Betäubungsmittel zu konsumieren (vgl. Willis et al. 2014, 74).

Die in Kapitel 3.2 genannten Grundannahmen sowie das 3.3 formulierte Verständnis über die Ätiologie von kriminalisiertem Verhalten können somit als Ergänzung zum Ansatz von *Andrews/Bonta* verstanden werden, wenn auch das GLM einer Eigenständigkeit unterliegt. Auf Basis einer humanistischen und ressourcenorientierten Ausrichtung sowie anhand eines Verständnisses über den Menschen wie auch die Entstehung von strafrechtlich relevanten Handlungen, sollen die individuellen Motivatoren der inhaftierten Personen zu kriminalisiertem Verhalten differenzierter entschlüsselt werden. Zudem ist es mithilfe des GLM möglich, dem Resozialisierungsprozess eine positivere und intrinsisch motiviertere Haltung zu eröffnen. Da Betroffene im gemeinsamen Prozess mit den Fachkräften des Strafvollzugs einen individuell sinnstiftenden, befriedigenden und gleichzeitig prosozialen Lebensplan erarbeiten können, lässt sich vermuten, dass entsprechende Verhaltensanpassungen nachhaltiger sein werden, als es gegenwärtig mithilfe des RNR-Modells der Fall ist.

## **4.2 Konnektivität zu den Grundsätzen des deutschen Strafvollzugs**

Um nun die Einpflegung des GLM in den deutschen Strafvollzug und den Arbeitszweig der VAL zu untersuchen, gilt es im ersten Schritt zu prüfen, ob der von *Ward et al.* entwickelte Ansatz mit den hiesigen rechtlichen Bestimmungen kompatibel ist. Zwar baut er wie o. a. auf das RNR-Modell auf, wodurch eine grundsätzliche Eignung anzunehmen ist, dennoch geht dieser Ansatz über das Modell von *Andrews* und *Bonta* hinaus und bedarf demnach einer kurzen Überprüfung. So gilt es nachfolgend zunächst zu untersuchen, inwiefern der Ansatz des GLM den Schutz der Gesellschaft, die Ermächtigung der inhaftierten Person zu einem



straffreien Leben in sozialer Verantwortung integriert. Im nächsten Schritt untersucht diese Arbeit sodann die Kompatibilität des Modells mit den o. g. Mindestanforderungen für einen vollzugszielorientierten Strafvollzug. Es ist jedoch zusätzlich zu nennen, dass das Resozialisierungskonzept einer Anstalt nicht die gesamte Struktur einer Justizvollzugsanstalt repräsentiert. So ist beispielsweise auch besonders das Sicherheitskonzept einer Justizbehörde zur Umsetzung des Schutzes der Gesellschaft eingesetzt (Bayerisches Staatsministerium der Justiz 2023). Dennoch ist der Resozialisierungsansatz in einer Vollzugsbehörde einer der zentralsten Faktoren für die Vollzugsgestaltung und bedarf demnach einer Prüfung (vgl. Riekenbrauk 2018, 174).

Bezüglich des Schutzes der Gesellschaft ließe sich nicht zuletzt die dritte Grundaussage (S. 34 f.) des Modells zitieren, nach welchem die Berücksichtigung der Risikofaktoren zur Rückfälligkeit in kriminalisierte Verhaltensweisen zentraler Aspekt der Arbeit mit inhaftierten Personen ist. Wie auf S. 39 beschrieben, sprechen *Ward/Maruna* zudem dem Sicherheitsaspekt innerhalb sowie außerhalb der Justizvollzugsanstalt eine elementare Wichtigkeit zu und betonen die vorrangige Relevanz einer fortlaufend adäquaten Einschätzung. Auch der Grundsatz der Ermächtigung der inhaftierten Person zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung ist ein zentrales Kriterium des GLM. Mit seinem ressourcenorientierten Ansatz zielt es wie o. g. darauf ab, dass straffällig verurteilte Menschen einen für sich sinnstiftenden, legalen und prosozialen Lebensplan entwerfen, damit sie künftig ein partizipierendes Mitglied der Gesellschaft werden. Zusätzlich verfolgt das GLM den Ansatz, dass Betroffene ein Trainingsangebot (siehe S. 42) erhalten sollen, durch welches sie sich - nicht zuletzt auch mit Blick auf ihr künftiges Leben in Freiheit - eigenständig weiterentwickeln können.

Ein weiterer Grundsatz in deutschen Strafvollzugssystemen ist – wenn auch stark kritisiert (siehe S. 28) – der o. g. Angleichungsgrundsatz. Die Anpassung des Strafvollzugs an das Leben außerhalb der Anstalt ist zwar nicht konkret in die Prinzipien des GLM eingelassen, dennoch ist dieser zu Erhalt und Förderung der Lebenstüchtigkeit eingesetzt (vgl. RegE 1973, 46; zit. n. Jehle 2013, 75), was aus Perspektive dieses Ansatzes einen hohen Stellenwert hat (siehe S. 41). Da mit dem Angleichungsgrundsatz auch das Wohlbefinden der inhaftierten Personen angestrebt wird, ließe sich zusätzlich die zweite Grundannahme des GLM bzw. die Ausrichtung an den prudential values anführen. Hier postulieren *Ward et al.* wie o. a. die Sorge um das Wohl der Individuen und betonen, dass sämtliche Ausgestaltung des Strafvollzugs sich hiernach ausrichten muss (siehe S. 33 f.). Eine Angleichung der vollzuglichen Strukturen an das Leben außerhalb der Einrichtung ist somit im vollen Interesse des Modells.

In einem engen Zusammenhang steht auch der o. g. und in § 3 Abs. 2 StVollzG bestimmte Gegensteuerungsgrundsatz, wodurch Vollzugsmaßnahmen mit Blick auf die Prävention von schädlichen Inhaftierungsfolgen niemals mehr als notwendig ausgeweitet werden dürfen (vgl. Jehle 2013, 75). Neben der Kompatibilität zum personenfördernden Ansatz des Angleichungsgrundsatzes, folgt das GLM wie auf S. 36 ausgeführt zusätzlich dem handlungsleitenden Prinzip, sich grundsätzlich an den Bedürfnissen der Betroffenen auszurichten. Dies zeigt sich besonders in der ersten Grundannahme des Modells von *Ward et al.* Hiernach sind sämtliche im Vollzug Bediensteten dazu aufgerufen, den Resozialisierungsprozess anhand der zehn primary human goods auszurichten. Nicht zuletzt spricht sich das GLM auch für die Förderung des Primärguts inner peace aus, womit Haftschäden am Individuum zusätzlich vorgebeugt werden sollten. Mit seinem humanistischen, autonomen, partizipativen Ansatz zielt es somit konkret darauf ab, diesem rechtlichen Grundsatz nachzukommen und lehnt bevormundende, stigmatisierende oder degradierende Formen der Vollzugsgestaltung ab.

Auch dem Integrationsgrundsatz pflichtet das GLM in Gänze bei. Nach *Ward et al.* ist ein auf Resozialisierung ausgelegter Behandlungsvollzug ein Kernelement des Konzepts (siehe S. 33 f., 40), wodurch gleich mit Beginn der Inhaftierung, Vorbereitungen auf die Entlassung bzw. Maßnahmen zur Resozialisierung getroffen werden. Zur Umsetzung dieses Grundsatzes sind wie o. a. in NRW der Schutz für die Persönlichkeit und die Würde des Menschen, die Zusammenarbeit im Strafvollzug, die Opferperspektive und das Öffnungsprinzip bestimmt. Auch hier lassen sich prognostische Verknüpfungen zum GLM herstellen. Nach *Ward et al.* gilt es grundsätzlich, den Resozialisierungsprozess an humanistischen Werten auszurichten. Dies lässt sich beispielsweise wie o. a. konkret an dem Streben nach Autonomie, Selbstverwirklichung und intrinsischer Motivation der Betroffenen erkennen (siehe S. 36). Das GLM wurde von *Ward et al.* zudem bewusst dahingehend entwickelt, dass es sich elementar an den Menschenrechten ausrichtet (siehe S. 31). Um diesem Anspruch gerecht zu werden und eine maximale Professionalität zu erwirken, formiert das GLM außerdem die essenzielle Bedeutung einer interdisziplinären Zusammenarbeit im Strafvollzug. So gilt es, wie auf S. 41 aufgeführt, dass die Bediensteten im stetigen Austausch stehen sowie entwickelte Behandlungsansätze von der gesamten Anstalt umgesetzt und in die spezifischen Programme integriert werden. Auch widmet sich nach *Ward/Mann/Gannon* das GLM einer Verantwortungsübernahme bzw. Opferperspektive. Dies geschieht vor allem im Rahmen der o. g. Trainingseinheiten zur eigenständigen Entwicklung der Lebensziele. Sie empfehlen hierfür besonders die Förderung der Empathie der inhaftierten Personen. Dies vollzieht sich sodann dadurch, dass diese zunächst dazu angehalten werden die Entstehung von eigenen Gefühlen zu benennen. Im nächsten Schritt sollen sich die inhaftierten Personen dann den Empfindungen ihrer Geschädigten widmen (vgl. *Ward et al.* 2007, 101). Zusätzlich wird die Verantwortungsübernahme auch in der Entwicklung

der legalen Lebenspläne gefördert, da wie o. g. die dysfunktionalen secondary goods analysiert und in prosoziale Sekundärgüter umgewandelt werden (siehe S. 44 f.). Dennoch ist zu nennen, dass sich das GLM mehr auf eine vorausschauende Perspektive bzw. Annährungsziele fokussiert. Es gilt somit zwar, dass die inhaftierten Personen sich den schädlichen Auswirkungen ihres Handelns bewusst werden, sie jedoch vornehmlich förderliche Zukunftsaussichten entwickeln (siehe S. 41). Zusätzlich bedient das GLM auch das Öffnungsprinzip. Gemäß dem twin focus – also dem filigranen Zusammenspiel zwischen der Berücksichtigung von Risikofaktoren und der Bereitstellung von lockernden Maßnahmen mit dem Ziel der Förderung der Person, sind die professionellen Personen dazu angehalten, den Betroffenen in Anbetracht der Missbrauchsgefahren, stets das größtmögliche Entwicklungsfeld zu eröffnen (siehe S. 39). Entsprechende Grundsätze ließen sich somit auch auf die vollzuglichen Lockerungen anwenden. In der Gesamtbetrachtung lässt sich somit feststellen, dass das GLM grundsätzlich kompatibel mit den deutschen Strafvollzugsstrukturen ist.

### 4.3 Aufnahmeverfahren

Auf die Zuteilung der straffällig verurteilten Person hat die VAL keinen Einfluss, da diese wie auf S. 15 dargestellt in einem Vollstreckungsplan von der Landesaufsichtsbehörde geregelt wird. Erst mit vollzogener Zuweisung dieser in die Haftanstalt erlangt diese einen Handlungsrahmen. Wie oben weiter beschrieben ist hier von der VAL nach z. B. § 12 Abs. 1+2 ThürJVollzGB, dem JMBl<sup>42</sup> und gemäß o. g. Aspekte, Form und Aufbau sofort mit Überstellung der\*des Betroffenen, ein Zugangsgespräch zu führen. Dies ist der erste Kontakt der VAL mit der inhaftierten Person und somit auch der Beginn des im GLM formulierten Beziehungs- bzw. Bündnisaufbaus. Laut *Miller/Rollnick* ist diese Initiationsphase besonderes von Bedeutung, da sie einen zentralen Einfluss auf den gesamten Behandlungserfolg hat (vgl. *Miller/Rollnick* 2009, 22). Wie auf S. 40 ff. aufgeführt gilt es somit gleich hier eine Dynamik der Allianz bzw. des kokonstruktiven Prozesses zwischen der vollzuglich bediensteten und der inhaftierten Person zu erwirken. Wie o. a. sieht das GLM die Herstellung dieser Beziehungsform als notwendige und besonders wirksame Grundlage für jegliche Resozialisierungsprozesse an (vgl. *Ward/Maruna* 2007, 131). In dem Erstkontakt gilt es für die VAL also gleich eine humanistisch ausgerichtete, entstigmatisierende, respektvolle, transparente und vor allem wohlwollende Interaktion herzustellen. Hilfreich hierbei kann laut *Ward/Maruna* sein, wie auf Seite 39 aufgeführt, dass diese sich bewusst macht, dass das ihr gegenüberstehende Individuum wie sie selbst, naturgemäß nach einem erfüllenden Leben sucht und hierfür aus einer Reihe gemeinsamer Ziele (primary human goods) agiert (vgl. *Ward/Maruna* 2007, 125). Dieses Verständnis kann die VAL darin unterstützen, dem Erstgespräch mit einer empathischen, wertschätzenden und

---

<sup>42</sup> Vgl. JMBl 01/20 (ohne Bandangabe) S. 14, Nr. 2.2.1.1, Az. 4402-3/95

gleichsam authentischen Haltung zu begegnen (siehe S. 40). Hierzu ließe sich auch der renommierte Psychologe *Carl Rogers* zitierten, welcher in seinem Werk *Client-Centered Therapy* im Jahre 1951 die *klientenzentrierte Therapie* vorstellte und entdeckte, dass eine Herstellung eines Settings dieser Art von einer besonders starken Wirksamkeit profitiert (vgl. Miller/Rollnick 2009, 21 f.). Nicht zuletzt ist diese Form der Begegnung auch elementar wichtig, aufgrund der auf S. 15+27 beschriebenen erheblichen emotionalen Belastung der neuinhaftierten Personen (vgl. Schwind et al. 2013, 11; Wischka 2013, 104, Rdnr. 1). Bezüglich der Interaktionsform ist zusätzlich auf die auf S. 41 beschriebene positiv Sprachwahl zu achten.

Gemäß § 4 Abs. 1 StVollzG sowie laut dem GLM (siehe S. 40) ist zudem auf die Eigenmotivation der betroffenen Personen hinzuwirken. Wie auch *Callies/Müller-Dietz* betonen, ist diese für eine nachhaltige Resozialisierung von essenzieller Bedeutung (vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, 68). Die VAL muss demnach bewusst neben der o. g. positiven Beziehungsgestaltung darauf achten, partizipierende Faktoren zu stärken und Bevormundungen zu dezimieren. Besonders bedeutsam wird dieser Grundsatz z. B. mit Blick auf die in § 12 Abs. 4 ThürJVollzGB geforderte Unterstützung der inhaftierten Person bezüglich persönlicher Belange. Unter Einhaltung der genannten Beziehungsparadigmen muss die VAL somit einerseits Hilfestellung geben, gleichsam aber auch die Eigenständigkeit der\*des Betroffenen fördern. Konkret könnte sich dies z. B. dadurch äußern, dass sie im gemeinsamen Prozess mit der inhaftierten Person herausfindet, welche persönlichen Belange einer Klärung bzw. Bearbeitung bedürfen und auf welche Weise dies erreicht werden kann, ohne bestimmte Aufgaben selbst zu übernehmen. Gleichzeitig baut das GLM mit seinem soziogenetischen Ansatz auf den Erhalt und die Unterstützung sozialer Ressourcen. Demnach ist nicht zuletzt auch die in § 12 Abs. 5 ThürJVollzGB bestimmte Inkenntnissetzung von nahestehenden Personen im Sinne der resozialisierungsfördernden Beziehungen von besonderer Bedeutung. Hilfreich für den Erstkontakt sowie aber auch besonders für die Entwicklung legaler Lebenspläne, ist nach *Ward/Maruna* konkret das Modell der *Motivierenden Gesprächsführung* (vgl. Ward/Maruna 2007, 131). Wie im nachfolgenden ersichtlich, ist diese Technik vielfältig anwendbar und teilt die grundlegenden Werte des GLM von Autonomie, Partizipation, Allianzbeziehung, Empathie, dialogischer Interaktion und der Ausrichtung an der Selbstkonstruktion des Individuums. Hierdurch ist sie ein hilfreiches Werkzeug für die VAL in der gemeinsamen Resozialisierungsarbeit mit den inhaftierten Personen.

### ***Exkurs: Motivierende Gesprächsführung nach Miller/Rollnick***

Die motivierende Gesprächsführung ist ein Modell des zwischenmenschlichen Dialogs, welcher mithilfe seiner spezifischen Ausrichtung und Ausgestaltung versucht einer (hilfsbedürftigen bzw. hilfeschuchenden) Person zu einer Verhaltensänderung zu motivieren.

Im Wesentlichen orientiert sich dieser Ansatz weniger an determinierten Strukturen, sondern mehr anhand einer grundlegenden Haltung in der *dialogischen Interaktion*. Miller/Rollnick führen so aus, dass der Prozess zunächst eher einer *partnerschaftlichen* Dynamik gleichen sollte, anstatt einer hierarchisch dominanten Form. Es gilt in der Gesprächsführung somit eine positive Atmosphäre zu schaffen, in welcher Interesse, Wohlwollen, Respekt sowie das Vertrauen in die Veränderungsfähigkeit gegenüber dem\*der Interaktionspartner\*in den zentralen Grundstein legt. Als zweites Paradigma gilt die *Evocation*, also das Hervorrufen bzw. Aktivieren von intrinsischer Motivation anstelle einer diktierenden Beeinflussung bzw. Suggestion. Nicht zuletzt gilt dieser Grundsatz aufgrund der *autonomiefördernden* Ausrichtung des Modells. Miller/Rollnick formulieren, dass die Veränderungsbereitschaft ausdrücklich von Seiten dem\*der Klient\*in entwickelt werden muss. Eine bevormundende Gesprächsdynamik ist somit nachdrücklich zu vermeiden. Vielmehr gilt es für die professionelle Person die Selbstbestimmung des\*der Gesprächspartner\*in zu fördern (vgl. Miller/Rollnick 2009, 53–55). Es ist jedoch zu nennen, dass die motivierende Gesprächsführung grundsätzlich nicht lediglich an einer Selbstexploration interessiert ist. Konkret hat sie einen sehr direktiven Ansatz und den Anspruch, den Menschen zu *befreien* bzw. ihnen zu einer positiven Verhaltensänderung zu verhelfen. Dies gestaltet sich sodann anhand von vier Prinzipien. Hier formulieren Miller/Rollnick zunächst die Empathie, also eine in diesem Sinne verstandene Akzeptanz<sup>43</sup> des\*der Klient\*in. Hiernach gilt es für die professionelle Person mithilfe des Aktiven Zuhörens<sup>44</sup> das Gegenüber zu verstehen, ohne verurteilende oder beeinflussende Impulse zu geben. Als zweites Prinzip formulieren die Autoren das Prinzip der *Diskrepanzentwicklung*. Hierbei wird im Gespräch konkret der Konflikt zwischen der Wahrnehmung (Verhaltens bzw. Äußerungen) der Person und seinen Zielen und Wertvorstellungen verstärkt und eine kognitive Dissonanz erzeugt (vgl. Miller/Rollnick 2009, 57–60). Hier wird der Unterschied der Motivierenden Gesprächsführung im Gegensatz zum Aktiven Zuhören deutlich. Während das Aktive Zuhören einem ausschließlich verstehenden Leitsatz folgt, legt die motivierende Gesprächsführung ihren Fokus zusätzlich auf das Verändern bzw. Freilegen von Motivationen des Gegenübers (vgl. Miller/Rollnick 2009, 60, 98, 104). Dies geschieht sodann durch die Aufdeckung und Betonung einer kognitiven Dissonanz – also der Diskrepanz bzw. Widersprüchlichkeit von Überzeugungen in der Selbstkonstruktion der Klient\*innen. Hierdurch werden Betroffene dazu animiert sich zu positionieren

---

<sup>43</sup> Miller und Rollnick grenzen sich diesbezüglich klar von einer positiven Akzentuierung bzw. Billigung ab. Der Begriff der Akzeptanz formiert hier vielmehr eine empathische und interessierte Grundhaltung gegenüber der Einstellung, Überzeugung und/oder Lebensweise des/der Klienten/Klientin (vgl. Miller/Rollnick 2009, 58).

<sup>44</sup> Das *Aktive Zuhören* ist eine renommierte und motivationsstiftende Gesprächstechnik, welche ursprünglich von Carl Rogers im Rahmen der Klientenorientierten Therapie entwickelt wurde. Mithilfe von lediglich (non-)verbalen Spiegelungen und Paraphasen verhilft sie dem Gegenüber die eigenen Gedanken zu formulieren. Die professionelle Instanz kann dieses somit verstehen, ohne es durch eigene ggf. ergebnisverfälschende Impulse zu beeinflussen (vgl. Miller/Rollnick 2009, 102–105).

und sind gleichsam intrinsisch motiviert eine Veränderung bzw. Anpassung zu erwirken (vgl. Miller/Rollnick 2009, 60). Beispielhaft könnte eine Person angeführt werden, welche den Zusammenhalt innerhalb einer Kernfamilie als besonders sinnstiftend formuliert, jedoch durch einen gewalttätigen Übergriff auf den\*die Partner\*in straffällig wurde. Es ist hierbei nach *Miller/Rollnick* explizit darauf zu achten, dass bei den Klient\*innen kein Gefühl der Nötigung entsteht, da dies die Veränderungsbereitschaft negativ beeinflussen würde (vgl. Miller/Rollnick 2009, 61). Als drittes Prinzip der motivierenden Gesprächsführung steht die Widerstandsumlenkung. Hiernach gilt es laut *Miller/Rollnick*, dass im Falle einer unterschiedlichen Ansicht zwischen professioneller Instanz und Klient\*in ein offenes Konfliktgefecht vermieden wird (vgl. Miller/Rollnick 2009, 62 f.). Stattdessen wird in diesem Modell vorgeschlagen die betroffene „Person aktiv in den Prozess der Problemlösung einzubinden.“ (Miller/Rollnick 2009, 63) Dies könnte beispielsweise dadurch eingeleitet werden, dass die professionelle Person den\*die Klient\*in danach befragt, welche Form der Bewältigung denn er\*sie vorschlagen würde. Als viertes Prinzip der motivierenden Gesprächsführung steht die Förderung der *Selbstwirksamkeit*. *Miller/Rollnick* betonen hier, dass es im Behandlungsprozess elementar ist, das Vertrauen in die Person der Betroffenen zu stärken. Nur durch die Schaffung einer Hoffnung der Klient\*innen in ihre Selbstwirksamkeit, können diese nachhaltige Verhaltensänderungen erwirken. Es geht somit in der motivierenden Gesprächsführung nicht darum, eine Person zu verändern, sondern ihr zu helfen, sich zu verändern (vgl. Miller/Rollnick 2009, 64). Ein zentraler Begriff dieses Modells ist zudem der *Change Talk*. Dieser beschreibt Äußerungen von Personen, welche auf einen intrinsischen Veränderungswunsch hindeuten. Als gesprächsführende Person gilt es besonders diese zu verstärken bzw. strategisch produktiv zu manövrieren. Sie sind laut *Miller/Rollnick* zentrale Faktoren bei der Motivation und Unterstützung zu Verhaltensanpassungen (vgl. Miller/Rollnick 2009, 71 f.).

Wie bereits o. a. gilt es nach § 12 Abs. 3 ThürJVollzGB außerdem die neuinhaftierte Person einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen. Aus Perspektive der Grundsätze des GLM ist diese Prozedur ebenfalls von erheblicher Bedeutung. Das primary human good *Life* bezieht sich laut *Ward/Maruna* konkret auf den Erhalt und die Förderung der emotionalen und physischen Gesundheit (vgl. Ward/Maruna 2007, 113). Ungeachtet des Verfassungsrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG, formiert das GLM diese Basis als elementaren Grundstein zur Erreichung eines sinnstiftenden Lebensplans. Die in § 5 Abs. 1 VV StVollzG definierten ärztlichen Untersuchungen sind somit unabhängig von der Schutzfunktion des Menschen, ein zentraler Aspekt des Resozialisierungsprozesses. Gleich verhält es sich auch mit der o. g. und in § 12 Abs. 7 ThürJVollzGB definierten Unterstützung bei finanziellen Belangen, welche im Sinne der Wiedereingliederung von zentraler Relevanz sind.

Des Weiteren obliegt der VAL bezüglich der strukturellen Unterbringung der inhaftierten Personen und mit Blick auf eine GLM-spezifische Ausrichtung eine besondere Verantwortung. Wie auf S. 44 f. beschrieben, hängen Risikofaktoren zentral auch von der sozialen Einbettung ab. Im Zuge einer Stationszuweisung innerhalb der Justizvollzugsanstalt ist somit von der VAL neben den genannten rechtlichen Bestimmungen auch zu prüfen, inwiefern dortige soziale Kontakte förderungswürdiger oder destruktiver Natur sind (vgl. Ward/Maruna 2007, 152). Relevante Kriterien für vorbeugende Faktoren hierbei sind z. B. subkulturelle Dynamiken. Mitunter ließen sich hier exemplarisch polizeilich relevante rivalisierende „Rockergruppierungen“<sup>45</sup> anführen. Diese sind laut dem *Bundeskriminalamt* teilweise stark verfeindet und bergen hier eine hohe kriminelle Energie (Bundeskriminalamt 2023). Mit Blick auf eine resozialisierungsförderliche Umgebung sollte die VAL demnach konkret darauf achten, dass kriminalisiertes Verhalten weder durch Kontakt zu rivalisierten Personengruppen provoziert wird, noch dass entsprechend subkulturell behaftete inhaftierte Personen durch gleichgesinnte Straftäter\*innen strafrechtliches Verhalten fortsetzen oder ausbauen. Besondere Beachtung gilt hier auch Individuen, welche beispielsweise aufgrund einer psychischen Ausnahmesituation wie eine Identitätskrise für entsprechend „sinnstiftende“ Dynamiken Empfänglichkeit anzeigen (vgl. Bock 2019, 74).

#### **4.4 Behandlungsuntersuchung**

Wie auf S. 17 ausgeführt und in § 19 Abs 2 Nr. 3 ThürJVollzGB festgelegt, gilt es sodann für die VAL, binnen maximal 8 Wochen das Schriftstück der Behandlungsuntersuchung fertigzustellen. Bezugnehmend auf S. 16 sind hier nach § 13 Abs. 3 StVollzG konkret die Lebensverhältnisse der Person, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheinen, zu analysieren. § 5 StVollzG legt zusätzlich fest, die Risikofaktoren für eine Rückfälligkeit und entgegenwirkende Ressourcen in der inhaftierten Person zu ermitteln. Gemäß dem GLM ist diese Bestandsaufnahme präferenziell an einem dialogischen Prozess auszurichten (siehe S. 40). Darüber hinaus können Daten jedoch auch aus verschiedenen Akten (z. B. GPA, Urteil etc.) bezogen werden. Entsprechende Informationen sind jedoch, wie auf S. 17 formuliert, stets kritisch zu interpretieren und sind wie o. a. nach *Laubenthal* vornehmlich als sekundäre Erhebungsquelle zu betrachten. Der Autor dieser Arbeit hält es mit Blick auf die Forschungsfrage für sinnvoll, die

---

<sup>45</sup> Laut dem Bundeskriminalamt sind *Rockergruppierungen* „ein Zusammenschluss mehrerer Personen mit strengem hierarchischem Aufbau, enger persönlicher Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringer Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren und selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen.“ (Bundeskriminalamt 05.06.2023) Der Autor dieser Arbeit möchte an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass dieser Terminus stets kritisch und achtsam betrachtet werden sollte, da er ansonsten Stigmatisierungen betroffener Personen begünstigt und ggf. eine differenzierte Bewertung behindert.

derzeit geläufige Form der BU durch die GLM-spezifische Personenanalyse im Rahmen der Entwicklung von legalen Lebensplänen zu ersetzen. Im Nachfolgenden soll somit zunächst geprüft werden, ob die ersten drei Phasen dieses Prozesses (siehe S. 43 f.) mit der deutschen Rechtslage bezüglich der BU konform gehen.

Wie o. a. behandelt hier die erste Phase die Untersuchung der kriminogenen bzw. nicht-kriminogenen Bedürfnisse und erfüllt somit die gesetzlich geforderte Analyse der Ursachen und Umstände des gesetzeswidrigen Handelns. Im dritten Abschnitt dieses Prozesses werden sodann die Lebensverhältnisse einer inhaftierten Person durch die Exploration der strukturellen Ressourcen ermittelt. Zusätzlich gilt es in dieser Phase, auch mit Blick auf die Resozialisierung, die Stärken, Fähigkeiten, Persönlichkeitsattribute und Ziele des Individuums herauszuarbeiten, wodurch die rechtlich unbestimmte Aussage „Gesichtspunkte, deren Kenntnis notwendig erscheint“ integriert wird. Die in § 5 StVollzG geforderte Ermittlung der Risikofaktoren findet gemäß dem GLM am Ende der zweiten Phase statt, wobei zusätzlich die Behandlungsintensität festgelegt wird. Hierdurch wird insgesamt ersichtlich, dass die von *Ward et al.* konzeptionalisierte Entwicklung des legalen Lebensplans in den Phasen eins bis drei, reibungslos mit der in den §§5 + 13 StVollzG gesetzlich bestimmten BU harmoniert. Mit Blick auf die Forschungsfrage gilt es somit für die VAL auf Basis der Praxisimplikationen (Kapitel 3.4) die BU im Rahmen der ersten drei Phasen der Entwicklung des legalen Lebensplans zu entwickeln. Die von *Ward et al.* definierte Ätiologie von kriminalisiertem Verhalten (Kapitel 3.3) bietet hier eine handlungsleitende Grundlage. Als Hilfestellung für die Erhebung der behandlungsrelevanten Daten kann zusätzlich die Motivierende Gesprächsführung dienen. Hierbei sind jedoch erstmals nur die o. g. Paradigmen der dialogischen und partnerschaftlichen Interaktionsgestaltung sowie der Evokation und Autonomieförderung zentral, wie auch das erste Prinzip der Empathie, da die Personenanalyse zunächst nur eine Handlungsgrundlage ermittelt. Konkreten Interventionsmaßnahmen folgen erst im Rahmen des Resozialisierungsplans.

Mit Abschluss der vorläufigen Erstellung der BU ist diese mit der\*dem Betroffenen zu besprechen, bzw. sofern notwendig, einer Anpassung zu unterziehen. Im Sinne der interdisziplinären Qualitätssicherung ist die BU sodann nach § 159 StVollzG in der o. g. Konferenz vorzustellen und zu bearbeiten. Im Sinne der GLM-spezifischen Partizipation und des Allianzprinzips ist die betroffene Person hierzu nachdrücklich einzuladen. Gemäß § 14 Abs. 5 ThürJVollzGB ist eine Einbeziehung rechtskonform. Stehen nach interdisziplinärem Austausch keine Beanstandungen mehr aus, ist die BU mit Zustimmung der verantwortlichen Anstaltsleitung abgeschlossen. Der inhaftierten Person ist sodann eine Kopie dieses Schriftstücks zur Verfügung zu stellen.



## 4.5 Resozialisierungsplanung

Wie im Rahmen der BU, empfiehlt diese Arbeit auch eine neue Form der Resozialisierungsplanung. Als Ersatz für die geläufige Durchführung stellt sie den zweiten Teil der Entwicklung von legalen Lebensplänen vor. Diesbezüglich gilt es jedoch ebenfalls zunächst zu untersuchen, ob diese Prozedur mit den Bestimmungen der deutsch Strafvollzugsgesetze konform ist.

Wie auf S. 17 f. dargestellt und in § 14 ThürJVollzGB definiert, unterliegt der Resozialisierungsplan verschiedenen Bestimmungen. So ist er schriftlich und fachlich fundiert niederzuschreiben und hat die konkreten Maßnahmen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu enthalten. Grundlage sollen die Erkenntnisse des Diagnoseverfahrens sowie sämtliche o. g. rechtliche Prinzipien und Bestimmungen sein. So hat die VAL alle Hilfsangebote und Empfehlungen an den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der inhaftierten Person auszurichten und das Schriftstück bei Erstaussstellung (gleich wie die BU) innerhalb der ersten acht Wochen nach Haftantritt fertigzustellen. § 15 Abs. 1 ThürJVollzGB legt sodann fest, welche konkreten Bereiche einer Aufführung im Resozialisierungsplan bedürfen.

Die Ausrichtung der Resozialisierungsplanung anhand des Diagnoseverfahrens ist deckungsgleich mit dem Ansatz von *Ward et al.* Wie auf S. 43 f. ausgeführt, bilden die ersten drei Phasen der Erstellung der legalen Lebensplanung die Handlungsgrundlage hierfür. Durch die nun GLM-spezifische und rechtskonforme Erstellung der BU liegen der VAL somit alle relevanten Daten vor, anhand welcher sie im gemeinsamen Prozess mit der inhaftierten Person eine Resozialisierungsplanung ausarbeiten kann. Die schriftliche Form und die fachlich fundierte Grundlage für sämtliche Maßnahmen sind Grundprinzipien des GLM und schließen an die o. a. sechs kohärenten Grundaussagen des Modells zur Resozialisierung an. Die Ausrichtung an den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der betroffenen Person lassen sich sodann konkret der dritten Phase entnehmen, worin die Ressourcenexploration als zentrales Merkmal im Vordergrund steht. Die vierte, fünfte und sechste Phase zur Entwicklung legaler Lebenspläne repräsentieren hiernach die fachliche Herleitung der o. g. „erforderlichen Maßnahmen zur Wiedereingliederung“ der inhaftierten Person. Wie in § 15 Abs. 1 ThürJVollzGB festgelegt, hat der Resozialisierungsplan sodann sämtliche o. a. Aspekte zu integrieren. Diese widmen sich der bereits behandelten Grundbestimmungen im Detail und formieren zusätzlich die Integration von strukturellen Komponenten wie beispielsweise das Aufführen des perspektivischen Entlassungszeitpunkts, des Datums der anstehenden Fortschreibung oder die wohnliche Zuteilung. In Gesamtbetrachtung lässt sich somit feststellen, dass die rechtlichen Bestimmungen zur Erstellung der Resozialisierungsplanung in Deutschland mit der im GLM formulierten Entwicklung des legalen Lebensplans vereinbar ist. Zwar formulieren die verschiedenen

Bundesländer wie o. a. teilweise unterschiedliche Detailregelungen, jedoch folgen diese grundsätzlich denselben Zielen. Bei der Umsetzung besteht, wie auf S. 10 beschrieben, jedoch auch ein gewisses Maß an Handlungsfreiheit. Auf welche Weise also die Vollzugsziele erreicht werden, ist der Justizvollzugsanstalt freigestellt. Durch die flexible Ausrichtung des GLM (siehe S. 39) ist somit eine bundesweite Einsetzbarkeit möglich.

In Anbetracht der Fragestellung ließe sich somit von der VAL der Resozialisierungsplan mithilfe der Phasen vier bis sechs zur Entwicklung legaler Lebenspläne und gemäß den im Theorieteil aufgeführten Prinzipien des Modells erarbeiten. Wie o. a. ist in diesem Prozess die Motivierende Gesprächsführung anzuwenden. Anders als im Rahmen der BU, ist hier nun das gesamte Modell von *Miller/Rollnick* relevant. Besonders hervorzuheben ist hier der Aspekt des Suchens und Verstärkens des o. a. Change Talks. Verknüpfend mit der Resozialisierungsplanung, gibt dieser der VAL Aufschluss oder Anhaltspunkte über eine intrinsische Veränderungsbereitschaft der inhaftierten Person und bildet hiermit die Grundlage, auf welcher die VAL konkrete Maßnahmen zur Entwicklung prosozialen Lebenskonzepte vorschlagen kann.

Der Resozialisierungsplan ist, wie auf S. 18 beschrieben und in §14 Abs. 3 ThürJVollzGB definiert, nach 6 Monaten fortzuschreiben. Wie o. a. gilt es in diesem sodann, gemäß der neuen Erkenntnisse im Haftzeitraum, adäquate Anpassungen vorzunehmen, welche angesichts neuer Faktoren für eine erfolgreiche Wiedereingliederung notwendig erscheinen. Der Autor dieser Arbeit empfiehlt hier bezüglich der GLM-spezifischen Arbeit mit den Betroffenen konkret in den Dialog zu treten, um die Erfolge und Fortschritte in der Umsetzung der neuen Lebenspläne zu reflektieren und ggf. umzugestalten. Im besten Fall ist die inhaftierte Person durch das hafts simultaneous Training schon selbst in der Lage, diesen an entsprechende neue Erkenntnisse und/oder Umstände zu erstellen.

#### **4.6 Entlassungsvorbereitungen**

Wie auf S. 19 aufgeführt, definiert §15 Abs. 4 ThürJVollzGB, dass ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, im Rahmen der Resozialisierungsplanung, zusätzliche Bestimmungen berücksichtigt werden müssen. Zur abschließenden Untersuchung, ob das GLM im deutschen Strafvollzugssystem grundsätzlich angewandt werden kann, gilt es somit auch diese Phase mit Blick auf die GLM-spezifische Ausrichtung zu beleuchten.

So bestimmt § 15 Abs. 4 Nr. 1 eine Eignungsprüfung für den offenen Vollzug. Aus Perspektive des GLM ließe sich dieses Vorgehen nahtlos mit dem auf S. 39 aufgeführten twin focus verbinden und stellt demnach kein Hindernis dar. Die in § 15 Abs. 4 Nr. 2-9 ThürJVollzGB definierten Prüfgegenstände lassen sich zusammenfassen in resozialisierungsfördernde Unterstützungsmaßnahmen, Vorbereitungen und Prüfungsvorgänge, zur erfolgreichen sowie

niedrigschwellige Wiedereingliederung und sind damit ebenfalls mit der Grundausrichtung des Modells von *Ward et al.* verknüpfbar, da sie auf das Bedarfsprinzip des RNR-Modells aufbauen (siehe S. 46 f.). Zusätzlich betont die fünfte Phase in der Entwicklung legaler Lebenspläne die Berücksichtigung von Risikofaktoren bezüglich der zu erwartenden Lebenssituation von inhaftierten Personen nach Haftentlassung, wodurch ebenfalls die Notwendigkeit eines präventiven Ansatzes in diesem Prozess formiert wird (siehe S. 45)

#### **4.7 Herausforderungen des Praxistransfers**

Wenn auch das GLM mit seinem holistischen und partizipativen Ansatz eine Vielzahl an Resozialisierungschancen vermuten lässt, so sind jedoch auch verschiedene erhebliche Herausforderungen zu nennen, welche im Rahmen der Praxisimplementierung mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten werden. So ist zuerst anzuführen, dass angesichts des umfangreichen theoretischen Konstrukts des Modells, eine (Nach-)Schulung des gesamten Personals im Strafvollzug erforderlich wäre, da das GLM in seinen Prinzipien eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verlangt. Dies würde nicht nur z. B. routinierte Mitarbeiter\*innen erheblich in ihren erprobten Abläufen irritieren und hier ggf. Widerstand auslösen, sondern es könnten aufgrund der starken Umstellung auch zahlreiche Adaptionsprobleme in Bezug auf bestehende Systeme entstehen. Zusätzlich ist aufzuführen, dass o. g. Fortbildungen auch einen neuen Posten an finanziellen Mitteln erwirken. Zwar ließe sich argumentieren, dass bereits ausgebildete Mitarbeiter\*innen die neuen Beschäftigten anlernen könnten, jedoch hätte dies aufgrund des Umfangs des Modells zur Folge, dass diese ggf. erhebliche zeitliche Einbußen zu verzeichnen hätten. An dieser Stelle zeigt sich außerdem auch schon der Einfluss auf weitere Ressourcen des Vollzugsstabs. Da das GLM neben der spezifischen und kontinuierlichen Beziehungsgestaltung auch die sukzessive Entwicklung legaler Lebenspläne definiert, könnte es zu Engpässen kommen. *Endres/Breuer/Nolte* beschreiben, dass eine Wohngruppe zwischen 13 und 49 inhaftierte Personen umfasst (vgl. Endres et al. 2016, o. S; zit. n. Haas 2023, 549). Eine VAL, welche stets vornehmlich Risikofaktoren als Grundlage für Resozialisierungsmaßnahmen anwendete, wird durch eine tiefgehende, differenzierte und individuelle Erarbeitung von sechs Phasen zur Entwicklung legaler Lebenspläne ggf. überfordert sein oder bestimmten Fristen (z. B. zur BU) nicht mehr nachkommen können. Dies könnte sodann ggf. zu einer Qualitätsminderung oder einer Überlastung der Betroffenen führen, zumal eine VAL, wie auf S. 21 beschrieben, vielen weiteren Verantwortungen zu begegnen hat. Ein weiterer Punkt, welcher zu Herausforderungen führen könnte, richtet sich an externe Einrichtungen, wie z. B. andere Justizvollzugsanstalten im Rahmen einer Verlegung oder Lockerung oder auch soziale Hilfen der Nachsorge bei haftentlassenen Individuen. Da diese keine Ausbildung zur Arbeit mit dem GLM besitzen, könnte der Zugang zu den (ehemals) inhaftierten Personen behindert werden.

Dies zusammen legt die Vermutung nahe, dass eine Implementierung des GLM im deutschen Strafvollzug zu deutlichen Veränderungen und Hürden führen sowie zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich machen würde. Auch wenn sich argumentieren ließe, dass mit einem effektiveren Resozialisierungsmodell eine wirksamere Wiedereingliederung und damit auf lange Sicht eine Entlastung der staatlichen Subventionen einhergeht, handelt es sich bei der Resozialisierung um ein Menschenrecht. So stellt sich weniger die Frage nach dem Aufwand einer Umstrukturierung. Vielmehr gilt es eine Vollzugsform umzusetzen, welche die Wiedereingliederung des Individuums in die Gesellschaft sichert. Kosten-Nutzen-Rechnungen sind demnach bei der Frage nach einem angemessenen Resozialisierungsmodell zweitrangig zu betrachten. Sollten somit Mittel notwendig sein, um dem Vollzugsziel der Resozialisierung zu entsprechen, ist es die Aufgabe des Staats diese bereitzustellen. Dieser Grundsatz lässt sich auch dem BVerfG entnehmen, welcher ausführt: „Der Staat ist verpflichtet, Vollzugsanstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten“<sup>46</sup>. Es wird also deutlich, dass Justizvollzugsanstalten im Falle der Implementierung eines effektiveren Resozialisierungsmodells eine Anpassung ihrer finanziellen und personellen Ressourcen zustehen.

Die Veränderungen des Vollzugsalltags und der damit verbundene mögliche Unmut über die neuen Strukturen könnte für die betroffenen Personen herausfordernd sein, jedoch ist nicht von einer erheblichen Belastung des Berufsklimas auszugehen. Das GLM integriert, wie o. a. vielseitig die geläufigen Ansätze des RNR-Modells und harmoniert auch sonst grundsätzlich mit den gesetzlichen Bestimmungen. Wenn den Mitarbeitenden dazu noch die entsprechenden strukturellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und durch eine adäquate Aus- bzw. Fortbildung in der Arbeit mit dem GLM erhalten, so ließe sich diese Belastung weitgehend eindämmen.

## 5. Fazit

Aufgrund der gesammelten Daten lässt sich die eingangs formulierte Forschungsfrage beantworten, ob und inwieweit das Good Lives Modell von *Ward et al.* in die praktische Umsetzung der Resozialisierungsplanung einer Vollzugsabteilungsleitung in Deutschland integriert werden könnte. Aufgrund der noch fehlenden Praxisimplementierung des Modells im deutschen Strafvollzugssystem, lässt sich zwar nicht mit abschließender Sicherheit aussagen, ob eine umfängliche Anwendung des GLM von Sozialarbeiter\*innen tatsächlich gänzlich reibungslos in hiesige Haftanstalten eingepflegt werden kann, jedoch ist aufgrund der in dieser Arbeit ausgeführten Analyse eine grundsätzliche Eignung für den Arbeitsbereich der VAL, bezogen auf das Handlungsfeld der Resozialisierungsplanung, definitiv angezeigt.

---

<sup>46</sup> BVerfGE, 26.10.2011, Rdnr. 18, Az. 2 BvR 1539/09

So zeigt sich, dass deutsche Gesetzesbestimmungen für den Strafvollzug bezüglich des Aufnahmeverfahrens, der BU, der Resozialisierungsplanung sowie der Entlassungsvorbereitungen grundsätzlich in Vereinbarkeit zum Ansatz des GLM von *Ward et al.* stehen. Im Rahmen des konkreten Praxistransfers sind jedoch von Sozialarbeiter\*innen partielle Anpassungen im Arbeitsbereich einer VAL notwendig. Zwar ist das GLM grundsätzlich mit dem Ansatz des RNR-Modells kompatibel; es unterscheidet sich jedoch aufgrund seines ätiologischen Verständnisses zu kriminalisiertem Verhalten und dessen Konsequenzen für den Resozialisierungsprozess sowie durch seine besondere Bedürfnisorientierung. Strafrechtlich relevantes Verhalten ist demnach „lediglich“ Ausdruck eines komplexen Strebens nach der Realisierung des individuellen Lebensplans, wodurch Interventionen zur Wiedereingliederung vornehmlich durch holistische Hilfestellungen zur Entwicklung alternativer und legaler Mittel bzw. instrumental goods gekennzeichnet sein müssen. Kriminalisierte Personen sind demnach von Sozialarbeiter\*innen nicht stigmatisierend als grundsätzlich „Kriminelle“ zu betrachten, sondern als Menschen, welche harmoniestrebend und wie jeder andere, ein erfüllendes und selbstverwirklichendes Leben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zu erreichen versuchen. Deviantes Verhalten ist diesem Verständnis folgend somit Ausdruck von Hindernissen in diesem Prozess und nicht mit dem Wesen der ausführenden Person verflochten.

Mit Blick auf ein diesbezüglich geführtes Aufnahmeverfahren ist so festzuhalten, dass der Bereich Beziehungsgestaltung zwischen VAL und inhaftierter Person eines stärkeren humanistischen und kokonstruktiveren Fokus bedarf, als dies mit Blick auf die vorherrschende Praxis gemäß dem eher defizitorientierten RNR-Modell der Fall ist. Auch auf motivationsfördernde Prozesse, wie die Achtung der Autonomie, der Partizipation und einer regelmäßigen dialogischen Interaktion, gilt es hiernach stärker einzugehen. Zielführend bei diesem Prozess sind die Grundsätze des Modells der Motivierenden Gesprächsführung, anhand welcher diese Dynamik auszurichten ist. Zusätzlich wurde deutlich, dass es aufgrund der Komplexität des GLM-Programms einer intensiveren Zusammenarbeit mit Bediensteten innerhalb des Strafvollzugsystems sowie in Kontakt mit Einrichtungen der externen Straffälligenhilfe bedarf, um eine wirksame Resozialisierungsarbeit gewährleisten zu können. Des Weiteren gilt es, auch besonders die strukturelle Einbettung der inhaftierten Person, mit Blick auf den individuellen Förderungsbedarf bezüglich des jeweiligen Lebensplans sowie dessen Risikoaspekte anzupassen.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Arbeit war die Untersuchung einer BU, ausgerichtet an dem Ansatz von *Ward et al.* Hierbei prüfte der Autor dieser Thesis die Einpflegung der ersten drei Phasen zur Entwicklung legaler Lebenspläne als Ersatz für das geläufige Diagnoseverfahren und stellte eine lückenlose Eignung mit Blick auf die gesetzlich geforderten Bestimmungen in

Deutschland fest. Für die VAL gilt es somit, die kriminogenen und nicht-kriminogenen Bedürfnisse kontextualisiert in Verknüpfung zu den im GLM formulierten zehn primary human goods zu stellen und sämtliche Ressourcen herauszufinden, welche die Erreichung des prosozialen Lebensplans perspektivisch unterstützen. Diese Daten bilden sodann die Basis für die nachfolgende konkrete Resozialisierungsplanung bzw. dessen Fortschreibung. Weiter untersuchte diese Arbeit auf rechtlicher Ebene die Eignung der o. g. Phasen vier bis sechs, im Vergleich mit der geläufigen Praxis zur Vollzugsplanung und stellte auch hier eine gesetzliche Konformität fest. Gemäß der GLM-spezifischen Ausrichtung sind von der VAL demnach die individuell entworfenen Lebenspläne der inhaftierten Person mit Blick auf deren zu erwartenden Lebenskontext im kokonstruktiven dialogischen Prozess zu operationalisieren und umfänglich festzuschreiben. Grundlage für diese Interaktion und Zielentwicklung bildet hier der in der Motivierenden Gesprächsführung definierte Change Talk, durch welche Ressourcen zur Veränderungsbereitschaft erkennbar werden. Wie im Rahmen der Resozialisierungsplanung sowie bei den Entlassungsvorbereitungen, formiert der im GLM formulierte twin focus die gesetzlich geforderte Abwägung des Öffnungsprinzips und der Berücksichtigung der Risikofaktoren für prognostisch zu erwartende Rückfälligkeiten in kriminalisierte Verhaltensweisen und verbindet demnach eine maximale Förderung der Person zur Wiedereingliederung in Anbetracht der gleichsamensicherung der Gesellschaft.

Darüber hinaus untersuchte diese Arbeit auch grundlegende Herausforderungen bei der Einpflegung des GLM in die Vollzugspraxis zur Resozialisierungsplanung einer VAL. Zentral hierbei zeigen sich finanzielle und strukturelle Hürden. Hintergrund hiervon sind vornehmlich die sukzessive und ausführliche Biografiearbeit sowie die detailreiche Ausarbeitung der GLM-spezifischen BU und RP. Dazu verlangt der Praxistransfer zusätzlich für die VAL sowie alle im Strafvollzug bediensteten Personen, eine Weiterbildung für die Arbeit mit dem Ansatz von *Ward et al.* Zusätzlich zeigen sich Schwierigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Justizvollzugsanstalt sowie im Kontakt mit der externen Straffälligenhilfe. Der Umfang einer konkreten und detaillierten Bewältigung dieser Herausforderungen würde zwar den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, jedoch ist festzuhalten, dass mit Blick auf die Resozialisierung als ein Verfassungsrecht, entsprechende finanzielle Mittel staatlich zu beantragen und auch adaptive Strukturen zu schaffen sind, welche dem Recht des Individuums entsprechen, ungeachtet des Ausmaßes der Umstrukturierung von Justizvollzugsanstalten.

Demnach lässt sich schlussfolgern, dass eine GLM-spezifische Arbeit in der deutschen Berufspraxis einer Vollzugsabteilungsleitung, bezogen auf das Handlungsfeld der Resozialisierungsplanung sowie sämtliche hiermit in Verbindung stehenden Prozesse integriert werden kann, sofern der geläufige Ablauf zur Wiedereingliederung durch o. g. Prozeduren ersetzt wird.

## Literaturverzeichnis

- Bayerisches Staatsministerium der Justiz (2023). Sicherheit. Online verfügbar unter <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/justizvollzug-in-bayern/sicherheit/> (abgerufen am 19.06.2023).
- Bieneck, Steffen (2023). Sozialtherapie als Organisationskonzept der Behandlung. In: Johann Endres/Stefan Suhling (Hg.). *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint Springer, 675–689.
- Bock, Michael (2019). *Kriminologie. Für Studium und Praxis*. 5. Aufl. München, Verlag Franz Vahlen.
- Bonta, James/Andrews, Donald. A. (2007). *Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation*. Ontario - Ottawa, CAN, Public Safety Canada.
- Bundeskriminalamt (2023). *Rockerkriminalität*. Online verfügbar unter [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet_node.html) (abgerufen am 05.06.2023).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2014). *Legalbewaehrung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung*. Berlin.
- Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz (2008). *Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen*. 11. Aufl. München, Beck.
- Chu, Chi Meng/Ward, Tony (2015). The good lives model of offender rehabilitation. Working positively with sexual offenders. In: Natti Ronel/Dana Segev (Hg.). *Positive criminology*. New York, Routledge, 140–161.
- Cornel, Heinz (2008). *Straffälligenhilfe*. In: Bernd Maelicke (Hg.). *Lexikon der Sozialwirtschaft*. Baden-Baden, Nomos, 977–979.
- Cornel, Heinz (2017). *Resozialisierung*. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hg.). *Fachlexikon der sozialen Arbeit*. 8. Aufl. Baden-Baden, Nomos, 718–719.
- Cornel, Heinz (2018a). *Rechtsgebiete der Resozialisierung*. In: Heinz Cornel/Gabriele Kawamura-Reindl/Bernd-Rüdeger Sonnen (Hg.). *Resozialisierung. Handbuch*. 4. Aufl. Baden-Baden, Nomos, 63–74.
- Cornel, Heinz (2018b). *Resozialisierung im Strafvollzug*. In: Heinz Cornel/Gabriele Kawamura-Reindl/Bernd-Rüdeger Sonnen (Hg.). *Resozialisierung. Handbuch*. 4. Aufl. Baden-Baden, Nomos, 310–338.

- Cornel, Heinz (2018c). Zum Begriff Resozialisierung. In: Heinz Cornel/Gabriele Kawamura-Reindl/Bernd-Rüdeger Sonnen (Hg.). Resozialisierung. Handbuch. 4. Aufl. Baden-Baden, Nomos, 31–62.
- Cornel, Heinz/Dünkel, Frieder/Pruin, Ineke/Sonnen, Bernd-Rüdeger/Weber, Jonas (2018a). Kriminalpolitik für ein Resozialisierungsgesetz. In: Heinz Cornel/Gabriele Kawamura-Reindl/Bernd-Rüdeger Sonnen (Hg.). Resozialisierung. Handbuch. 4. Aufl. Baden-Baden, Nomos, 613–620.
- Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hg.) (2018b). Resozialisierung. Handbuch. 4. Aufl. Baden-Baden, Nomos.
- Cornel, Heinz/Trenczek, Thomas (2019). Strafrecht und Soziale Arbeit. Lehrbuch. Baden-Baden, Nomos.
- Deimling, Gerhard (1968). Resozialisierung im Spannungsfeld von Strafanstalt und Gesellschaft. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 17, 251–260.
- Dessecker, Axel (2023). Rechtliche Grundlagen der Behandlung im Strafvollzug. In: Johann Endres/Stefan Suhling (Hg.). Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint Springer, 89–104.
- Dollinger, Bernd/Schmidt, Holger (2015). Zur Aktualität von Goffmans Konzept „totaler Institutionen“. Empirische Befunde zur gegenwärtigen Situation des „Unterlebens“ in Gefängnissen. In: Marcel Schweder (Hg.). Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim, Beltz Juventa, 245–259.
- Dünkel, Frieder (2018). Resozialisierung und internationale Menschenrechtsstandards. In: Heinz Cornel/Gabriele Kawamura-Reindl/Bernd-Rüdeger Sonnen (Hg.). Resozialisierung. Handbuch. 4. Aufl. Baden-Baden, Nomos, 103–116.
- Durkheim, Emile (2003). Professional Ethics and Civic Morals. 2. Aufl. Hoboken, Taylor and Francis.
- Empt, Yvonne/Gerats, Marc/Lummerich, Stephanie/Niggemeyer, Christina (2020). Erwachsenenstrafvollzug. In: Daniel Deimel/Thorsten Köhler (Hg.). Delinquenz und Soziale Arbeit. Prävention - Beratung - Resozialisierung : Lehrbuch für Studium und Praxis. Lengerich, Pabst Science Publishers, 241–254.
- Endres, Johann/Breuer, Maike M./Nolte, Katharina (2016). Wiederinhaftierung nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 99 (5), 342–362. <https://doi.org/10.1515/mks-2016-990553>.



- Endres, Johann/Suhling, Stefan (Hg.) (2023). *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint Springer.
- Fabricius, Dirk (1991). Mindestanforderungen an eine resozialisierende Sozialtherapie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*.
- Feelgood, Steven/Helmes, Joseas R. (2023). Behandlungsziele im Justizvollzug. In: Johann Endres/Stefan Suhling (Hg.). *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint Springer, 105–124.
- Foucault, Michel (2017). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. 20. Aufl. Frankfurt am Main, Suhrkamp.
- Ghanem, Christian/Graebisch, Christine (2020). 'Desistance from Crime'. Theoretische Perspektiven auf den Ausstieg aus Straffälligkeit. In: Daniel Deimel/Thorsten Köhler (Hg.). *Delinquenz und Soziale Arbeit. Prävention - Beratung - Resozialisierung : Lehrbuch für Studium und Praxis*. Lengerich, Pabst Science Publishers, 61–75.
- GLM.de (2023). *Das Good Lives Model (auf Deutsch) | GLM.de*. Online verfügbar unter <https://goodlivesmodel.de/glm/> (abgerufen am 04.04.2023).
- Glueck, Eleanor Touroff/Glueck, Sheldon (1950). Unraveling Juvenile Delinquency. *Journal of Education* 133 (9), 252–253. <https://doi.org/10.1177/002205745013300903>.
- Glueck, Eleanor Touroff/Glueck, Sheldon (1959). *Predicting Delinquency and Crime*. Cambridge, UK, Harvard University Press.
- Glueck, Eleanor Touroff/Glueck, Sheldon (1968). *Delinquents and Nondelinquents in Perspective*. Cambridge, Mass., Harvard University Press.
- Goffman, Erving (1973). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag.
- Graebisch, Christine M./Burkhardt, Sven-Uwe. (2015). *Vergleichsweise menschlich? Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive*. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint: Springer.
- Grosser, Rudolf (2018). Bewährungshilfe. In: Heinz Cornel/Gabriele Kawamura-Reindl/Bernd-Rüdeger Sonnen (Hg.). *Resozialisierung. Handbuch*. 4. Aufl. Baden-Baden, Nomos, 200–226.
- Haas, Simone (2023). Wohngruppenvollzug und Milieugestaltung. In: Johann Endres/Stefan Suhling (Hg.). *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint Springer, 542–562.

- Hermann, Dieter (1987). Die Konstruktion von Realität in Justizakten. *Zeitschrift für Soziologie* 16, 44–55.
- Hofinger, Veronika (2015). Die Konstruktion des Rückfalltäters. Von Lombroso bis zu den Neurowissenschaften. Weinheim, Beltz Verlagsgruppe.
- Humm, Jakob/Rieker, Peter/Zahradnik, Franz (2021). Von drinnen nach draußen - und dann? Reintegration nach einer strafrechtlichen Verurteilung. Ergebnisse einer qualitativen Längsschnittuntersuchung. Weinheim, Juventa Verlag ein Imprint der Julius Beltz GmbH et Co. KG.
- International Federation of Social Workers (2014). Global Definition of Social Work. International Federation of Social Workers. Online verfügbar unter <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> (abgerufen am 08.04.2023).
- Jehle, Jörg-Martin (2013). Gestaltung des Vollzugs. In: Hans-Dieter Schwind/Alexander Böhm/Jörg-Martin Jehle et al. (Hg.). *Strafvollzugsgesetz. Bund und Länder : Kommentar*. 6. Aufl. Berlin, De Gruyter, 73–83.
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2018a). Besondere Zielgruppen und Problemlagen. Resozialisierung straffälliger Frauen. In: Heinz Cornel/Gabriele Kawamura-Reindl/Bernd-Rüdeger Sonnen (Hg.). *Resozialisierung. Handbuch*. 4. Aufl. Baden-Baden, Nomos, 350–381.
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2018b). Freie Straffälligenhilfe. In: Heinz Cornel/Gabriele Kawamura-Reindl/Bernd-Rüdeger Sonnen (Hg.). *Resozialisierung. Handbuch*. 4. Aufl. Baden-Baden, Nomos, 227–245.
- Kawamura-Reindl, Gabriele/Schneider, Sabine (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim, Beltz Juventa.
- Koepsel, Klaus (2013). § 152 Vollstreckungsplan. In: Hans-Dieter Schwind/Alexander Böhm/Jörg-Martin Jehle et al. (Hg.). *Strafvollzugsgesetz. Bund und Länder : Kommentar*. 6. Aufl. Berlin, De Gruyter, 1095–1103.
- Köhler, Thorsten (2020). Theorien abweichenden Verhaltens. In: Daniel Deimel/Thorsten Köhler (Hg.). *Delinquenz und Soziale Arbeit. Prävention - Beratung - Resozialisierung : Lehrbuch für Studium und Praxis*. Lengerich, Pabst Science Publishers, 13–22.
- Langenkamp, Ina (2018). *Stärkung des kindlichen Selbstkonzepts. Vom Patenschaftsprojekt bis zur (Grund-) Schule*. Wiesbaden, Springer.
- Laubenthal, Klaus (2019). *Strafvollzug*. 8. Aufl. Berlin, Germany, Springer.
- Lebel, Thomas P./Richie, Matt/Maruna, Shadd (2015). Helping Others as a Response to Reconcile a Criminal Past. *Criminal Justice and Behavior* 42, 108–120.

- Liebknecht, Karl (1971). Gegen die Freiheitsstrafe – Ein Entwurf. In: Karl Liebknecht (Hg.). Gesammelte Reden und Schriften. Berlin, Dietz, 391–396.
- Liszt, Franz von (1905). Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. 2021. Aufl. Berlin/Boston, De Gruyter.
- Lösel, Friedrich (2001). Behandlung oder Verwahrung ? Erlebnisse und Perspektiven der Intervention bei "psychopathischen" Straftätern. In: Michael Walter (Hg.). Behandlung "gefährlicher Straftäter". Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. 2. Aufl. Herbolzheim, Centaurus Verlag, 36–53.
- Lübbe-Wolff, Gertrude (2016). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug. Baden-Baden, Nomos.
- Lückemann, Clemens (2006). Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Föderalismusreform. Justiz (Strafvollzug) am 17. Mai 2006. Würzburg. Online verfügbar unter [https://webarchiv.bundestag.de/archive/2010/0203/bundestag/aus-schuesse/a06/foederalismusreform/Anhoerung/02\\_Justiz/Stellungnahmen/Clemens\\_Lueckemann.pdf](https://webarchiv.bundestag.de/archive/2010/0203/bundestag/aus-schuesse/a06/foederalismusreform/Anhoerung/02_Justiz/Stellungnahmen/Clemens_Lueckemann.pdf).
- Luhmann, Niklas (1997). Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main, Surkamp Verlag.
- Maelicke, Bernd (2002). Fachlexikon der sozialen Arbeit. In: Manfred Wolf (Hg.). Fachlexikon der sozialen Arbeit. 5. Aufl. Frankfurt am Main, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.
- Maruna, Shadd (2001). Making good. How ex-convicts reform and rebuild their lives. Washington, D.C, American Psychological Association.
- McAdams, Dan P. (1985). Power, intimacy, and the life story. Personological inquiries into identity. Chicago, Ill., Dorsey Press.
- Miller, William R./Rollnick, Stephen (2009). Motivierende Gesprächsführung. 3. Aufl. Freiburg, Br., Lambertus.
- Nussbaum, Martha C. (2011). Creating Capabilities. The human development approach. New York, Harvard University Press.
- Oberlies, Dagmar (2013). Strafrecht und Kriminologie für die Soziale Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart, Kohlhammer.
- Paetow, Stefan (1972). Die Klassifizierung im Erwachsenenstrafvollzug. Stuttgart, Enke.
- Pruin, Ineke (2018). Gestaltung von Übergängen. In: Heinz Cornel/Gabriele Kawamura-Reindl/Bernd-Rüdeger Sonnen (Hg.). Resozialisierung. Handbuch. 4. Aufl. Baden-Baden, Nomos, 572–590.

- Riekenbrauk, Klaus (2018). *Strafrecht und Soziale Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis*. 5. Aufl. Köln, Luchterhand Verlag.
- Rocque, Michael (2015). The lost concept: The (re)emerging link between maturation and desistance from crime. *Criminology & Criminal Justice* 15 (3), 340–360.  
<https://doi.org/10.1177/1748895814547710>.
- Ronel, Natti/Segev, Dana (Hg.) (2015). *Positive criminology*. New York, Routledge.
- Sampson, Robert J./Laub, John H. (2016). Turning Points and the Future of Life-Course Criminology: Reflections on the 1986 Criminal Careers Report. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 53 (3), 321–335. <https://doi.org/10.1177/0022427815616992>.
- Schüler-Springorum, Horst (1969). *Strafvollzug im Übergang : Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre*. Göttingen, Schwartz.
- Schumann, Karl F. (1988). Eine Gesellschaft ohne Gefängnisse. In: Karl F. Schumann/Heinz Steinert/Voss Michael (Hg.). *Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionisten*. Bielefeld, AJZ Verlag.
- Schwind, Hans-Dieter/Böhm, Alexander/Jehle, Jörg-Martin/Laubenthal, Klaus (Hg.) (2013). *Strafvollzugsgesetz. Bund und Länder : Kommentar*. 6. Aufl. Berlin, De Gruyter.
- Seligman, Martin E. P. (2006). *Learned optimism. How to change your mind and your life*. New York, Vintage Books.
- Seligman, Martin E. P./Peterson, Christopher (2003). Positive clinical psychology. In: Lisa G. Aspinwall/Ursula M. Staudinger (Hg.). *A psychology of human strengths: Fundamental questions and future directions for a positive psychology*. Washington, American Psychological Association, 305–317.
- Spiess, Gerhard (2004). What works? Zum Stand der internationalen kriminologischen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug. In: Heinz Cornel/Werner Nickolai (Hg.). *What works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand*. Freiburg im Breisgau, Lambertus, 12–50.
- Stähler, Thomas (2017). Rehabilitation. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hg.). *Fachlexikon der sozialen Arbeit*. 8. Aufl. Baden-Baden, Nomos, 699–703.
- Statistisches Bundesamt (2023). Gerichtliche Strafverfolgung 2021. Pressemitteilung Nr. 501 vom 30. November 2022. Online verfügbar unter [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22\\_501\\_24311.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22_501_24311.html) (abgerufen am 04.04.2023).

- Staub-Bernasconi, Silvia (2000). Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. In: Franz Stimmer (Hg.). Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit. 4. Aufl. Oldenburg, De Gruyter Oldenburg, 626–632.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2. Aufl. Leverkusen, Verlag Barbara Budrich.
- Syrnik, Angelika (2023). Behandlungsuntersuchung und Maßnahmenplanung. In: Johann Endres/Stefan Suhling (Hg.). Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint Springer, 731–748.
- Tannenbaum, Frank (1938). *Crime and the Community*. New York, NY, Columbia University Press.
- Tomasello, Michael (1999). *The Cultural Origins of Human Cognition*. Cambridge, MA, Harvard University Press.
- Ward, Tony/Fortune, Clare-Ann (2016). The role of dynamic risk factors in the explanation of offending. *Aggression and Violent Behavior* 29, 79–88. Online verfügbar unter <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1359178916300672>.
- Ward, Tony/Mann, Ruth E./Gannon, Theresa A. (2007). The good lives model of offender rehabilitation: Clinical implications. *Aggression and Violent Behavior* 12 (1), 87–107.
- Ward, Tony/Maruna, Shadd (2007). *Rehabilitation. Beyond the risk paradigm*. London, UK, Routledge.
- Willis, Gwenda M./Ward, Tony (2013). The good lives model: Evidence that it works. In: Leam Craig/Louise Dixon/Theresa A. Gannon (Hg.). *What works in offender rehabilitation. An evidence-based approach to assessment and treatment*. Chichester, West Sussex, Wiley-Blackwell, 305–318.
- Willis, Gwenda M./Ward, Tony/Levenson, Jill S. (2014). The good lives model (GLM): an evaluation of GLM operationalization in North American treatment programs. *Sexual abuse : a journal of research and treatment* 26 (1), 58–81.
- Wischka, Bernd (2013). Planung des Vollzugs. § 5 Aufnahmeverfahren. In: Hans-Dieter Schwind/Alexander Böhm/Jörg-Martin Jehle et al. (Hg.). *Strafvollzugsgesetz. Bund und Länder : Kommentar*. 6. Aufl. Berlin, De Gruyter, 102–157.
- www.hamburg.de (2021). Wir suchen eine/n Vollzugsabteilungsleiterin bzw. Vollzugsabteilungsleiter (m/w/d) im Justizvollzug. Online verfügbar unter

[https://fhh.hrecruiting.de/service/preview\\_anz.php3?anzeigen\\_id=aZIGaJUaEvUtxAd-FaS&arbeitsmarkt=intern&layout\\_id=html\\_layout&kunden\\_nr=YM9QhJaWvZn9DYmz&status=preview](https://fhh.hrecruiting.de/service/preview_anz.php3?anzeigen_id=aZIGaJUaEvUtxAd-FaS&arbeitsmarkt=intern&layout_id=html_layout&kunden_nr=YM9QhJaWvZn9DYmz&status=preview) (abgerufen am 14.04.2023).

Wydra, Bernhard/Pfalzer, Stephanie (2013). Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten. In: Hans-Dieter Schwind/Alexander Böhm/Jörg-Martin Jehle et al. (Hg.). Strafvollzugsgesetz. Bund und Länder : Kommentar. 6. Aufl. Berlin, De Gruyter, 1104–1167.

## Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

In manchen Fällen ist ein spezieller Wortlaut durch Richtlinien der Hochschule oder des Unternehmens vorgegeben.

Hamburg, den 06.02.2024

.....

(Lucas Niemöller)